

Vorbericht

zum Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Greifswald für das Haushaltsjahr 2016

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM LANDKREIS	2
2. ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT	8
2.1. Übersicht über die Teilhaushalte	8
2.2. Deckungsgrundsätze und Haushaltsausgleich	13
2.3. Finanzsituation des Landkreises Vorpommern-Greifswald - Haushaltskonsolidierung	15
2.4. Personalaufwendungen und –auszahlungen	17
2.5. Sonderhilfen des Landes an die Kommunen in den Jahren 2014 bis 2016	19
2.6. Kosten- und Leistungsrechnung	21
2.7. Beschreibung der Teilhaushalte	22
II. DIE HAUSHALTSWIRTSCHAFT DES LANDKREISES 2015 BIS 2019	93
3. ENTWICKLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN	93
4. ÜBERSICHT ÜBER ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN NACH SCHWERPUNKTEN	93
4.1. Ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten in €	93
4.2. Übersicht zu den Erträgen aus Zuwendungen und Umlagen in €	94
4.3. Übersicht zu den Steuererträgen und ähnlichen Abgaben in €	94
4.4. Übersicht zu den Personalaufwendungen in €	95
4.5. Übersicht zu den Transferaufwendungen in €	95
4.6. Übersicht über die freiwilligen Leistungen des Landkreises Vorpommern- Greifswald 2016 (§ 5 Nr. 11 GemHVO-Doppik)	96
5. INVESTITIONSPLANUNG	98
5.1. Übersicht zum Investitionsplan	98
5.2. Erläuterungen zu den veranschlagten Investitionen	98
5.3. Verpflichtungsermächtigungen	118
5.4. Investitionskredite und Liquiditätskredite	125
6. Übersicht zu den Jahresergebnissen	130
7. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals	130
8. Entwicklung der Kapitalrücklage	130
8.1. Allgemeine Kapitalrücklage	130
8.2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	130
9. Entwicklung der Ergebnisrücklagen	131
10. Veränderungen der Rücklage über Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	131
11. Entwicklung der Sonderposten	131
12. Übersicht zu kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften u. Ä.	131

I. Allgemeine Informationen

1. Allgemeine Angaben zum Landkreis

1.1 Lage, Größe, zentralörtliche Gliederung

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald (Landkreis V-G) des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern liegt an der nordöstlichen Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Das Kreisgebiet grenzt im Westen an die Landkreise Vorpommern-Rügen und Mecklenburgische Seenplatte, im Süden an den brandenburgischen Landkreis Uckermark sowie im Osten an die polnische Wojewodschaft Zachodniopomorskie.

Im Nordosten des Landkreises befindet sich die Insel Usedom als wichtige Tourismusregion. Kreisstadt ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Der Landkreis wurde im Zuge der Kreisgebietsreform am 4. September 2011 aus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, den Landkreisen Ostvorpommern und Uecker-Randow sowie Teilen des Landkreises Demmin gebildet.

Er umfasst seit dem 25.05.2014 sechs amtsfreie Gemeinden sowie 13 Ämter mit insgesamt 134 Gemeinden.

Der Landkreis umfasst eine Fläche von 3.930 km², auf der 237.697 Einwohner leben (Stand 31.12.2014). Mit durchschnittlich 60 Einwohnern je km² zählt der Landkreis V-G zu den am dünnsten besiedelten Gebieten in Deutschland. (Quelle: Statistisches Landesamt M-V, 2015). Die Bevölkerungszahl entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

31.12.2010	245.733 Einwohner,
31.12.2011	244.207 Einwohner,
31.12.2012	239.291 Einwohner,
31.12.2013	238.185 Einwohner
31.12.2014	237.697 Einwohner

Neben der Kreisgebietsreform im Jahr 2011 erfolgten seit Mitte der 1990er Jahre umfangreiche Gebietsänderungen, bei denen die Zahl der Ämter und Gemeinden verkleinert wurden. Insgesamt ist der Landkreis administrativ betrachtet aber noch immer durch eine Vielzahl kleiner Gemeinden charakterisiert. Die durchschnittliche Gemeindegröße beträgt 1.673 Einwohner. Mit Stand 31.12.2012 erfüllten ca. 40% der Gemeinden des Landkreises nicht die Maßgabe des § 1 (3) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wonach Gemeinden nicht weniger als 500 Einwohner haben sollen.

Entsprechend der zentralörtlichen Gliederung zeigt sich das folgende Bild:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nimmt mit der Hansestadt Stralsund die Funktion eines gemeinsamen Oberzentrums wahr.

Die Hansestadt Anklam sowie die Städte Pasewalk, Seebad Ueckermünde und Wolgast sind als Mittelzentren ausgewiesen.

Grundzentren sind Strasburg (Uckermark), Torgelow, Ducherow, Eggesin, Ferdinandshof, Gützkow, Jarmen, Löcknitz, Loitz, Lubmin, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und Zinnowitz. Die Grundzentren Torgelow und Heringsdorf nehmen ausgewählte mittelzentrale Funktionen wahr.

1.2 Bevölkerungsentwicklung und -struktur

Das Gebiet des heutigen Landkreises Vorpommern-Greifswald verzeichnete zwischen 1990 bis 2012 einen auffälligen Bevölkerungsrückgang von rd. 20,3%. Damit zählt der Landkreis zu den Gebietseinheiten in Mecklenburg-Vorpommern, die im Betrachtungszeitraum den größten prozentualen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hatten. Nur die Landeshauptstadt Schwerin und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hatten noch höhere Verluste registriert. Absolut sank die Bevölkerungszahl des Landkreises von 300.081 Einwohnern im Jahr 1990 auf 237.697 Einwohner in 2014.

Hauptursachen für den Bevölkerungsverlust sind einerseits ein negativer Wanderungssaldo (d.h. mehr Abwanderungen als Zuwanderungen, insbesondere durch die Abwanderung von eher

jungen, mobilen und qualifizierten Personen) sowie andererseits ein negativer natürlicher Saldo (d.h. eine höhere Zahl an Sterbefällen gegenüber der Zahl der Geburten). Bei genauerer Betrachtung dieser Komponenten der Bevölkerungsentwicklung wird deutlich, dass sich die Migrationsverluste in den vergangenen Jahren abschwächten, wohingegen die natürlichen Bevölkerungsverluste zunahmen. Das Jahr 2009 war das erste Jahr, in dem sich der natürliche Bevölkerungssaldo negativer auswirkte als der Wanderungssaldo. Auch in den Folgejahren wurde dieser Trend fortgesetzt, da der natürliche Saldo den Wanderungssaldo übersteigt. Seit 2013 (+ 223 Einwohner; 2014: + 751 Einwohner) können im Landkreis Migrationsgewinne verzeichnet werden, diese führen infolge der hohen natürlichen Bevölkerungsverluste aber nicht zur positiven Bevölkerungsbilanz. (vgl. StatA MV, 2015)

Die kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Landkreis lässt Aussagen zur zukünftigen teilsräumlichen Bevölkerungsentwicklung (2012-2030) zu. (Gertz Gutsche Rümenapp, 2014) Demnach wird die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Vorpommern-Greifswald – wie bereits in der Vergangenheit – weiter negativ verlaufen sowie auch zukünftig durch sehr unterschiedliche Entwicklungen in seinen Teilräumen geprägt sein. Dabei ist in den meisten Gemeinden von einem anhaltenden Schrumpfungsprozess auszugehen, der in einigen Regionen weiter anhaltend stark ausfällt. Insbesondere die zentrale Region sowie die im Südwesten gelegenen Regionen des Landkreises werden durch überdurchschnittliche Rückgänge geprägt sein.

Durch die Bevölkerungsentwicklung ergeben sich auch Änderungen in der Altersstruktur. Im Jahr 1989 war Vorpommern-Greifswald noch eine der jüngsten Regionen Deutschlands. Mittlerweile hat der Anteil der unter 15-Jährigen an der Gesamtbevölkerung stark abgenommen. Auch die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre) geht seit 1990 kontinuierlich zurück. Demgegenüber hat sich jedoch die Zahl der über 65-Jährigen mehr als verdoppelt. Die Veränderung der Altersstruktur zugunsten der Jahrgänge im Seniorenalter geht einher mit einer Erhöhung des Durchschnittalters.

Als wesentliches Ergebnis der kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Landkreis Vorpommern-Greifswald lässt sich zusammenfassen:

- Die Bevölkerungszahl des Landkreises wird auch in Zukunft weiter zurückgehen, jedoch mit geringerer Geschwindigkeit.
- Maßgebend für die zukünftige Entwicklung sind die deutlich steigenden natürlichen Bevölkerungsverluste, d.h. Sterbefallüberschüsse.
- Die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich weiter deutlich verändern, d.h. zwischenzeitlicher Anstieg der Zahl der Schüler und Jugendlichen, erheblicher Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter sowie Zunahme der älteren und alten Bevölkerung.

Es gibt deutlich unterschiedliche Entwicklungen innerhalb des Kreisgebietes mit „günstigeren“ Entwicklungen in Greifswald und auf Usedom sowie „ungünstigeren“ Entwicklungen in der Mitte und im Südwesten des Landkreises.

1.3 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

1.3.1 Branchenstruktur und Branchenschwerpunktorte

Die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises Vorpommern-Greifswald weist eine diversifizierte Struktur mit unterschiedlichen Branchenschwerpunkten auf. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat sich zu einem regionalen Wachstumskern für exportorientierte und wertschöpfungsintensive High- und Midtech-Firmen aus den Bereichen Life-Science, Pharma, Medizintechnik, Biotechnologie und Umwelttechnik herausgebildet. In diesen innovativen Branchen werden große Potenziale für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Region gesehen. Wichtiger Treiber dieser Entwicklung sind die Ernst-Moritz-Arndt-Universität und die zahlreichen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wichtige Grundlage für Forschung und Entwicklung bilden.

Die maritime Wirtschaft ist aufgrund der Küstenlage des Landkreises eine der Schlüsselbranchen und mit den Wirtschaftszweigen Hafenwirtschaft, Seeschifffahrt und Schiffbau ein traditioneller Erwerbsträger im Landkreis. Zur maritimen Wirtschaft im Landkreis zählen innovative Unternehmen mit einer breiten Dienstleistungs- und Produktpalette sowie einer internationalen Absatzausrichtung. Im Umfeld der Werftstandorte haben sich hochspezialisierte und leistungsstarke Unternehmen im Schiff- und Metallbau etabliert. Weitere wichtige Wirtschaftssparten bzw. Branchenschwerpunkte des Landkreises sind die Gesundheitsdienstleistungen, die Tourismuswirtschaft, die Nahrungsgüterwirtschaft, die Energiewirtschaft, die Informations- und Kommunikationswirtschaft sowie der Metallbau.

Wichtige industriell-gewerbliche Standorte des Landkreises sind Anklam, Pasewalk, Seebad Ueckermünde, Torgelow, Eggesin, Lubmin sowie der Werftstandort Wolgast. In Kleinstädten und Gemeinden haben sich mittelständische und breit aufgestellte Unternehmen in der Metallverarbeitung, im Maschinen-, Stahl- und Anlagenbau, in der Elektroindustrie sowie im Gießereiwesen erfolgreich etabliert. Trotz dieser industriellen und gewerblichen „Inseln“ im Landkreis mit einer soliden und wettbewerbsfähigen industriellen Basis mittelständischer Prägung, ist insgesamt der Industriebesatz im Landkreis gering ausgeprägt. Die geringe gewerbliche Durchdringung des Landkreises ist u.a. dem historischen Entwicklungspfad geschuldet. So blieb das Küstenhinterland von Pommern bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert und im 20. Jahrhundert in weiten Teilen von einer Industrialisierung unangetastet und stattdessen weiterhin sehr ländlich und agrarisch geprägt.

Abseits der städtischen Zentren ist die Landwirtschaft vorherrschend, welche einschließlich der Forst- und Fischereiwirtschaft aufgrund der natürlichen Bedingungen im Landkreis eine jahrhundertealte Tradition besitzt. Der Primärsektor ist nach wie vor sehr leistungsstark und die weltweit steigende Nachfrage nach Rohstoffen und Lebensmitteln, insbesondere Molkereiprodukte und Fleisch, stärkt die Wirtschaftlichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Zulieferer für die im Landkreis traditionell ansässige Nahrungsgüterwirtschaft. Im Küstenbereich ist die Fischerei ein wichtiger Erwerbszweig, obgleich ihre Bedeutung in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen ist.

1.3.2 Wirtschaftszweigstruktur

Anhand der Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort nach Wirtschaftsabschnitten zeigt sich eine Tertiärisierung der Wirtschaftsstruktur im Landkreis Vorpommern-Greifswald mit hohen Beschäftigtenanteilen im privaten und öffentlichen Dienstleistungssektor sowie im Handel/Verkehr/Gastgewerbe. Hier schlägt vor allem die Tourismuswirtschaft zu Buche, die eine sehr dynamische Entwicklung erfuhr und insbesondere im Küstenbereich des Festlandes und auf der Insel Usedom ausgeprägt ist. Beachtlich ist der vergleichsweise hohe Beschäftigtenanteil bei den technischen und wirtschaftlichen Dienstleistungen, der über dem Landesdurchschnitt liegt und auf den höher qualifizierte Berufsgruppen entfallen. Aufgrund der geringen Industriedichte im Landkreis Vorpommern-Greifswald lag im Jahr 2013 der Beschäftigtenanteil des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes (ohne Bauwirtschaft) bei rd. 11% und damit unter dem Gesamtwert für das Land Mecklenburg-Vorpommern von rd. 15%. Hingegen liegt der Beschäftigtenanteil im primären Sektor über den Werten des Landes; dies verdeutlicht die traditionelle Bedeutung der Landwirtschaft in dieser agrarisch geprägten Region. Den größten Beschäftigtenanteil nehmen die öffentliche Verwaltung, das Sozialwesen und Gesundheitswesen ein. Dies ist zum einen auf die Verwaltungsstandorte zurückzuführen. Zum anderen besitzt die Gesundheitswirtschaft, u.a. mit dem Klinikum Karlsburg und dem Universitätsklinikum Greifswald, einen hohen Stellenwert im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Quelle: Bundesagentur für Arbeit - Stichtag 30.06.2015

Wirtschaftsbereiche	Anteile % ¹⁾	Beschäftigte am Stichtag Ende					Veränderung gegenüber dem Vorjahresstichtag	
		Jun 15	Mrz 15	Dez 14	Sept 14	Jun 14	absolut	in %
		1	2	3	4	5	6	7
insgesamt	100	80.191	77.354	77.089	80.381	79.307	884	1,1
Land-, Forstwirtschaft, Fischerei	3,1	2.471	2.407	2.247	2.592	2.528	-57	-2,3
Bergbau, Energie-u. Wasserversorgung, Energiewirtschaft	1,5	1.219	1.197	1.198	1.229	1.204	15	1,2
Verarbeitendes Gewerbe	9,2	7.338	7.284	7.343	7.394	7.211	127	1,8
Herstellung v. überwie- gend häuslich konsu- mierten Gütern	2,7	2.172	2.135	2.160	2.285	2.187	-15	-0,7
Metall- u. Elektroindus- trie , Stahlindustrie	5,7	4.534	4.535	4.575	4.483	4.394	140	3,2
HRST. v. Vorleistungs- gütern, insb. chem. Er- zeugnisse u. Kunststoff- waren	0,8	632	614	608	626	630	2	0,3
Baugewerbe	7,6	6.096	5.789	5.766	6.236	6.168	-72	-1,2
Handel, Instandhaltung, Reparatur v. Kfz	11,6	9.273	8.898	8.919	9.288	9.320	-47	-0,5
Verkehr u. Lagerei	3,3	2.683	2.591	2.520	2.587	2.349	334	14,2
Gastgewerbe	8,3	6.617	5.261	5.088	6.338	6.357	260	4,1
Information u. Kommunikation	0,7	583	586	579	580	556	27	4,9
Erbringung v. Finanz- u. Versicherungsdienst- leistungen	1,4	1.104	1.126	1.126	1.128	1.067	37	3,5
Immobilien, freiberuf- liche wissenschaftliche u. techn. Dienstleistungen	5,8	4.647	4.538	4.570	4.650	4.567	80	1,8
sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	7,8	6.290	6.220	6.170	6.463	6.449	-159	-2,5
Arbeitnehmerüberlassung	1,2	980	941	937	1.065	1.029	-49	-4,8
Öffentl. Verwaltung, Verteidigung, Sozialver- sicherung, ext. Organisa- tionen	6,6	5.286	5.178	5.496	5.568	5.568	-282	-5,1
Erziehung u. Unterricht	5,7	4.593	4.557	4.390	4.403	4.440	153	3,4

Wirtschaftsbereiche	Anteile % ¹⁾	Beschäftigte am Stichtag Ende					Veränderung gegenüber dem Vorjahresstichtag	
Gesundheitswesen	12,3	9.847	9.860	9.844	9.863	9.643	204	2,1
Heime u. Sozialwesen	10,2	8.154	8.069	8.015	7.968	7.805	349	4,5
sonst. Dienstleistungen	3,8	3.010	2.852	2.881	3.029	3.046	-36	-1,2
Wirtschaftsbereiche	Anteile %	Beschäftigte am Stichtag Ende					Veränderung gegenüber dem Vorjahresstichtag	
		Jun 15	Mrz 15	Dez 14	Sept 14	Jun 14	absolut	in %
		1	2	3	4	5	6	7
davon nach Sektoren:								
Land-, Forstwirtschaft, Fischerei	3,1	2.471	2.407	2.247	2.592	2.528	-57	-2,3
Produzierendes Gewerbe	18,3	14.653	14.270	14.307	14.859	14.583	70	0,5
Dienstleistungsbereich	78,6	63.067	60.677	60.535	62.930	62.196	871	1,4

¹⁾ Anteil an der jeweiligen Gesamtsumme ((Spaltenprozent))

Trotz des wirtschaftsstrukturellen Wandels ist die ökonomische Entwicklung vieler Landgemeinden noch immer eng verbunden mit der primären Landnutzung, wie etwa die Beschäftigtenanteile in den Ämtern Uecker-Randow-Tal (38,7%), Anklam-Land (24,4%) und Löcknitz-Penkun (18,7%) verdeutlichen. Das produzierende Gewerbe dominiert besonders die Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur im Amtsbereich Lubmin mit einem Beschäftigtenanteil von 63,7%, insbesondere durch den beschäftigungsintensiven Rückbau des Kraftwerkes und der Entwicklung des Energie- und Technologieparks. Dass aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels städtische Wirtschaften mittlerweile von dienstleistungs- und wissensbasierten Ökonomien dominiert werden, ist auch im Landkreis Vorpommern-Greifswald erkennbar. Der Dienstleistungssektor hat hohe Beschäftigtenanteile in den Städten Greifswald, Anklam, Pasewalk und Seebad Ueckermünde sowie im Amtsbereich Züssow. Letzterer profitiert von der Nähe zur Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

1.3.3 Zahl und Struktur der Unternehmen

Die Wirtschaftsstruktur im Landkreis Vorpommern-Greifswald ist von einem diversifizierten und tragfähigen Unternehmensbesatz geprägt, wobei die Betriebsgrößenstruktur von kleinen und mittelständischen Unternehmen dominiert wird. Von Bedeutung sind zudem die Großunternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten. 11 der 100 größten Unternehmen im Land Mecklenburg-Vorpommern haben ihren Sitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die meisten Unternehmen sind im Dienstleistungsbereich tätig, was auf dem Strukturwandel basiert, verbunden mit einer zunehmenden Spezialisierung und Bildung von neuen Nischen im Dienstleistungssektor.

Bei der Arbeitsplatz- und Beschäftigungsentwicklung hat sich der insgesamt positive Verlauf der vergangenen Jahre stabilisiert. Während rückgerechnet im Jahr 2003 für die Altkreise Ostvorpommern, Uecker-Randow, die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Ämter Jarmen-Tutow sowie Peenetal/Loitz des Altkreises Demmin insgesamt 73.547 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (SvB AO) registriert waren, verzeichnete die Bundesagentur für Arbeit für den Landkreis Vorpommern-Greifswald im Juni 2015 ein Arbeitsplatzvolumen von 80.191 SvB AO und damit 4.016 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mehr als im Dezember 2013.

Diese positive Entwicklung innerhalb einer Dekade entspricht einem Anstieg von rd. 6%, was auf die gute konjunkturelle Entwicklung in Deutschland verweist. Zum Vergleich verzeichnete das Land Mecklenburg-Vorpommern im selben Zeitraum einen Anstieg der

sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze von rd. 3% (16.953 SvB AO). Die Arbeitsplatzquote (Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in Relation zur Einwohnerzahl) lag im Jahr 2013 bei rd. 33% und damit höher als im Jahr 2003, als die Arbeitsplatzquote einen Wert von 28% ergab. Aufgrund der geringen Einwohnerzahl des Landkreises liegt die Arbeitsplatzquote unter dem Landeswert von rd. 34%. Als Indikator für den Versorgungsgrad der Bevölkerung mit Arbeitsplätzen und für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Standortes gilt die Beschäftigtendichte. Diese lag im Jahr 2013 mit rd. 327 SvB AO je 1.000 Einwohner unter dem Landesmittel von rd. 340 SvB AO.

Das Beschäftigtenvolumen, d.h. die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort im Landkreis Vorpommern-Greifswald hat innerhalb des Betrachtungszeitraums 2003 bis 2013 ebenfalls zugenommen. Im Jahr 2003 waren rückgerechnet 81.122 SvB mit einem Wohnsitz im Landkreis gemeldet. Bis zum Jahr 2013 stieg die Zahl der SvB mit einem Wohnort im Landkreis Vorpommern-Greifswald auf 82.488, was einem Anstieg von rd. 2% entspricht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet für denselben Betrachtungszeitraum einen Anstieg von rd. 3%. Die Beschäftigtenquote des Landkreises stieg von 31% im Jahr 2003 auf 35% im Jahr 2013, während die Beschäftigtenquote des Landes Mecklenburg-Vorpommern von 33% im Jahr 2003 auf 37% im Jahr 2013 anstieg. (Quellen: LK Vorpommern Greifswald, Amt für Kreisentwicklung 2016: Unter Verwendung des „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept für den Landkreis Vorpommern-Greifswald“, (ILEK V-G), BTE Berlin & Umweltplan Stralsund, Juni 2015)

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Mit dem vorliegenden Haushaltsplan für das Jahr 2016 ist bereits zum fünften Mal ein doppischer Haushaltsplan aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt. Erst nach Vorlage des Prüfberichts können die Jahresergebnisse für 2012, 2013 und 2014 ermittelt werden, sodass nach wie vor Angaben zu bestimmten Erträgen und Aufwendungen wie z. B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Abschreibungen vorläufig sind. Daher ist auch das dargestellte Jahresergebnis 2014 vorläufig.

2.1. Übersicht über die Teilhaushalte

Der vorliegende Haushalt wurde wie in den Vorjahren auf der Basis der Verwaltungsorganisation des Landkreises aufgebaut. Es wurden insgesamt folgende Teilhaushalte aufgestellt, in denen die nachstehenden Produkte veranschlagt wurden:

Teilhaushalt 1 - Verwaltungsführung

1110100	Unterstützung der Verwaltungsführung
1110200	Zentrale Steuerung, Controlling
1110300	Öffentlichkeitsarbeit
1110310	Internationale Partnerschaften
1110400	Gremien
1110600	Gleichstellung
1110700	Personalvertretung
1110900	Verwaltungsleitung
1130108	Geheimschutz
1140400	IT-Service-Center
1180100	Prüfung
2410000	Schülerbeförderung
5470100	ÖPNV
5470200	Flughafen Heringsdorf
5710010	Wirtschaftsfördergesellschaften
6260000	Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens

Teilhaushalt 2 - Organisation, Personal, IT

1120100	Aus- und Fortbildung
1120200	Personaleinsatz und -betreuung
1120300	Personalabrechnung
1130100	Organisation
1140700	Personalgestellungen

Teilhaushalt 3 - Finanzservice

1160100	Finanzen
1160200	Buchführung und Zahlungsabwicklung
1160300	Finanzcontrolling
4110200	Kostenbeteiligung an Krankenhäusern anderer Träger

Teilhaushalt 4 - Gebäudemanagement und zentraler Service

1140100	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement
1140200	Liegenschaften
1140500	Sonstige Zentrale Dienste
1140600	Versicherungen

Teilhaushalt 5 - Soziales

1220700	Heimaufsicht
3110100	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
3110200	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
3110300	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
3110400	Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
3110500	sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)
3110600	Schuldnerberatung
3110700	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
3110800	Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung (§ 264 Abs. 7 SGB V)
3110900	Sonstige Zuweisungen und Umlagen nach dem SGB XII u. a. Gesetze
3120101	Leistungen für Unterkunft und Heizung - Jobcenter Nord
3120102	Leistungen für Unterkunft und Heizung - Jobcenter Süd
3120200	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
3120300	Einmalige Leistungen
3120601	Bedarfe für Bildung und Teilhabe Greifswald
3120602	Bedarfe für Bildung und Teilhabe Pasewalk
3120900	Bundesbeteiligung nach § 46 SGB
3130000	Hilfen für Asylbewerber
3130100	Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)
3130200	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
3130300	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
3130400	Arbeitsangelegenheiten (§ 5 AsylbLG)
3130500	sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
3150000	Soziale Einrichtungen
3210000	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz u. a. Gesetze
3310000	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
3430000	Betreuungsleistungen
3440000	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge, Aussiedler
3450000	Bildung und Teilhabe nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz
3510000	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
3510100	Sozialplanung
3640000	Jugendhilfeplanung

Teilhaushalt 6 - Gesundheit

4140100	Gesundheitsplanung und -förderung
4140110	Gesundheitsplanung (Psychiatriekoordination)
4140200	Kinder- und Jugendarzt/-zahnärztlicher Gesundheitsdienst
4140300	Gesundheitsschutz, Infektionsschutz
4140400	Stellungnahmen
4140500	Beratung und Betreuung
4140512	Regionalstelle für Suchtvorbeugung und Konfliktbewältigung
4140600	Medizinalaufsicht

Teilhaushalt 7 - Jugend

3410000	Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
3610000	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
3620000	Jugendarbeit
3630100	Schul- und Jugendsozialarbeit
3630200	Förderung der Erziehung in der Familie
3630300	Hilfe zur Erziehung, einschließlich Beteiligung am Betriebserlaubnisverfahren, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung, Beratung Kindeswohlgefährdung und Pflegekinderwesen
3630400	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
3630500	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42 SGB VIII) einschließlich Stabsstelle Unterbringung zur Unterbringung, Betreuung und Integration von unbegleiteten minderjährigen Ausländern
3630600	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)
3630700	Adoptionsvermittlung
3630800	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft (§§ 55, 56 und 58 SGB VIII)
3630900	Mitwirkung in familienrechtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
3631000	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)
3660000	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
4210000	Förderung des Sports

Teilhaushalt 8 – Kultur, Bildung und Schulverwaltung

2170100	Gymnasien
2180000	Integrierte Gesamtschule
2210100	Förderschulen
2310100	Berufsbildende Schulen
2430100	Schulentwicklungsplan, sonstige Aufgaben
2430300	Kommunales Bildungsmanagement
2510100	Atelier Otto Niemeyer-Holstein
2520000	Medienzentren
2610200	Förderung von Theatern
2630100	Musikschulen
2710100	Volkshochschulen
2810000	Kultureinrichtungen, Kulturförderung

Teilhaushalt 9 – wird in den TH 10 integriert

Teilhaushalt 10 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1220100	Sicherheit und Ordnung
1220300	Personenstandswesen, Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente
1220500	Aufenthaltsrecht von Ausländern
1260000	Brandschutz
1260103	Feuerwehrtechnische Zentralen
1270100	Rettungsdienst
1280100	Zivil- und Katastrophenschutz
5530400	Kriegsgräber

Teilhaushalt 11 - Straßenverkehr

1230000	Verkehrsangelegenheiten
1230300	Fahrerlaubnisse
1230400	Zulassung und Abmeldungen von Fahrzeugen
1230500	Verkehrsüberwachung

Teilhaushalt 12 - Veterinärwesen

1240100	Lebensmittelüberwachung
1240200	Fleischhygieneamt
1240300	Fleischhygiene
1240400	Tierschutz und Tierseuchen

Teilhaushalt 13 - Kreisentwicklung und wirtschaftliche Entwicklung

5110200	Kreisentwicklung, Kommunale Planung
5110204	Regionale Entwicklungsinitiative (RESI)
5111210	Grundstücksverkehrsordnung
5230000	Denkmalschutz- und Denkmalpflege
5710000	Wirtschaftsförderung
5710201	Beratung über örtl. und überörtliche Förderprogramme
5710600	Förderung des ländlichen Raumes
5750000	Tourismus
5750202	Modellvorhaben "Usedom Rad"

Teilhaushalt 14 - Natur und Umwelt

5370100	Abfallwirtschaft (öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger)
5370200	Deponien und Altstandorte
5370400	Abfallrecht (Untere Abfallbehörde)
5380200	Festsetzung Abwasserabgabe
5510200	Sonstige Erholungseinrichtungen
5520100	Gewässerunterhaltung *
5520200	Gewässeraufsicht
5520400	Bodenschutz
5540000	Naturschutz- und Landschaftspflege
5540300	Klima- und Lärmschutz

Teilhaushalt 15 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

5210100	Baurechtliche Verfahren
5210200	Bauaufsicht /Bauverwaltung
5420100	Kreisstraßen
5420200	Straßenreinigung/Winterdienst (Kreisstraßenmeisterei Anklam)
5480000	Häfen
5490100	Straßenrechtsangelegenheiten, Straßenaufsichtsbehörden
5510210	Sonstige Erholungseinrichtungen - Rad- und Wanderwege

Teilhaushalt 16 - Geoinformation und Vermessung

5110800	Vermessung
5111000	Fortführung/Erneuerung Liegenschaftskataster
5111200	Geodatenvertrieb, Geodatenmanagement
5111300	Immobilienmarktinformationen

Teilhaushalt 17 - Rechts- und Kommunalaufsicht

1130106	Datenschutz
1140800	Zentrale Vergabestelle
1180200	Kommunalaufsicht
1190000	Recht
1210100	Durchführung von Auftragsstatistiken und eigenen Statistiken
1210200	Wahlen und sonstige Abstimmungen

Teilhaushalt 18 - SAG/Jobcenter

3120700	Projekt Bundesprogramm Perspektive 50plus *
----------------	---

Teilhaushalt 19 - wird in den TH 08 integriert

Teilhaushalt 20 - Zentrale Finanzdienstleistungen

6110000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
6120000	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft

* gekennzeichnete Produkte werden für Abrechnungszwecke weitergeführt

Wesentliche Produkte

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.04.2012 12 Produkte als wesentliche Produkte beschlossen, welche in den Teilhaushalten als solche gekennzeichnet wurden. Folgende Produkte wurden als wesentliche Produkte festgelegt:

1. 57100 – Wirtschaftsförderung
2. 54201 – Kreisstraßen
3. 31103 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
4. 36303 – Hilfe zur Erziehung
5. 33100 – Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege
6. 31201 – Leistungen für Heizung und Unterkunft
7. 28100 – Kultureinrichtungen, Kulturförderung
8. 24303 – Kommunales Bildungsmanagement
9. 24301 – Schulentwicklungsplan, sonstige Aufgaben
10. 12600 – Brandschutz
11. 11404 – IT-Service-Center
12. 11401 – zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement

In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte, die Ziele und Leistungen, die Kennzahlen und Leistungsmengen zu Zielvorgaben zu beschreiben. Für die bisher festgelegten wesentlichen Produkte sind Zielvorgaben und die dafür zugrunde zu legenden messbaren und abrechenbaren Kennzahlen erforderlich.

Im Haushaltsjahr 2016 sind **Investitionsmaßnahmen** in einem Umfang von 78.779.500 € geplant. Näher wird hierauf in Punkt I. 2.5 sowie im Punkt III.3. eingegangen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass gemäß § 31 (5) GemHVO-Doppik die Anschaffung beweglicher Sachen ab einem Wert von 60,00 € als Investition zu behandeln und daher auch aus Investitionskrediten zu finanzieren ist, soweit eigene Mittel und Fördermittel nicht ausreichen. Dies gilt auch dann, wenn die abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden.

2.2. Deckungsgrundsätze und Haushaltsausgleich

Entsprechend der Regelungen der GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Durch diese rechtlichen Grundlagen ist es erforderlich, Einschränkungen in der Deckungsfähigkeit aktiv vorzunehmen. So wurden die Ansätze für Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie Ansätze für Abschreibungen für nicht deckungsfähig mit anderen Aufwendungen eines Teilhaushaltes erklärt. Um eine hohe Flexibilität zu erreichen, wurden diese Aufwendungen im gesamten Ergebnishaushalt jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Eine weitere Regelung der GemHVO-Doppik soll bei Einrichtungen der Jugendhilfe angewandt werden. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen der Jugendeinrichtungen (Schullandheim Pinnow, Freizeiteinrichtung TAKT und Haus der Straßensozialarbeit) werden gem. § 14 Abs.4 GemHVO -Doppik zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit in diesen Einrichtungen bis maximal 50 % der Ersparnis der ordentlichen Auszahlungen für deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

Gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Diese Haushaltsvermerke sind beispielsweise im Jugendbereich für die Landesmittel für Kitaförderung, Tagespflege, Fachberatung und gezielte individuelle Förderung gesetzt worden. Auch die Erträge zur Deckung von Aufwendungen laut Grenzbetragsverordnung sind in allen Schulen mit einem diesbezüglichen Haushaltsvermerk versehen. Ebenfalls betroffen sind die Erträge aus Verwaltungsgebühren der Jagdabgabe für Aufwendungen Jagdabgabe sowie Erträge aus Landeszuweisungen für das Projekt „PIKOMA, die in separaten Haushaltsvermerken gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik erfasst sind.

Außerdem sind bei Einrichtungen wie Volkshochschulen, Musikschulen, ONH-Atelier oder auch im Abfallbereich (Gebührenhaushalt) die Erträge und Aufwendungen unecht deckungsfähig, sodass Mehrerträge für Mehraufwendungen zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Haushaltsvermerke stehen in den Erläuterungen der einzelnen Teilhaushalte.

Gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Haushaltsausgleich berechnet sich nach § 16 GemHVO–Doppik und stellt sich wie folgt dar:

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Vortrag aus Vorjahren	- € *
+ Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	379.054.000 €
+ Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
+ Entnahme aus der Kapitalrücklage gem.§18 Abs. 2 GemHVO	0 €
+ Entnahme aus der Kapitalrücklage gem.§18 Abs. 1 GemHVO	0 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	390.217.300 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
Saldo gem. § 16 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO – Doppik	- 11.163.300 €

* Für die Vorjahre stehen die Beträge noch nicht endgültig fest, weil die Jahresabschlüsse sich in der Erarbeitung befinden. Darüber hinaus wird durch den Wechsel des Rechnungssystems der aus 2011 resultierende Fehlbetrag nicht vorgetragen. Dieser wird aber bei der Eröffnungsbilanz mit der Höhe des Eigenkapitals beachtet.

Entsprechend der Verwaltungsvorschriften der GemHVO-Doppik zu Rücklagen ist eine Entnahme von der Kapitalrücklage bis zu 25 % der nicht gedeckten Abschreibungen möglich. Damit würde das Ergebnis des Ergebnishaushaltes verbessert, wegen der noch nicht festgestellten Eröffnungsbilanz kann dies derzeit jedoch nicht ermittelt werden.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Vortrag aus Vorjahren	- € *
+ Ordentliche Einzahlungen	375.909.900 €
+ Außerordentliche Einzahlungen	1.232.500 €
- Ordentliche Auszahlungen	383.457.100 €
- Außerordentliche Auszahlungen	1.058.000 €
Zwischensumme	- 7.372.700 €
abzgl. Tilgung von Investitionskrediten (ohne Umschuldung)	5.896.000 €
= Saldo gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 2 GemHVO – Doppik	- 13.268.700 €

* Für die Vorjahre stehen die Beträge noch nicht endgültig fest, weil sich die Jahresabschlüsse in der Erarbeitung befinden.

Im Finanzhaushalt ergibt sich ein geplanter Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i. H. v. - 7.372.700 €. Somit stehen die für die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten erforderlichen Mittel in Höhe von 5.896.000 € nicht zur Verfügung.

Der Haushaltsausgleich nach § 16 GemHVO-Doppik wird im Landkreis Vorpommern-Greifswald auch unter Berücksichtigung der Konsolidierungsvorschläge des Beratenden Beauftragten und der im Haushaltssicherungskonzept verankerten Maßnahmen weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt erreicht. Mehrbelastungen im sozialen Bereich -und eine Vielzahl von durchzuführenden Pflichtaufgaben führen dazu, dass sowohl Jahresfehlbeträge als auch Finanzmittelfehlbeträge für das Haushaltsjahr 2016 ausgewiesen werden müssen. Damit wird deutlich, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht gegeben ist.

Der Landkreis hat für freiwillige Leistungen Aufwendungen mit einem Eigenanteil in Höhe von insgesamt 5.652.600 € veranschlagt, das entspricht 1,45 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. Für Auszahlungen wurden 5.749.900 € berücksichtigt. Insgesamt 1,50 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Auszahlungen 2016 des Finanzhaushaltes sind somit als Eigenanteil für freiwillige Leistungen vorgesehen. Eine detaillierte Übersicht ist im Abschnitt III unter Punkt 2.6 enthalten.

2.3. Finanzsituation des Landkreises Vorpommern-Greifswald - Haushaltskonsolidierung

Die Haushaltsplanung 2016 berücksichtigt einerseits in den vergangenen Jahren gemachte doppelte Erfahrungen und Entwicklungen nach der Kreisgebietsreform, andererseits spiegeln sich auch Einsparvorschläge der Firmen VEBERAS und Rödl & Partner wider. Daraus ergeben sich folgende Salden im Ergebnis- und im Finanzhaushalt:

Jahr	Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen
2012	- 38.115.400 €	- 36.165.500 €
2013	- 24.984.300 €	- 23.464.900 €
2014	- 17.356.100 €	- 13.843.000 €
2015	- 13.260.500 €	- 11.161.500 €
2016	-11.163.300 €	-7.372.700 €

Für den Haushalt 2015 erfolgten am 17.12.2015 die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald, sodass der Haushalt im Jahr 2015 bekannt gemacht werden konnte und rechtskräftig wurde. Aufgrund des Kreistagsbeschlusses zur Einsparung von jeweils 3 % der Aufwendungen und der Auszahlungen musste der Landkreis in den verbleibenden Tagen dennoch so wirtschaften, wie es laut § 49 der Kommunalverfassung in der vorläufigen Haushaltsführung zulässig ist, d.h. es durften nur Aufwendungen getätigt und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Zahlung der Landkreis gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Lediglich Auszahlungen für die Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, für Betreuungsvereine sowie für Kunst- und Künstlerförderung erfolgten laut Kreistagsbeschluss.

Um den Landkreis bei seinen Konsolidierungsbemühungen zu unterstützen, wurde vom Land Mecklenburg-Vorpommern ein Beratender Beauftragter beim Landkreis eingesetzt. Die Ergebnisse der Untersuchungen von der Firma Rödl & Partner wurden Ende August 2014 der Verwaltungsleitung vorgestellt und am 07.10.2014 mit dem Ministerium für Inneres und Sport beraten und abgestimmt. Dabei konnten eine Reihe von Maßnahmen akzeptiert werden, andere sind zunächst weiter zu untersuchen, ob in dem vorgeschlagenen Umfang eine Konsolidierung möglich ist. Das mit dem Haushaltsplan 2015 beschlossene Haushaltssicherungskonzept beruhte auf diesen Maßnahmen.

Da der Haushalt 2015 erst zum Ende des Jahres Rechtskraft erzielte, orientierte sich die Aufstellung des Haushaltes 2016 an der Haushaltsdurchführung 2015. Zu diesem Zeitpunkt bekannte Veränderungen für das Jahr 2016 wurden beachtet.

Abweichungen zum Plan 2015 stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2015 in T€	Plan 2016 in T€	Veränderung in T€
Erträge	362.645,9	379.054,0	16.408,1
Aufwand	375.906,4	390.217,3	14.310,9
Ergebnis	-13.260,5	-11.163,3	2.097,2

Aus obiger Übersicht wird deutlich, dass der Landkreis Vorpommern – Greifswald im Jahr 2016 voraussichtlich von einem neuen Haushaltsfehlbedarf in Höhe von 11.163,3 T€ ausgehen muss. Gegenüber dem Plan 2015 zeigt sich eine Reduzierung in Höhe von 2.097,2 T€. Die für das Jahr 2016 vorgesehenen Haushaltsentlastungen durch Maßnahmen des Beratenden Beauftragten wurden teilweise veranschlagt. Nähere Erläuterungen erfolgen im Haushaltssicherungskonzept. Die für die Folgejahre zu erwartenden Verbesserungen sind in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten.

Der Landkreis Vorpommern – Greifswald erwartet im Jahr 2016 insgesamt Mehrerträge in Höhe von 16.408,1 T€ von denen die wesentlichsten Mehrerträge auch Mehraufwendungen nach sich ziehen, wie folgende Übersicht der Erträge und Aufwendungen (ohne Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Abschreibungen) verdeutlicht.

Darstellung Erträge

	Erträge in T€	damit in Verbindung stehender Mehraufwand in T€
Sonderhilfen	-400,0	
Kreisumlage	3.837,9	
FAG, Schlüsselzuweisung	1.153,7	
Theater	1.550,0	1.550,0
Sozialhilfefinanzierungsgesetz	2.682,7	2.682,7
Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft	-1.592,5	-5.393,9
Asyl	3.191,2	3.191,2
Jugend	7.199,0	7.199,0
Beendigung Projekt 50plus *	-1.049,3	-29,8
Schließung Schlachthof *	-541,5	-110,7
Projekte LEADER, MORO-Digital, IT	654,3	498,5
Ausschüttung OVVD	-89,0	
Kataster- und Vermessungsamt	-315,4	
Landtagswahlen	200,0	200,0
Schulen	300,0	
Erträge aus Sonderposten/Abschr.	-1.584,8	280,6
Sonstiges	1.211,8	
Gesamt	16.408,1	9.767,6

*Die Einsparung beim Aufwand wurde bei den
Personalkosten berücksichtigt

Darstellung Aufwand

	in T€
Personalaufwand gesamte Verwaltung	3.889,1
Unterhaltung FTZ	140,0
Immobilienmanagement	761,5
Rechtsservice	110,0
IT-Service-Center	1.023,0
Soziales	-1.864,2
Jugend	352,8
Schülerbeförderung	832,0
Zinsen	-454,0
Sonstiges	-246,9
Zwischensumme	4.543,3
Aufwand durch Mehrerträge gedeckt	9.767,6
Gesamtsumme	14.310,9

Die dargestellte Entwicklung der Aufwendungen macht deutlich, dass der Landkreis in der Lage ist, die Aufwendungen durch Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen zu senken. Die abgebildete Steigerung in den Personalaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus der Erweiterung des Personalbestandes aufgrund der enorm angewachsenen Aufgaben im Bereich Asyl. Hierauf wird genauer im Punkt 2.4. eingegangen.

Erläuterungen zu den aufgeführten Haushaltspositionen sind den Darstellungen zu den Teilhaushalten zu entnehmen.

2.4. Personalaufwendungen und –auszahlungen

Die Personalaufwands-/Personalkostenplanung 2016 erfolgte entsprechend dem doppischen Haushaltsrecht produktbezogen. Das bedeutet, dass die Planstellen und damit die Stelleninhaber in der Regel nicht nur einem Produkt zuzuordnen waren, sondern mehreren Produkten.

Die Planung der Personalaufwendungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfolgte auf der Grundlage des Tarifabschlusses vom 01. April 2014, der bis zum 29.02.2016 gilt. Ab März 2016 wurde eine Erhöhung der Beschäftigtenentgelte um 3,0 % eingestellt. Die Personalausgaben für die Beamten wurden mit einer Erhöhung von 1,0 % ab Januar 2016 geplant. Nicht besetzte Planstellen im Stellenplan sind mit KGSt-Werten veranschlagt worden.

Der Personalaufwand (Kontenklasse 50 und 51) erhöht sich im Haushaltsjahr 2016 um 3.889,1 T€ gegenüber dem Vorjahr. Bei den Personalauszahlungen (Kontenklassen 70 und 71) beträgt die Steigerung gegenüber dem Vorjahr 3.836,7 T€. Der Stellenplan 2016 weist insgesamt 1.066,0875 VZÄ aus, das sind 31,8000 VZÄ mehr als im Vorjahr. Besonders erhöhend auf die Personalausgaben wirken sich die zahlreichen neu einzurichtenden Planstellen im Zusammenhang mit den deutlich gestiegenen Zuweisungszahlen von Flüchtlingen aus. Für den Landkreis Vorpommern-Greifswald hat sich die Lage im Bereich Flüchtlinge/Asylbewerber seit Januar 2015 weiter erheblich zugespitzt. So hat sich die Zahl der zugewiesenen und unterzubringenden Asylbewerber von 859 Personen im Jahr 2014 auf 3.352 Personen im Jahr

2015 erhöht. Mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 26.08.2015 wurden im Ordnungsamt, im Sozialamt, im Amt für Finanzen und im Gesundheitsamt zusätzliche befristete Planstellen geschaffen und befristete Planstellen verlängert.

Der Landkreis gründet zur Erfüllung der Aufgaben auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 01.11.2015 die „Stabsstelle zur Unterbringung, Betreuung und Integration von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (StazUBI) als nachgeordnete Einrichtung. Alle Stellen in diesem Bereich wurden temporär mit 24 Monaten im Stellenplan ausgewiesen. Mitarbeiter, die in der Clearingstelle für die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer eingesetzt werden, werden refinanziert. Die Clearingstelle führt Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen durch.

Eine weitere Ursache für die Steigerung ist die Erhöhung der Anzahl der Auszubildenden im Landkreis. Der Landkreis muss in den kommenden Jahren verstärkt ausbilden, um der zunehmenden Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den nächsten Jahren altersbedingt ausscheiden, entgegenzuwirken.

Im Jahr 2015 wurden 4 Beamtenanwärter im gehobenen Dienst, 6 Verwaltungsfachangestellte und 1 Vermessungstechniker sowie 2 Straßenwärter übernommen. Grundlage hierfür ist die Dienstvereinbarung zur befristeten und unbefristeten Übernahme von Auszubildenden/Anwärtern im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Nach Abschluss der Bewerberverfahren beginnen in diesem Jahr 6 Verwaltungsfachangestellte, 6 Beamtenanwärter für den gehobenen Dienst, 2 Vermessungstechniker, 1 Straßenwärter und 1 Fachinformatiker für Systembetreuung ihre Ausbildung beim Landkreis.

Dem Landkreis werden auch im Jahr 2016 Personalaufwendungen von verschiedenen Einrichtungen und aus dem öffentlichen Bereich erstattet. So werden unter anderem die Personalaufwendungen für die Beschäftigten im Jobcenter Vorpommern-Greifswald in vollem Umfang erstattet.

Alle Beschäftigten mit Altersteilzeitverträgen befinden sich im Jahr 2016 in der Freizeitphase und werden diese bis zum Jahr 2019 beenden. Für diese Beschäftigten und Beamten fallen bis auf die Zuführungen zu den Rückstellungen zu Pension und Beihilfe keine Aufwendungen im Ergebnishaushalt mehr an. Bis zum Jahr 2019 werden hier nur noch Auszahlungen für diese Beschäftigten getätigt.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurde eine jährliche pauschale Erhöhung der Personalaufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 2 % veranschlagt.

2.5. Sonderhilfen des Landes an die Kommunen in den Jahren 2014 bis 2016

In den Jahren 2014 bis 2016 werden den Kommunen des Landes zusätzliche Zuweisungen in Höhe von 100 Mio. € außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs bereitgestellt.

Nachdem bereits 2014 ein Teilbetrag von 40 Mio. € und 2015 ein Teilbetrag von 30,0 Mio. € ausgezahlt wurde, stehen 2016 letztmalig weitere 30 Mio. € für alle Kommunen zur Verfügung. Der konkrete Zuweisungsanteil für alle drei Jahresraten berechnet sich nach § 1 Absatz 3 der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden über die finanziellen Hilfen des Landes für die Kommunen in M-V vom 25. Juni 2013 nach der Einwohnerzahl per 31.12.2012.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald erhält von diesen Mitteln folgende Zuweisung:

2016	2.242.894,35 €
------	----------------

Gemäß der o. g. Vereinbarung sind die Sonderhilfen für nachhaltige Investitionen vorrangig im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, für Modernisierungen, zur Schuldentilgung sowie für finanzielle Aufwendungen aus Anlass der Kreisgebietsreform zu verwenden. Die finanziellen Hilfen des Landes werden als pauschalierte Zuweisungen zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsplan 2016 sieht für den Landkreis Vorpommern-Greifswald folgende Verwendung der Mittel vor:

Bewirtschaftung des Verwaltungssitzes in Greifswald	128.600 €
Mehrkosten durch Aufgabenübertragung Schülerbeförderung	
UHGW durch Kreisgebietsreform	300.000 €
Zuschuss für ÖPNV Stadtverkehr in Greifswald	400.000 €
Investive Maßnahmen	<u>1.414.200 €</u>
	2.242.800 €

Die aus Sonderhilfen finanzierten investiven Maßnahmen des Jahres 2016 werden in der nachfolgenden Übersicht detailliert dargestellt. Dafür sind in Höhe der Sonderhilfen Sonderposten zu bilden, die in den Folgejahren ertragsmäßig aufgelöst werden.

Maßnahmenummer	Bezeichnung	Betrag [€]
114020020160005	Anklam Verwaltungssitz Jahnstraße Parkplatz	100.000
114020020160007	Historisches U Platzbefestigung	50.000
114020020160009	Ehemalige Musikschule Ueckermünde/ Ueckerstraße 47	50.000
126000020160002	gebrauchtes Fahrzeug zur Kreisausbildung Pasewalk	65.000
126000020160003	gebrauchtes Fahrzeug zur Kreisausbildung Gützkow	65.000
126000020160004	Schnittstelle Fox 112 zum Leitstellenrechner	10.000
127015020150001	Neubau Carport Rettungswache Strasburg	101.000
217010720160002	Baumaßnahme Gymnasium Wolgast (am Lustwall) Dachstuhl	20.000
542010020150005	VG 11 Brücke bei Groß Kiesow	100.000
542010020150008	VG 85 Fahrbahnsanierung vor Penkun	100.000
542010020150009	VG 59 Brücke über PSK bei Nerdin	15.000
542010020150011	VG 51 Brücke Mühlengr. b. Kurtshagen	30.000
542010020160003	VG 49 Bargischow - Gnevezin	70.000
542010020160007	VG 82 OD Retzin	25.000
542010020160008	VG 34 Knoten mit B 110 (Lieber Winkel)	10.000
542010020160009	VG 29 Knoten mit B 111 (Abzweig Gnitz)	10.000
542010020160011	VG 39 Ortsdurchfahrt Katschow	50.000
542010020160012	VG 73 B 109 - Aschersleben	50.000
542010020160017	VG 107 Wilhelmsthal - Kartlow	50.000
542010020160020	Abstufung VG 37 Pudagla - Stoben - Benz, Investitionszuschuss an Gemeinde	342.000
542020020160004	bewegliches Vermögen (Technik, Fahrzeuge) KSM	100.000
548000020160001	Industriehafen Berndshof Schwerlastkai	1.200
Summe		1.414.200

2.6. Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 27 GemHVO-Doppik ist als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung für alle Bereiche der Verwaltung zu führen. Im Landkreis ist diese gegenwärtig noch nicht eingeführt. Die zu berücksichtigenden Kosten und Leistungen der einzelnen Bereiche sind erst noch zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten darzustellen. Insbesondere werden Leistungen, die durch den IT-Bereich für die Schulen des Kreises erbracht werden, verrechnet. Durch den Bereich der Abfallwirtschaft erfolgen Kostenerstattungen für Aufwendungen im Personalbereich.

2.7. Beschreibung der Teilhaushalte

Teilhaushalt 01 – Verwaltungsleitung

Der Teilhaushalt umfasst die Bereiche

1110100	Unterstützung der Verwaltungsführung
1110200	Zentrale Steuerung, Controlling
1110300	Öffentlichkeitsarbeit
1110310	Internationale Partnerschaften
1110400	Gremien
1110600	Gleichstellung
1110700	Personalvertretung
1110900	Verwaltungsleitung
1130108	Geheimschutz
1140400	IT-Service-Center
1180100	Prüfung
2410000	Schülerbeförderung
5470100	ÖPNV
5470200	Flughafen Heringsdorf
5710010	Wirtschaftsfördergesellschaften
6260000	Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens

1110100 – Unterstützung der Verwaltungsführung

Dieser Bereich dient der Koordination, Vorbereitung und Begleitung von Prozessen und Entscheidungen der täglichen verwaltungsinternen Arbeitsaufgaben und der Vor- und Nachbereitung von Entscheidungen der politischen Gremien durch die Verwaltungsleitung, insbesondere der Landrätin.

1110300 – Öffentlichkeitsarbeit

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört die Auswertung der örtlichen und ggf. auch überörtlichen Presseartikel, die sich auf den Landkreis Vorpommern-Greifswald beziehen. Dazu ist es erforderlich, die entsprechenden Zeitungen zu erwerben.

Ein Ausgabefaktor ist das Schalten von Annoncen, zum größten Teil für Stellenausschreibungen und Ausbildungsmöglichkeiten.

Hier musste aufgrund der Akquirierung von Mitarbeitern - für die Lösung der Aufgaben aus der Flüchtlingsproblematik - ein höherer Betrag veranschlagt werden.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört die Bekanntmachung von Ortsrecht, wie Satzungen, Verordnungen und Richtlinien. Gleichmaßen wichtig ist die Veröffentlichung von Informationen der Einwohner und Bürger unseres Landkreises zu Sitzungen der Gremien und fachspezifischen Themen.

Täglich werden diverse Presseinformationen herausgegeben und der Landkreis auf der Internetseite unseres Landkreises Vorpommern-Greifswald außenwirksam dargestellt.

1110310 – Öffentlichkeitsarbeit/ Internationale Partnerschaften

Nicht zuletzt aufgrund der Grenz Nähe zur Republik Polen und der Zusammenarbeit mit der POMERANIA, gehört die Pflege der Partnerschaften und Kontakten über unsere Kreisgrenzen hinaus zu den Aufgaben des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Mit diesem Produkt wird die Gestaltung nationalen und internationalen Zusammenwirkens durch konkrete Projekte und Kontakte gesichert.

Darüber hinaus werden Messeauftritte und Marketingmaßnahmen über dieses Produkt finanziert.

1110400 – Gremien

Eine wichtige Aufgabe ist die fachliche und organisatorische Unterstützung des Kreistages, des Präsidiums, der Fraktionen und der Ausschüsse sowie Beiräte.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 müssen zusätzliche Mittel für die Aufzeichnung und Wiedergabe der Sitzungen eingestellt werden (Tontechnik), da die Leistung neu ausgeschrieben und vergeben wurde.

Der Kreistag ist die gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises Vorpommern-Greifswald. Er entscheidet in wichtigen Angelegenheiten, überwacht die Verwaltung und kontrolliert den Vollzug seiner Beschlüsse.

Der Kreistag und die Landrätin sind Organe des Landkreises. Der Kreistag wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt, ihm gehören 69 Mitglieder an.

Derzeit wird in folgenden Ausschüssen gearbeitet:

Ständige Ausschüsse

- Kreisausschuss
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Wirtschaft und Kreisentwicklung
- Ausschuss für Tourismus und Verkehr
- Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
- Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“

Zeitweilige Ausschüsse:

- * Haushaltskonsolidierungsausschuss
- * Ausschuss für Asyl und Flüchtlingsangelegenheiten

Des Weiteren gibt es Beiräte:

- Behindertenbeirat
- Seniorenbeirat

Im Kreistag wurden folgende Fraktionen gebildet:

- CDU-Fraktion
- Die Linke-Fraktion
- SPD/Die Grünen-Fraktion
- Fraktion Kompetenz für Vorpommern
- NPD-Fraktion

Zuwendungen an Fraktionen

A: Geldleistungen

Produktkonto: 1110400.5691000

- Angaben in EUR -

Nr.	Fraktion	Haushalts- ansätze 2016	Haushalts- ansätze 2015	Erläuterungen
1	2	3	4	5
1	CDU-Fraktion	45.000,00	43.440,00	Spalten 3 und 4: Sockelbetrag 500,00 €/ monatlich zuzüglich 130,00 € je Fraktionsmitglied (monatlich) 2016: 25 Mitglieder 2015: 24 Mitglieder
2	SPD-Fraktion/Grüne	24.720,00	27.720,00	Spalten 3 und 4: Sockelbetrag 500,00 €/ monatlich zuzüglich von 130,00 € je Fraktionsmitglied (monatlich) 2016: 12 Mitglieder 2015: 12 Mitglieder
3	Fraktion Die Linke	24.720,00	24.720,00	Spalten 3 und 4: Sockelbetrag 500,00 €/ monatlich zuzüglich von 130,00 € je Fraktionsmitglied (monatlich) 2016:12 Mitglieder 2015: 12 Mitglieder
4	Fraktion KfV	16.920,00	18.480,00	Spalten 3 und 4: Sockelbetrag 500,00 €/ monatlich zuzüglich von 130,00 € je Fraktionsmitglied (monatlich) 2016: 7 Mitglieder 2015: 8 Mitglieder
5	NPD-Fraktion	13.800,00	13.800,00	Spalten 3 und 4: Sockelbetrag 500,00 €/ monatlich zuzüglich von 130,00 € je Fraktionsmitglied (monatlich) 2016: 5 Mitglieder 2015: 5 Mitglieder
	Summe	125.160,00	125.160,00	

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B: Geldwerte Leistungen

- Angaben in EUR -

Fraktion:				
Zweckbestimmung				
	Geldwert			Erläuterungen
	Haus- halts- jahr 2016	Haus- halts- jahr 2015	mehr (+) weniger (-)	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit, z.B. für Geschäftsstellenbetrieb, Fraktionsassistenten, Fahrer von Dienstfahrzeugen	--	--	--	erfolgt nicht
2. Bereitstellung von Fahrzeugen	--	--	--	erfolgt nicht
3. Bereitstellung von Räumen, z. B. für die Fraktionsgeschäftsstelle, Durchführung von Fraktionssitzungen	--	--	--	Kostenlose Bereitstellung bzw. Finanzierung der Miete aus dem Kreishaushalt von Räumen für Fraktionssitzungen, die am Sitzungstag des Kreistages unmittelbar vor der Sitzung durchgeführt werden
4. Bereitstellung einer Büroausstattung, z.B. für Büromöbel und -maschinen	--	--	--	erfolgt nicht
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten, z.B. für bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung), Fachliteratur und -zeitschriften, Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen, Rechnerzeiten auf zentraler ADV-Anlage	--	--	--	erfolgt nicht
6. Sonstiges	--	--	--	

1110600 – Gleichstellung

Gemäß § 118 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zur Aufgabe eines Landkreises.

Dafür bestellen die Landkreise hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die sie für diese Arbeit hauptamtlich beschäftigen. Die zur Bewältigung ihrer Tätigkeit erforderliche personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung ist vom Landkreis sicherzustellen und die Gleichstellungsbeauftragte mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen und sachlichen Mitteln auszustatten.

1110700 – Personalrat

Die Bildung eines Personalrates wird durch das Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) geregelt.

Er hat - neben einigen speziellen - nach § 61 PersVG folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Beschäftigten dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen,
4. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
5. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger Schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen, zu fördern,
6. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
7. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,
8. mit der Jugend- und Ausbildungsververtretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

Diese Aufgaben werden durch ein Initiativrecht und durch Mitbestimmungs- und Mitwirkungsverfahren ausgestaltet und erfüllt.

1110900 – Verwaltungsleitung

Die Landrätin ist gemäß § 115 KV M-V gesetzliche Vertreterin des Landkreises. Sie leitet die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Die Landrätin führt mit den ihr unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten regelmäßige Beratungen durch, um eine einheitliche Verwaltungsführung zu gewährleisten. Sie ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Landkreises ohne Disziplinarbefugnis gegenüber den Beigeordneten.

Im eigenen Wirkungskreis des Landkreises bereitet die Landrätin die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses vor und führt sie aus.

Die Landrätin ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrecht erhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.

Die Landrätin entscheidet in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht vom Kreistag oder dem Kreisausschuss wahrgenommen werden.

In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet sie anstelle des Kreisausschusses.
Die Landrätin führt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises durch.

Unter diesem Produkt werden Kosten der gesamten Verwaltungsleitung (inklusive aller Beigeordneten) erfasst.

1140400 - IT-Service-Center

Das Haushaltsjahr 2016 ist vorrangig geprägt von der Inbetriebnahme des neuen technischen Rechenzentrums und der Migration der Altsysteme in den laufenden Betrieb. Zum 01.01.2016 beginnen erstmalig die laufenden Zahlungen aus dem Kooperationsvertrag mit T-Systems International.

Das IT-Service-Center führt die Aufgaben des ehemaligen Sachgebietes EDV weiter und erbringt einen erweiterten Leistungsumfang insbesondere für

- den Aufbau eines BSI-konformen Rechenzentrums
- den Rückbau der technischen Altsysteme
- die Erstellung es nachhaltigen Sicherheits- und Datenschutzkonzeptes
- die Erstellung eines Medienentwicklungsplanes als Grundlage für eine zeitgemäße IT-Ausstattung der Schulen in kreislicher Trägerschaft

Mittelfristig sollen darüber hinaus Angebote zur interkommunalen Zusammenarbeit mit umliegenden Gebietskörperschaften entwickelt werden.

	2015	2016
Ertrag	189.300	398.500
Aufwand	3.577.700	4.816.200
Zuschuss	3.388.400	4.417.700

Das IT-Service-Center erbringt Leistungen für die Schulen des Landkreises, die über das Produkt 1140400 abgewickelt werden. In den einzelnen Schulen erfolgt mit diesem Produkt eine interne Leistungsverrechnung . Sie wurde mit 185,4 T€ für 2016 veranschlagt.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Zuschuss in diesem Produkt in Höhe von 1.029,3 T€ gestiegen. Wesentliche Ursachen hierfür sind:

- + 97,2 T€ für die Stromlieferung an das neue Rechenzentrum
- + 55,0 T€ Mietzahlungen für die neu anzumietenden Büroräume
- + 10,0 T€ Leasingleistungen für Dienstwagen
- + 545,5 T€ Leasingleistungen Technik
- + 350,7 T€ Kosten der Datenverarbeitung

Eine weitere Schwerpunktaufgabe ist die Pilotierung des Dokumentenmanagements im Dezernat I. Verbunden hiermit ist ebenfalls eine bereits von der Beraterfirma Rödl und Partner empfohlene begleitende Prozessaufnahme/-modellierung. Hierzu wurde ein Antrag auf Sonderbedarfszuweisung für das Projekt „Prozessorientierte Organisationsgestaltung bei der Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Landkreis Vorpommern-Greifswald – Definition der Prozessnetze und Ableitung von SOLL-Prozessmodellen im Bereich Gebäudemanagement/Leistungen als Schulträger“ gestellt. In den Haushalt 2016 wurden zu diesem Zweck Erträge/Einzahlungen und Aufwand/Auszahlungen in Höhe von jeweils 179,0 T€ eingestellt.

1180100 – Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Landkreise haben ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten.

Ihnen obliegt die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises

Die örtliche Prüfung umfasst:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss,
3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landkreises, seiner Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.

Darüber hinaus kann

1. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
 2. die Betätigung des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
 3. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landkreis bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat,
- geprüft werden.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände unterliegen der überörtlichen Prüfung der Prüfungsbehörden.

Bei der überörtlichen Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob

1. die Haushalt- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung),
2. die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung),
3. die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihre Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Als besondere Form der überörtlichen Prüfung kann die Prüfungsbehörde Querschnittsprüfungen durchführen. Dabei werden vergleichende Prüfungen mehrerer kommunaler Körperschaften zu einem Aufgabenbereich oder sachlichen Schwerpunkten vorgenommen.

5470100 und 2410000 - ÖPNV und Schülerbeförderung

Der Landkreis ist Aufgabenträger des ÖPNV und der Schülerbeförderung. Diese Aufgaben sind in einem Bereich gebündelt, um eine Harmonisierung zwischen den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und dem Bedarf der Schülerbeförderung gemeinsam zu planen, zu koordinieren und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben mit einem ganzheitlichen Leistungsangebot sicherzustellen.

In den Haushaltsplan 2016 wurden für den Schülertransport Aufwendungen in Höhe von 10.498,2 T€ eingestellt. Das ist eine Erhöhung um 832,7 T€ gegenüber dem Jahr 2015.

Begründet ist die Steigerung der Kosten im Wesentlichen durch:

Tarifierhöhung um 4 % zum 01.01.2016	334.100 €
Erhöhung der Jahreskarten UBB von 400 auf 450 € (derzeit 808 Schüler x 50,00 €)	40.400 €
Beförderung von 86 Flüchtlingskindern	53.300 €
Einführung Mindestlohn (Ausweisung für UHGW und OVP)	53.800 €
Neuausschreibungen, Tourenenerweiterungen, längere Schulwege	189.700 €
Besuch von Schülern an Sportgymnasien	12.200 €

Darüber hinaus entstehen weitere Abweichungen durch Zu- und Abgänge von Schülern zum Jahresbeginn, die vermehrt aus Dörfern mit schlechter Anbindung zum ÖPNV wohnen, eine größere Anzahl von Schülern besucht Spezialklassen und durch die Erweiterung von Ganztagschulen. Mit der zusätzlichen Beförderung von Flüchtlingskindern sind weitere Ausgaben zu verzeichnen, die gegenwärtig nicht exakt planbar sind.

Die Erträge aus FAG-Zuweisungen sind nahezu konstant geblieben.

Weiterhin besuchen Kinder aus dem Amtsbereich Jarmen/Tutow/Loitz sowie aus dem Altkreis Uecker-Randow ab dem Schuljahr 2013/2014 die Kleeblattschule in Anklam. Auch dadurch steigen die Kosten für die individuelle Beförderung.

Aufgrund der Kreisstrukturreform ist mit Wirkung vom 04.09.2011 auch die Aufgabenträgerschaft für den **ÖPNV** der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf den Landkreis Vorpommern – Greifswald übergegangen.

Mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Aufgaben des Landkreises für den ÖPNV an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde es erforderlich, Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 400,0 T€ in den Plan einzustellen. Für das Jahr 2016 und Folgejahre wurden aufgrund der vereinbarten Konsolidierungswerte für feststehende Ziele in Zusammenarbeit mit der Firma Rödl & Partner Reduzierungen im ÖPNV in Höhe von 600,0 T€ vorgenommen. Diese Summe setzt sich aus den Zuschüssen an die Hansestadt Greifswald in Höhe von 400,0 T€ und Zuschüssen an Verkehrsunternehmen des Landkreises in 200,0 T€ zusammen. Somit wurden die Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Leistungen ab dem Jahr 2016 um 600,0 T€ reduziert, welches ein Ziel der Konsolidierungsmaßnahmen des Kreises darstellt. Diese Konsolidierungswerte konnten jedoch für den Haushaltsplan 2016 nicht eingehalten werden. Es wurden weiterhin für den Stadtverkehr der UHGW 400,0 T€ und für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (für die Jahre 2013 bis 2015) 210,0 T€ veranschlagt. Die Summe in Höhe von 70,0 T€, die aus dem Auseinandersetzungsvertrag an den Landkreis MSE zu zahlen ist, ist für die Abgeltung von zwei Mitarbeitern, die im Landkreis verblieben, zu erstatten. Weiterhin sind 140,0 T€ für Fahrleistungen der MVVG auf dem Territorium des jetzigen Landkreises Vorpommern-Greifswald zu begleichen. Für das Jahr 2016 sind an den Landkreis MSE keine Ausgleichsleistungen mehr zu zahlen, da ab dem 01.01.2016 alle Fahrleistungen durch den Landkreis VG übernommen wurden.

Für 2016 konnte jedoch eine Einsparung in Höhe von 200,0 T€ des kreislichen Eigenanteiles an den Verkehrsbetrieben vorgenommen werden. Es werden nur noch die FAG-Zuweisungen, ohne Eigenanteil, an die Verkehrsbetriebe durchgereicht. Die Betrauungsvereinbarungen mit den privaten Verkehrsunternehmen sind zum 31.12.2015 ausgelaufen. Ab dem 01.01.2016 erfolgte der Abschluss neuer Verkehrsverträge, die keine weiteren Zuschüsse aus dem Haushalt des Landkreises vorsehen.

Für die Erstellung eines Nahverkehrsplanes wurden 50,0 T€ in den Plan 2016 eingestellt.

5470200 - Flughafen Heringsdorf GmbH

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist nach wie vor alleiniger Gesellschafter der Flughafen Heringsdorf GmbH und somit für den Verlustausgleich verantwortlich.

Der zu zahlende Zuschuss an den Flughafen Heringsdorf erhöht sich gegenüber 2015 um 48,6 T€ auf 373,6 T€. Im Jahr 2015 betrug der Jahresverlust 374,9 T€. 325,0 T€ war der Planansatz. 49,9 T€ wurden aus dem Gewinnvortrag gedeckt. Ausschlaggebend für die Erhöhung im Jahr 2016 und in den Folgejahren sind zu tätige und getätigte Investitionen mit höheren Abschreibungen und Zinsaufwendungen für die Darlehen zur Eigenanteilsfinanzierung.

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Heringsdorf hat unter der Bedingung, dass die Flughafen Heringsdorf GmbH für den Zeitraum der 10-jährigen Zuwendung zu 100 % in kommunaler Hand bleibt, einen Defizitausgleich von 25 %, jedoch maximal 125,0 T€ jährlich, beginnend ab dem 01.01.2015 für einen Zeitraum von 10 Jahren beschlossen. Die Zahlung erfolgte für das Jahr 2015 direkt an den Flughafen und wird somit nicht im Haushalt abgebildet.

5710010 - Wirtschaftsfördergesellschaften

Für die Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region mbH wurden 74,9 T€ und für die Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH 50,0 T€ unverändert veranschlagt.

6260000 - Beteiligungen

Die Stabsstelle Beteiligungen koordiniert und überwacht die Beteiligungen des Landkreises an Gesellschaften und Einrichtungen im Hinblick auf die zu erfüllenden öffentlichen Zwecke.

Im Rahmen der Beteiligungen an Gesellschaften ist der Landkreis ebenfalls finanziell gebunden. Die Finanzerträge in diesem Produkt wurden mit 111,0 T€ veranschlagt. 11,0 T€ sind aus der Gewinnabführung der Gasversorgung Vorpommern GmbH und 100,0 T€ aus der Gewinnausschüttung der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises V-G entsprechend der Ausweisung in den Wirtschaftsplänen zu erzielen.

Durch den Kreistag wurde das Produkt 11404 – IT-Service-Center – als wesentliches Produkt festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
11101	Unterstützung der Verwaltungsführung	0	598.500	598.500	
11102	Zentrale Steuerung, Controlling	68.200	367.600	299.400	
11103	Öffentlichkeitsarbeit	0	430.100	430.100	
11104	Gremien	0	764.900	764.900	
11106	Gleichstellung	0	71.500	71.500	
11107	Personalvertretung	0	155.600	155.600	
11109	Verwaltungsleitung	0	711.100	711.100	
1130108	Geheimschutz	0	106.000	106.000	
11404	IT-Service-Center	398.500	4.816.200	4.417.700	
11801	Prüfung	3.500	887.100	883.600	
24100	Schülerbeförderung	2.495.000	10.716.200	8.221.200	
54701	ÖPNV	2.386.500	3.117.800	731.300	
54702	Flughafen Heringsdorf	0	373.600	373.600	
5710010	Wirtschaftsfördergesellschaften	0	124.900	124.900	
62600	Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens	111.000			111.000

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	55.400	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	467.400	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-412.000	

Teilhaushalt 02 – Organisation, Personal

Der Teilhaushalt 02 umfasst die Produkte des Hauptamtes mit den Sachgebieten Personal und Organisation sowie die Personalgestellungen an das Jobcenter Vorpommern-Greifswald.

Bei dem **Produkt Aus- und Fortbildungen** sind im Wesentlichen die Aufwendungen für die Ausbildung der Auszubildenden in den verschiedenen Ausbildungsberufen des Landkreises sowie die **Aufwendungen** für die Ausbildung der Inspektorenanwärter/-innen in Höhe von 126,8 T€ geplant. Weiterhin wurden 60,0 T€ für Speziallehrgänge in diesem Produkt veranschlagt. Bereits in den vergangenen Jahren wurden mehr Auszubildende eingestellt, um dem sehr hohen Durchschnittsalter der Verwaltung entgegenzuwirken. Das wirkt sich erhöhend auf die Gebühren für die Ausbildungseinrichtungen und die Personalaufwendungen/Auszahlungen aus.

Außerdem ist hier die Umlage an das Kommunale Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 34,7 T€ veranschlagt. Für die Weiterbildung von Führungskräften wurde ein Planansatz von 50,0 T€ eingestellt.

Bei dem **Produkt Personaleinsatz und -betreuung** sind u. a. die Aufwendungen für die Betreuung der Beschäftigten und Beamten des Landkreises geplant. Dieses sind Aufwendungen für den Arbeitsmedizinischen Dienst in Höhe von 21, 4 T€ und für das Betriebliche Gesundheitsmanagement in Höhe von 15,0 T€. Des Weiteren ist hier der Mitgliedsbeitrag an den Kommunalen Arbeitgeberverband in Höhe von 13,4 T€ geplant. Ebenfalls unter diesem Produkt sind Honorare für die Einarbeitungsbetreuung veranschlagt. Die Honorare in einem Gesamtumfang in Höhe von 40,0 T€ sind, wie unter 7. im Personalentwicklungskonzept des Landkreises dargestellt, für eine strukturierte und planvolle Einarbeitung neuer Mitarbeiter nach Ausscheiden des Vorgängers aus Altersgründen vorgesehen.

Unter dem Produkt Personaleinsatz und -betreuung sind außerdem die Erträge für die Personalsachbearbeitung der Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord und Süd in Höhe von 91,0 T€ und für den Eigenbetrieb Rettungsdienst in Höhe von 18,1 T€ veranschlagt.

Beim **Produkt Personalabrechnungen** ist die Abführung an die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 470,0 T€ veranschlagt. Seit dem Jahr 2014 beträgt die Umlage zur Unfallkasse 0,95 % der Bruttogehälter. Kostenerstattungen an private Unternehmen für Personalgestellungen sowie Erträge aus Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich und von den Krankenkassen (für Erstattungen von gezahltem Mutterschafts-zuschuss) sind hier ebenso geplant.

Die Personalaufwendungen für die Beschäftigten und Beamten im Jobcenter Vorpommern-Greifswald sowie deren Erstattungen werden in den Produkten **Personalgestellungen Jobcenter Vorpommern-Greifswald Süd** und **Personalgestellungen Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord** dargestellt. Die Personalaufwendungen für die Gehälter und Besoldungen sowie die Reisekosten werden dem Landkreis in gleicher Höhe erstattet.

Bei dem **Produkt Organisation** sind unter anderem die Aufwendungen für den Mitgliedsbeitrag zur KGSt in Höhe von 7,0 T€ geplant.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
11201	Aus- und Fortbildung	100	1.319.900	1319.800	
11202	Personaleinsatz und – betreuung	109.300	711.400	602.100	
11203	Personalabrechnung	24.400	1.070.500	1.046.100	
1130100	Organisation	0	283.300	283.300	
11407	Personalgestellungen	5.813.500	5.897.900	84.400	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	

Teilhaushalt 03 – Finanzservice

Der Bereich umfasst die Finanzplanung, die Buchführung und Zahlungsabwicklung, die Vollstreckung, das Finanzcontrolling und die Kostenbeteiligung an Krankenhäusern anderer Träger.

Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes, des Produktbuches, der Haushaltssatzung, des Finanzplanes, des Investitionsplanes, der Jahresrechnung werden Dokumente erarbeitet, die die Finanzsituation des Landkreises darstellen. Es werden Finanzziele festgelegt und das Schuldenmanagement ausgebaut. Bürgschaften und Rücklagen werden überwacht.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept soll erreicht werden, dass das Defizit im Haushalt abgebaut wird.

Die Haushaltsansätze für den Aufwand im Teilhaushalt 03 für 2016 sind gegenüber dem Vorjahr um 147,3 T€ gestiegen. Eine Ursache hierfür liegt in der Erhöhung des Personalaufwandes. Veränderungen gegenüber den ursprünglich veranschlagten Beträgen wurden bei den Aufwendungen für Aus- und Fortbildung vorgenommen, da sowohl aufgrund ständigen Personalwechsels als auch in Vorbereitung und Umsetzung des ersten doppeljährigen Jahresabschlusses, zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung sowie des zukünftig ebenfalls zu erstellenden Gesamtabchlusses Schulungsbedarf im erhöhten Umfang besteht.

Nach dem Landeskrankenhausgesetz (LKHG M-V) haben sich die Landkreise mittels Krankenhausumlage an der Finanzierung, der Sanierung oder des Neubaus von Krankenhäusern im Land M-V zu beteiligen. Im Haushaltsjahr 2016 beträgt die zu zahlende Umlage 3.083,0 T€.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
11601	Finanzen	0	344.000	344.000	
11602	Buchführung und Zahlungsabwicklung	607.400	1.695.300	1.087.900	
11603	Finanzcontrolling	0	286.200	286.200	
41102	Kostenbeteiligung an Krankenhäusern anderer Träger	0	3.083.000	3.083.000	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	

Teilhaushalt 04 – Gebäudemanagement und zentraler Service

Zu diesem Teilhaushalt gehören das Zentrale Grundstücks- und Gebäudemanagement, die Liegenschaftsverwaltung, die innere Organisation der Verwaltung und der Aufgabenbereich der Versicherungen.

Hier erfolgen die Planung, Steuerung, Koordinierung und Bewirtschaftung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen.

Es wird ein Energie- und Raummanagement unter Berücksichtigung der Flächenbereitstellung sowie der Nutzung von Gebäuden durchgeführt. Visuelle Leitsysteme werden erstellt, Mobiliar, Büromaterial und Raumausstattungen beschafft, Reinigungs- und Wartungsverträge geschlossen..

Die Instandhaltungen und Instandsetzungen sowie die Verkehrssicherungspflichten sind durchzuführen. Dabei erfolgt die kaufmännische Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung objektbezogen. Die Eigentümerpflichten sind wahrzunehmen, zu koordinieren und zu steuern.

Aufgrund des zum Teil schlechten baulichen Zustandes der im Eigentum des Landkreises befindlichen Gebäude und jahrelang ausgebliebener Instandsetzungen staut sich der Erhaltungsaufwand beträchtlich. In den Plan 2016 wurde daher unter Berücksichtigung des weiterentwickelten Standortkonzeptes für die Unterhaltung der Gebäude und baulichen Einrichtungen eine Summe von 1.046,8 T€ eingestellt, welche der Summe im Jahre 2015 fast gleicht. Für im Jahre 2015 nicht durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen werden Rückstellungen in Höhe von ca. 700,0 T€ gebildet, die im Finanzhaushalt 2016 zusätzlich als Auszahlung geplant wurden. Als oberste Priorität wurde die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes eingestuft. Dieses soll auch im Jahre 2016 fortgeführt werden. Weitere wichtige Aufgaben fanden bei der Planung ihren Niederschlag. So wurde für die Erneuerung der Brand- und Einbruchmeldeanlage an der Kürassierkaserne ein Betrag von 120,0 T€ eingestellt. Für die vorhandene Anlage sind altersbedingt keine Ersatzteile mehr erhältlich. Gleiches trifft für die Notbeleuchtung zu, die mit 16,0 T€ veranschlagt wurde. Für die Trockenlegung des Kellers im Haupthaus in der Demminer Straße 71-74 sind 30,0 T€ und für die Instandsetzung/Erneuerung der Heizungsanlage in der Jahnstraße ebenfalls 30,0 T€ in den Plan eingestellt.

Im Haushaltsjahr 2016 ist der Umbau des Verwaltungsgebäudes im Haus I der Kürassierkaserne in Pasewalk für den Umzug des Jobcenters entsprechend der BA-Richtlinie in Höhe von 900,0 T€ vorgesehen. Für 2016 ist eine Auszahlung für diese Maßnahme in Höhe von 200,0 T€ und 2017 von 700,0 T€ vorgesehen.

Für alle kreislichen Immobilien sind unter Berücksichtigung der perspektivischen Bedarfe unter Berücksichtigung des Standortkonzeptes der Erwerb, die Veräußerung von Grundvermögen oder die An- bzw. Vermietung durchzuführen.

Der Landkreis hat nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen mit der BiG Bildungszentrum in Greifswald gGmbH das Objekt Feldstraße 85 a mit den dort befindlichen zwei Gebäuden, einem Verbindungstrakt und den dazugehörigen Außenanlagen gekauft. Der Kauf des Objektes führt zu einer Einsparung der Mietkosten in Höhe von 265,4 T€ gegenüber dem Vorjahr und künftig anfallender Miete weiterer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald genutzten Objekte der Stadt, für die ab 01.01.2017 ortsübliche Miete zu zahlen ist, sofern sie noch nicht leer gezogen werden konnten.

Zu weiteren Aufgaben dieses Teilhaushaltes gehören die Sicherstellung der Vertragsverhandlungen und Vertragserfüllungen sowie die Beantragungen und Gestattungen von Dienstbarkeiten und die Veranlassung der erforderlichen Grundbuchsicherungen.

Zur infrastrukturellen Aufgabenerfüllung der Verwaltung gehören die Sicherstellung des Post- und Botendienstes, die Fuhrparkverwaltung, die Organisation und Gewährleistung der Infothek

sowie der Telefonzentrale. Es werden die Hausmeisterdienste im Innen- und Außenbereich der Liegenschaften erbracht sowie die Objektsicherung durchgesetzt.

Die zentrale Beschaffung und das Administrieren der Literatur werden über die Verwaltungsbibliothek vorgenommen.

Die Sicherung und Pflege der archivwürdigen Unterlagen erfolgt über das Archiv.

Der Bereich umfasst darüber hinaus den Versicherungsschutz zur Sicherung des Vermögens vor Verlust, Sachbeschädigungen sowie den Schutz vor Schadenersatz Dritter aus gesetzlichen Haftungsansprüchen und aus Vermögensschäden.

Hierzu gehören der Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie die Regulierung von Schadensfällen.

Durch den Kreistag wurde das Produkt 11401 – zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement als wesentliches Produkt festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
11401	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	80.300	4.152.300	4.072.000	
11402	Liegenschaften	543.500	2.291.500	1.748.000	
11405	Sonstige Zentrale Dienste	128.800	1.479.800	1.351.000	
11406	Versicherungen	21.800	357.400	335.600	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	2.754.600	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	9.318.200	400.000
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.563.600	

Teilhaushalt 05 – Soziales

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben.

Zu den Leistungen der Sozialhilfe gehören Leistungen u. a. nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wie:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfen in anderen Lebenslagen,
- Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II),
- Einmalige Leistungen und
- Beratung und Unterstützung.

Die Hilfen werden als ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen gewährt.

Weitere Leistungen werden im Rahmen der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und dessen Nebengesetzen nach dem sozialen Entschädigungsrecht erbracht. Aufgaben der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, der Fachaufsicht Wohngeld, des Versicherungsamtes, der Betreuungsbehörde, der Heimaufsicht, der Förderung der Wohlfahrtspflege, die Gewährung von Landesblindengeld und dem Landespflegewohngeld und die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gehören ebenfalls zu den Aufgaben in diesem Teilhaushalt.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet. Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Der überörtliche Träger ist nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Kommunale Sozialverband (KSV). Er ist u. a. zuständig für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung einer personenzentrierten, lebensfeldorientierten Hilfgewährung. Der KSV verhandelt im Rahmen der Kostenverhandlungen die zu zahlenden Sätze für die von Trägern erbrachten Leistungen in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ein Einfluss auf diese Verhandlungen durch den Landkreis ist nur indirekt möglich.

Eine Steuerung der Ausgaben der Sozialhilfe ist in der Regel nur möglich über die Anzahl der zu bewilligenden Leistungen. Das erfordert neben einem sehr gut geschulten Personal eine enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

Der Haushalt 2016 orientiert sich unter Beachtung der Konsolidierungsmaßnahmen überwiegend an der Höhe der Aufwendungen im Jahr 2015 und der voraussichtlichen Fallzahlentwicklung.

Nachfolgend einige Fallzahlen der laufenden Hilfen:

- Hilfe zur Pflege	1.563
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	87
- Heilpädagogische Leistungen (Frühförderung)	331
- Fördergruppen	85
- Tagesstätte	153

Die Leistungen, die für BAFöG, Landesblindengeld und Landespflegewohngeld und zum Teil für Asyl gezahlt werden, sind durchlaufende Posten. Sie werden zu 100 % erstattet.

Anzumerken ist, dass sich gesetzliche Änderungen, z. B. Erhöhung von Regelsätzen, aufgrund der hohen Fallzahlen im Landkreis auch gleich erheblich auf den Haushalt auswirken.

Seit dem 01.01.2013 werden im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für alle Rechtskreise selbst bearbeitet.

Das betrifft Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Leistungsanspruch nach dem

- Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG: Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte)
- Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Eine Ausnahme bilden dabei die Leistungen zur Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II für den Rechtskreis SGB II. Diese werden weiterhin von den Jobcentern Vorpommern-Greifswald Nord und Vorpommern-Greifswald Süd bearbeitet, da die Leistungsempfänger nach dem SGB II hierfür keinen gesonderten Antrag stellen müssen. Die gesetzlich vorgesehenen Pauschalen sind vielmehr auf den allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hin im Rahmen des laufenden Leistungsbezugs von Amts wegen zu prüfen und ggf. auszus zahlen.

2015 wurde dafür genutzt, dass die Verwaltungspraxis zur Erbringung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket weiterhin vereinheitlicht wurde.

Mit Stand 31.10.2015 wurden im Landkreis Vorpommern-Greifswald für die Rechtskreise SGB II und BKGG insgesamt 18.475 Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt, davon 13.274 für den Rechtskreis SGB II und 5.201 für den Rechtskreis BKGG.

Von diesen Anträgen waren per 31.10.2015 im Rechtskreis SGB II 11.571 und für den Rechtskreis BKGG 5.149 bewilligt.

Abgelehnt wurden im Rechtskreis SGB II bis 31.10.2015 484 Anträge sowie im Rechtskreis BKGG 99 Anträge.

Die Antragszahlen blieben 2015 annähernd konstant, obwohl die Anzahl der leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II und BKGG leicht rückläufig sind.

Das bedeutet, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe von den leistungsberechtigten Personen immer intensiver genutzt werden. Dies ist auf eine umfangreiche Information Beratung über die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes zurückzuführen, die durch die Mitarbeiter des Landkreises Vorpommern-Greifswald gewährleistet wird. Dabei werden sie durch Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und viele andere Mitstreiter unterstützt, die unter anderem auch Hilfestellung bei der Antragsstellung geben.

Seit dem 01.02.2015 führt der Landkreis Vorpommern-Greifswald für die Abrechnung von Bildungs- und Teilhabeleistungen die sogenannte Bildungskarte ein.

Insgesamt hat sich die Arbeitsweise des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die Bildungs- und Teilhabeleistungen für alle Rechtskreise selbst zu erbringen und Anbietern gegenüber alleiniger Ansprechpartner zu sein, weiterhin bewährt. Dies zeigt sich gerade auch im Rahmen der Umstellung der Abrechnung auf die Bildungskarte.

Im Ergebnis besteht mit allen Beteiligten (Landkreis und Jobcenter) Einvernehmen darüber, dass die Jobcenter die Aufgaben zur Wahrnehmung der BuT-Aufgaben auch über den 31.12.2015 hinaus an den Landkreis übertragen.

Für die Umsetzung der BuT-Aufgaben erhält der Landkreis Mittel des Bundes über das Land Mecklenburg-Vorpommern, die sich prozentual an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung

nach dem SGB II orientieren. Nicht verbrauchte Mittel sind zweckgebunden zu übertragen und können nicht für die Deckung des Gesamthaushaltes eingesetzt werden.

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) vom 28.06.1994, die Richtlinie zu § 5 Abs. 3 des FIAG (Erstattungsrichtlinie), die Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner sowie die Richtlinie über die Mindestausstattung einer Gemeinschaftsunterkunft bilden die vorrangigen gesetzlichen Grundlagen bei der Aufgabenerfüllung des Bereiches Asyl.

Der § 2 des FIAG regelt die Aufnahmepflicht der Landkreise und kreisfreien Städte. Ebenfalls in diesem Paragraphen ist die Möglichkeit der Übertragung des Landkreises auf die kreisangehörigen Gemeinden gesetzlich verankert. Der Landkreis und mithin auch die kreisangehörigen Gemeinden erfüllen somit die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Somit besteht die Aufnahmeverpflichtung.

Noch im Dezember 2014 lautete die Prognose 1.100 Neuzuweisungen in 2015 für den kompletten Landkreis. Aufgrund der Entwicklungen im Jahre 2015 stand auch der Landkreis vor ungeplanten Aufgaben. Mit der Zuweisung zum Stichtag 24.11.2015 haben wir in unserem Landkreis alleine in 2015 2.930 Personen aufgenommen. Hier ragten vor allem die Monate September mit 492, Oktober mit 603 und 01. - 24.11. mit 565 Neuzugängen raus.

Dem gegenüber stehen in den 11 Monaten des Jahres 2014 ca. 900 Einstellungen. Der größte Teil beläuft sich hier auf Einstellungen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorrangig syrischer Leistungsempfänger.

Zum Stichtag 24.11. hat der Leistungsbereich einen aktiven Fallbestand von 3.068 Personen ausgewiesen. Diese unterteilen sich wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1, 2 und 3

(Volljährige)	2.221 Personen
14 - 17 Jährige	145 Personen
6 - 13 Jährige	337 Personen
0 - 5 Jährige	364 Personen

Die Hauptherkunftsländer sind:

Syrien mit	1.400 Personen
Eritrea	63 Personen
Ghana	166 Personen
Ukraine	414 Personen
Russische Föderation	159 Personen
Afghanistan	226 Personen
Serbien	68 Personen
Iran	55 Personen

In der Planung 2015 war die Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsunterkunft einbezogen worden. Hierzu ist es nicht gekommen. Vielmehr wurden in Größenordnungen dezentrale Unterkünfte in Wohnungen angemietet und ausgestattet. Zur Zeit hat der Landkreis einen Bestand von 350 angemieteten Wohnungen mit einer Gesamtkapazität rund 1.900 Plätzen. Temporär über die Wintermonate erfolgt die Unterbringung beispielsweise in Jugendherbergen. Der überwiegende Bestand an Wohnungen musste (durch die Neuankündigung) komplett ausgestattet werden. Investiert wurde auch in entsprechender Größenordnung in die Reaktivierung der einzelnen Wohnungen. Im Jahr 2015 tätigten wir hier Ausgaben von ca. 1.130,0 T€.

Zielsetzung ist es, im ersten Halbjahr 2016 mindestens eine große Gemeinschaftsunterkunft in Betrieb nehmen zu können.

Bei einer Planungsgröße von 400 Personen, beläuft sich der zu erwartende finanzielle Umfang auf rund 500,0 T€.

Der Gestaltungsspielraum des Landkreises beschränkt sich lediglich in der Umsetzung dieser Pflichtaufgabe. Die erstattungsfähigen Ausgaben sind somit durchlaufende Posten und für den Haushalt des Landkreises kaum steuerbar.

Aufgrund des monatlichen Erstattungsverfahrens erfolgt die Zahlung der anerkannten Ausgaben durch das Landesamt für Innere Verwaltung an den Landkreis ca. 6 bis 8 Wochen nach Einreichung der Abrechnung beim Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten.

Aktuell erfolgt die Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten an 28 verschiedenen Orten. Die zahlenmäßig am stärksten betroffenen Orte sind:

Greifswald

Torgelow

Wolgast

Anklam mit jeweils mehr als 300 Personen.

Im Rahmen der Aufgaben des SGB II hat der Landkreis die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die Einmaligen zu tragen. Außerdem muss der Landkreis die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II (Betreuung minderjähriger Kinder, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung) tragen.

Die Aufwendungen für KdU werden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung um 5.448,1 T€ gegenüber dem Plan 2015 gesenkt, damit verringert sich ebenfalls die Höhe der Bundesbeteiligung um 1.534,3 T€. Die Entlastung für den Haushalt 2016 beträgt somit ca. 3,9 Mio. €. Das vorläufige Jahresergebnis 2015 zeigt eine Untererfüllung im Zuschuss von ca. 2,5 Mio. €. Schwerpunkte sind weiterhin die Erhöhung der Integrationsquote in Erwerbstätigkeit, die Reduzierung des Bestandes an Langzeitarbeitslosen und die verstärkte Erst- und Auswegberatung mit qualifizierter Antragsannahme.

Für die überörtlichen Leistungen werden vom Land mittels Sozialhilfefinanzierungs-gesetz finanzielle Mittel zur Deckung der Aufwendungen bereitgestellt. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Landkreise künftig 82,5 % ihrer Nettoauszahlungen für Leistungen nach dem SGB XII durch das Land erstattet bekommen. Da erst im Nachgang festgestellt werden kann, wie hoch die Ausgaben tatsächlich waren, sollen ab dem 1. Januar 2016 Abschläge gezahlt werden. Die endgültige Berechnung der Zuweisung für das Jahr 2016 erfolgt dann im Jahr 2017. Aufgrund der neuen Berechnungsmethode wurden Mehrerträge in Höhe von 2.682,7 T€ in den Plan 2016 eingestellt.

Die Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt seit dem 01.01.2014 100 %.

Seitens des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird weiterhin zur Berechnung der Verteilung der Zuweisungsbeträge für die Sozialhilfefinanzierung im Jahr 2016 an einer Ist-Kostenabrechnung festgehalten.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

- die Sozialgesetzbücher I bis XII
- Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen
- Landespflegegesetz
- Landesblindengeldgesetz
- Sozialhilfefinanzierungsgesetz
- Unterhaltssicherungsgesetz
- Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze
- Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeldgesetz

- Einrichtungenqualitätsgesetz
- Betreuungsbehördengesetz u. a. sowie
- Landesrahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen
- Landesrichtlinien zur Förderung von Beratungsstellen

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO - Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. (z.B. Landesblindengeld, Landeszuweisung Grundsicherung, Zuweisung Asyl)

Die nicht verbrauchten Landeszuweisungen für die Pflegestützpunkte (Produkt 35100) sind zu übertragen. Ebenso die nicht in Anspruch genommenen BuT - Mittel.

Durch den Kreistag wurden die Produkte

31103 – Eingliederungshilfen für behinderte Menschen

31201 – Leistungen für Heizung und Unterkunft

33100 – Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege

als wesentliche Produkte festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
12207	Heimaufsicht	200	146.200	146.000	
31101	Hilfe zum Lebensunterhalt	3.821.100	5.506.700	1.685.600	
31102	Hilfe zur Pflege	5.168.200	7.492.600	2.324.400	
31103	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	38.524.800	43.767.000	5.242.200	
31104	Hilfe zur Gesundheit	14.500	42.000	27.500	
31105	sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	331.600	1.024.400	692.800	
31107	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	19.111.700	20.109.100	997.400	
31108	Erstattungen an Krankenkassen	0	716.000	716.000	
31109	Sonstige Zuweisungen und Umlagen	142.000	170.200	28.200	
31201	Leistungen für Unterkunft und Heizung	15.635.600	60.248.100	44.612.500	
31202	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	0	576.200	576.200	
31203	Einmalige Leistungen	329.300	1.061.200	731.900	
31206	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	8.100	2.651.900	2.643.800	
31209	Bundesbeteiligungen nach § 46 SGB	4.926.100	0		4.926.100
31300 *	Hilfen für Asylbewerber	8.510.900	1.105.300		7.405.600
31301 *	Leistungen in besonderen Fällen	0	405.500	405.500	
31302 *	Grundleistungen	0	4.907.000	4.907.000	
31303*	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	0	3.010.000	3.010.000	
31304*	Arbeitsangelegenheiten	0	101.000	101.000	
31305*	sonstige Leistungen	450.000	602.000	152.000	
315	Soziale Einrichtungen	5.188.800	5.343.500	154.700	
32100	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz u. a. Gesetze	110.100	176.100	66.000	
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	592.800	797.100	204.300	
34300	Betreuungsleistungen	8.000	609.700	601.700	
34400	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge, Aussiedler	0	1.500	1.500	
34500	BuT nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz	5.900	1.402.200	1.396.300	
35100	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	3.602.600	4.177.000	574.400	
35101	Sozialplanung	0	202.800	202.800	
36400	Jugendhilfeplanung	0	115.600	115.600	

* Zusammengehörnde Produkte: Erfassung der Erträge vom Land im Produkt 3130000 und Veranschlagung des Aufwandes für Asyl in den Produkten 31301 bis 31305

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	31.000	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	56.000	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.000	

Teilhaushalt 06 – Gesundheit

Das Gesundheitsamt führt ausschließlich Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Gesetz) bzw. nach rechtlichen Vorschriften auf Bundesebene wie z. B. das Infektionsschutzgesetz und die Trinkwasserverordnung sowie auf Landesebene z.B. das Gesetz über Hilfen- und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken, Landesbeamtengesetz, Landesprüfungsgesetze, Sozialgesetzbuch u.a. aus.

Die Hauptbereiche des Gesundheitsamtes stellen der kinder- und jugendärztlicher- und zahnärztlicher Dienst, mit Durchführung von Einschulungs- und Reihenuntersuchungen, Erstellen von Gutachten, der Amtsärztliche Dienst mit Begutachtungs- und Untersuchungstätigkeit, Medizinalaufsicht und Erfüllung von Aufgaben nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz, der Sozialpsychiatrische Dienst mit den Hilfsmaßnahmen für psychisch Kranke und Suchtkranke und der Gemeindepsychiatrie dar.

Weiterhin gehört zum Gesundheitsamt der Bereich Infektionsschutz, welcher die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, den Bevölkerungsschutz sowie die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz für die Beschäftigten in der Lebensmittelbranche beinhaltet.

Ein wichtiger Schwerpunkt ist das Impfwesen.

In unserem Gesundheitsamt werden alle öffentlich empfohlenen Impfungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gemäß STIKO (Ständige Impfkommision am Robert-Koch-Institut) durchgeführt sowie alle Indikationsimpfungen, hier besonders Impfungen für Auslandsreisen mit unserer Gelbfieberimpfstelle.

Eine weitere Hauptaufgabe ist der Bereich Umwelt- und Krankenhaushygiene, dazu gehören die hygienische Überwachung von medizinisch relevanten- und Gemeinschafts-einrichtungen, Trinkwasser-, Badewasser- und Badebeckenwasserüberwachung, einschließlich Probeentnahmen und Befundbewertung sowie Anordnungen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Begutachtung von Bauvorhaben sowie die Wohnungshygiene.

Das Gesundheitsamt Vorpommern-Greifswald hält eine AIDS-Beratungsstelle vor und führt die Heilpraktikerüberprüfungen nach dem Heilpraktikergesetz durch.

Des Weiteren ist Gesundheitsplanung und -förderung sowie die Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung zu speziellen gesundheitlichen Belangen ein Bestandteil der Pflichtaufgaben.

Das landesweite Programm „Zuwendungen für den Einsatz von Familienhebammen“ wird auch in unserem Landkreis durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gefördert. Ziel ist es, jungen Familien frühst mögliche Angebote zur Stärkung ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenz zur Sicherung des Kindeswohles zu unterbreiten. Ein wesentlicher Beitrag dieses Ziel zu erreichen ist der Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- & Kinderkrankenpfleger/innen.

Die Regionalstelle für Suchtvorbeugung und Konfliktbewältigung (RSK) als eine Institution des Gesundheitsamtes nimmt u.a. die Pflichtaufgaben im Bereich der Gesundheitsförderung und Suchtprävention wahr (§§ 1, 5, 13 ÖGDG M-V). Die RSK beantragt über „Interreg 5a“ zur Förderung von gemeinsamen deutsch-polnischen Projekten im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit 2014-2020 ein EU-Projekt "Grenzüberschreitendes Netzwerk in der Suchtvorbeugung für die Euroregion Pomerania, Projektphase IV" mit einer Laufzeit von drei Jahren (2016-2018). Das Vorhaben umfasst eine Fördersumme von 300,0 T€ (davon 15% bzw. 45,0 T€ Eigenanteil unseres Landkreises). Es handelt sich bei diesem Vorhaben um ein Anschlussprojekt, durch das das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der benannten Pflichtaufgaben durch wissenschaftliche Begleitung, Erfahrungsaustausch mit den polnischen Kollegen und der dadurch bedingten Vermittlung von neuen Impulsen in der Beratungstätigkeit fachlich profitiert. Die Suchtproblematik stellt sich als eine grenzenlose Herausforderung dar, die grenzüberschreitend bearbeitet werden muss. Ein wesentliches Ziel des Projektes besteht darin, Eltern, Lehrer und Studenten so zu schulen und zu beraten, dass sie Sucht (-gefahren) bei Kindern und Jugendlichen nicht nur erkennen, sondern auch vorbeugen können und damit einen

positiven Einfluss auf das Konsumverhalten der Heranwachsenden nehmen können. Es geht aber auch darum, gesundheitsfördernde Strukturen in der Region zu stärken und die Rahmenbedingungen für ein tragfähiges Präventionsnetzwerk weiter auszubauen. Darüber hinaus ist das beantragte Projekt (mit dem Eigenanteil von 45,0 T€ auf 3 Jahre verteilt) beispielhaft für die gute Außenwirkung unseres Landkreises und spiegelt die fruchtbringende Zusammenarbeit mit den entsprechenden Partnern in der Euroregion wieder.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
41401	Gesundheitsplanung und –förderung	0	141.300	141.300	
41402	Kinder- und Jugendarzt/ -zahnärztlicher Gesundheitsdienst	166.800	967.400	800.600	
41403	Gesundheitsschutz, Infektionsschutz	306.900	1.232.100	925.200	
41404	Stellungnahmen	78.500	1.062.800	984.300	
41405	Beratung und Betreuung	61.000	785.300	724.300	
41406	Medizinalaufsicht	0	82.800	82.800	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	15.200	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.200	

Teilhaushalt 07 – Jugend

Gemäß dem landeseinheitlichen Produktrahmenplan wurden für das Jugendamt 15 Produkte gebildet:

34100	Unterhaltsvorschussleistungen
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
36200	Jugendarbeit
36301	Schul- und Jugendsozialarbeit
36302	Förderung der Erziehung in der Familie
36303	Hilfen zur Erziehung
36304	Hilfen für junge Volljährige
36305	Inobhutnahme - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42,43 SGB VIII)
36306	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
36307	Adoptionsvermittlung (§ 51 SGB VIII i.V. mit § 2 AdVermiG)
36308	Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften, Beistandschaften (55,56,58 SGB VIII)
36309	Mitwirkungen in familienrechtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
36310	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)
36600	Einrichtungen der Jugendarbeit
42100	Förderung des Sports

Diese Produkte sind im Teilhaushalt 07 zusammengefasst. Folgende Erträge und Aufwendungen (ohne Personalaufwendungen, Abschreibungen, Sonderposten) wurden für das Haushaltsjahr 2016 ermittelt:

	Plan 2016
Erträge	36.933.300 €
Aufwendungen	73.102.600 €
Jahresfehlbetrag	-36.169.300 €

Vergleich zwischen den Planansätzen 2015 und 2016

	Plan 2015	Plan 2016	Differenz Plan 2015/2016
Erträge	30.739.300 €	36.933.300 €	6.194.000 €
Aufwendungen	66.064.300 €	73.102.600 €	7.038.300 €
Jahresfehlbetrag	-35.325.000 €	-36.169.300 €	844.300 €

Zusätzlich wurden folgende finanzielle Mittel für die neu gebildete Stabsstelle Agentur zur Unterbringung, Betreuung und Integration von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (STAzUBI) veranschlagt:

Erträge	1.008.000 €
Aufwand	1.452.500 €
Zuschuss	444.500 €

Im Landkreis Vorpommern Greifswald halten sich derzeit ca. 90 unbegleitete minderjährige Ausländer (umAs) auf. Im Jahr 2016 werden weiterhin ca. 65 umAs auf Grund des Zuteilungsverfahrens erwartet. Derzeit wird die notwendige Inobhutnahme und Betreuung durch freie Träger sichergestellt. Auf Grund weiterer Zuweisungen wird der Landkreis für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer eine Stabsstelle zur Unterbringung, Betreuung und Integration bilden. Diese Stabsstelle beinhaltet eine eigene Clearing- und Inobhutnahmestelle. Sie bündelt darüber hinaus die fachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung, wie die sozialpädagogische Begleitung durch Sozialarbeiter, die rechtliche Vertretung durch einen Amtsvormund und die finanzielle Bearbeitung der Aufgaben. Darüber hinaus übernimmt die STAzUBI Aufgaben im Rahmen der Bildung und Integration, wobei es hier insbesondere um die Zusammenarbeit mit dem Bildungssystem (Schule und Berufsschule) sowie den Arbeitsagenturen gehen wird. Der Nachweis der finanziellen Mittel erfolgt im Produkt 3630510.

Das Produkt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege weist im Vergleich zum Planansatz 2015 und 2016 einen erhöhten Zuschussbedarf von 1.090.600 € auf. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Mehr- bzw. Minderaufwendungen zusammen:

- + 116.000 € - Erstattung an Gemeinden- Auslagerung der Bearbeitung
Ermäßigung der Elternbeiträge
- + 54.900 € - Fach- und Praxisberatung
- + 444.400 € - Ermäßigung Elternbeiträge gem. § 16a SGB II
- + 204.300 € - Ermäßigung Elternbeiträge gem. § 90 SGB VIII
- + 247.800 € - Übernahme Verpflegungskosten
- + 159.800 € - Kreismittel Kita
- 65.500 € - Kreismittel Tagespflege
- 10.000 € - Kranken- und Pflegeversicherung Tagespflege

Die Aufgabenwahrnehmung zur Prüfung des Anspruches auf Übernahme des Teilnahmebeitrages für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII i.V.m. § 21 KiföG M-V und der Bedarfsprüfung gem. §§ 3 ff. KiföG M-V wurde per Kreistagsbeschluss auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Im Jahr 2015 waren die Aufgaben nur teilweise ausgelagert. Mit Beginn des Jahres 2016 ist die Auslagerung der Aufgaben nun vollständig an die Gemeinden vollzogen worden. Aus diesem Grund sind im Haushaltsjahr 2016 Mehraufwendungen in Höhe von 116.000 € notwendig. Dem gegenüber stehen Einsparungen im Personalbereich für diese Aufgaben.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für 1.200 belegte Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Kapazitäten für Fach- und Praxisberatung in einem einer Vollzeitstelle entsprechendem Umfang vorzuhalten, soweit diese Aufgabe nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihrer jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst wahrgenommen wird.

Mit Stichtag 01.03.2015 sind gemäß § 12 KiföG M-V 12,72 VZÄ für 15.269 Kinder an Fach und Praxisberatung vorzuhalten. Der Landkreis gewährt ab 01.01.2016 3,07 VZÄ an Fach- und Praxisberatung. Somit müssen für die externe Fach- und Praxisberatung Finanzmittel für 9,65 VZÄ bei den Trägern vorgehalten werden. Bei durchschnittlich ca. 56.450,00 € Personalkosten pro VZÄ ergibt sich ein Planansatz von 544.900 € für das Haushaltsjahr 2016. Im Vergleich zum Planansatz 2015 sind das 54.900 € Mehraufwand.

Die Ermäßigung der Elternbeiträge gem. §§ 16a SGB II, 90 SGB VIII und die Übernahme der Elternbeiträge sind im Zusammenhang zu betrachten. In der Prognose für das V- Ist 2015 sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Ermäßigung der Elternbeiträge schon höher als die geplanten Aufwendungen. Ca. 38 % (5.500 Zahlfälle) der Kosten für die belegten Plätze werden finanziell ganz oder teilweise durch den Landkreis V-G übernommen. Die Übernahme der Elternbeiträge erfolgt für sozial schwache Eltern, die auf Grund ihres Einkommens nicht in der Lage sind, die Elternbeiträge selber aufzubringen. Dies sind nicht nur erwerbslose Eltern,

sondern auch Eltern, die trotz Vollbeschäftigung über ein geringes Einkommen verfügen. Die steigenden Kita-Platzkosten und der rechtliche Anspruch auf einen Kitaplatz für Flüchtlingskinder und die Aufnahme von Kindern mit Migrationshintergrund lassen einen Anstieg der Aufwendungen für Elternbeiträge im Jahr 2016 vermuten. Aus diesem Grund sind 648.700 € Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2016 gegenüber 2015 geplant worden. Dabei sind das voraussichtliche Ist 2015 und eine 4 %ige Steigerung der Aufwendungen berücksichtigt worden.

Mit dem Fallzahlenanstieg des Anspruches auf Ermäßigung der Elternbeiträge und der gesetzlich festgelegten Vollverpflegung in Kindertagesstätten werden analog die Verpflegungskosten steigen. Derzeit werden durch den Landkreis V-G für ca. 4.500 Kinder monatlich die Verpflegungskosten für Kinder aus sozial schwachen Familien übernommen. Hier sind 247.800 € Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2016 gegenüber 2015 geplant worden.

Mehraufwendungen in Höhe von 159.800 € sind für die im Jahr 2015 nicht verbrauchten zweckgebundenen Landesmittel- Kita (554.800 €), die in das Jahr 2016 übertragen werden müssen mit 28,8 % Kreismittel mitzufinanzieren. Wird der kreisliche Anteil nicht aufgebracht, sind die Mittel an das Land zurückzuzahlen. Diese Mittel können nicht zur Deckung eines Fehlbetrags im Haushalt verwendet werden.

Minderaufwendungen in Höhe von 65.500 € sind für Kreismittel-Tagespflege und 10.000 € für Tagespflege-Krankenkassenbeiträge im Haushaltsjahr 2016 im Vergleich zu 2015 auf Grund des Rückgangs der Belegung von Kindertagespflegeplätzen geplant.

Das Produkt **Hilfen zur Erziehung 3630300** ist als wesentliches Produkt herausgearbeitet worden. Für dieses Produkt ergibt sich für 2016 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.063.000 Euro.

Dabei wurden für folgende kostenintensive Aufgabenbereiche nachstehende Aufwendungen geplant:

Aufgabenbereich	Aufwendungen 2015	Aufwendungen 2016
Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	1.120.000 €	1.120.000 €
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	3.050.000 €	2.950.000 €
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	2.936.700 €	3.200.000 €
Heimerziehung § 34 SGB VIII	7.556.900 €	6.755.000 €
Heimerziehung § 34 SGB VIII - unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	0 €	3.517.000 €

Die Ermittlung der Haushaltsansätze erfolgte für das Jahr 2016 aufgrund der aktuellen Fallzahlen, dem vorläufigen Jahresergebnis 2014 und dem voraussichtlichen Ist zum 31.12.2015. Weiterhin erfolgte eine Abschätzung der Kosten für die Aufwendungen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die zusätzlich als Aufwand und Ertrag in gleicher Höhe geplant worden sind.

Für die Ermittlung der Haushaltsansätze 2016 wurde die seit 01.07.2012 an allen Standorten vorhandene einheitliche Software genutzt, um durchschnittliche Fallzahlen und damit die Aufwendungen und Erträge zu ermitteln.

Im Bereich der Heimerziehung ist im Vergleich von August 2014 (durchschnittlich 225 Fälle) zum Oktober 2015 (durchschnittlich 182 Fälle) eine sinkende Fallzahl und damit einhergehend ein geringerer Aufwand zu verzeichnen. Der Abbau von Heimplätzen ist durch die verschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen gelungen. Entgegen dem Bundestrend sind die Fallzahlen und die damit verbundenen Aufwendungen im LK V- G gesunken.

Es ist jedoch weiterhin davon auszugehen, dass ohne diese eingeleiteten Maßnahmen weitaus höhere Fallzahlen auch im Bereich des § 34 zu verzeichnen wären.

Auf Grund der Flüchtlingsproblematik ist in den kommenden Jahren mit einem erhöhtem Aufwand und einer Fallzahlsteigerung im Bereich der Heimerbringung zu rechnen. Derzeit sind 40 unbegleitete minderjährige Ausländer in Clearingstellen im Landkreis in Obhut genommen. Die unbegleiteten minderjährige Ausländer erhalten nach Beendigung der Clearingphase in der Regel Anschlusshilfen gem. § 27 ff SGB VIII, insbesondere Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. Diese Kosten werden gem. § 89 d SGB VIII durch das Land erstattet und sind im Haushaltsplan 2016 sowohl als Aufwand als auch als Ertrag geplant.

Eine kostengünstigere Hilfe, die zur Vermeidung von Heimerziehung zum Einsatz kommt, ist die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Die Entwicklung der Fallzahlen in der Vollzeitpflege zeigt eine geringe Fallzahlerhöhung im Vergleich von 2014- durchschnittlich 313 Fälle zum Jahr 2015- 325 Fälle. Mit der Besetzung der neu eingerichteten Personalstelle steht die Akquise von Pflegeeltern weiterhin im Focus der Konsolidierungsmaßnahmen. Nur durch die Schaffung neuer Pflegestellen bzw. -plätze besteht die Möglichkeit, die kostenintensive Hilfe Heimerziehung teilweise abzulösen. In Bezug auf die Pflegeverhältnisse ist zu berücksichtigen, dass es zwar gelungen ist, neue Pflegeeltern zu gewinnen, aber auch viele Pflegeverhältnisse aufgelöst werden. In einer Prüfung dieses Sachverhaltes wurde deutlich, dass es sich hierbei um Pflegeverhältnisse im Rahmen der Verwandtenpflege handelt, die mit dem Erreichen der Volljährigkeit der Kinder dann ausscheiden und auch keine weiteren Pflegekinder aufnehmen. Um eine optimale Nutzung der bestehenden Pflegefamilien für alle drei Standorte möglich zu machen, wurden von den Mitarbeiterinnen des PKD standortbezogen Listen zu den Pflegeverhältnissen erstellt, die für alle nutzbar sind. So ist auf einen Blick ersichtlich, welche Pflegefamilien in unserem Landkreis vorhanden sind und welche Kapazitäten diese haben. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter auf einen Blick Aussagen zu besonderen Konstellationen in der Pflegefamilie (z.B. Aufnahme von behinderten Kindern). Damit kann eine optimale Belegung der Pflegefamilien durch das Jugendamt erfolgen. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert, damit die Nutzbarkeit erhalten bleibt.

Die Fallzahlen im Bereich des § 30 SGB VIII haben sich wie folgt entwickelt:

Art der Hilfe			Fallzahlen 2014	Fallzahlen 2015
Erziehungsbeistandschaften			190	208
Sozialpädagogische Familienhilfe			504	514

Das Jugendamt sieht ein stufiges Hilfesystem vor. Dabei sind im Bereich der Hilfgewährung vorrangig die ambulanten Hilfeformen zu prüfen.

Mit der vorrangigen Leistungsgewährung ambulanter Hilfen wurde den zusätzlichen Hilfeleistungen nach § 34 SGB VIII entgegengewirkt. Es ist mit Blick auf die sinkenden Fallzahlen im Bereich der Heimerziehung in den ambulanten Leistungen ein moderater Anstieg der Fälle zu verzeichnen.

Im Produkt 3630500- Inobhutnahme sind für das Jahr 2016 Mehraufwendungen in Höhe von 668,9 T€ für die Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geplant. Diese Kosten werden gem. § 89 d SGB VIII durch den Bund erstattet und sind im Haushaltsplan 2016 sowohl als Aufwand als auch als Ertrag geplant.

Das Produkt 3630600 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zeigt im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2016 folgende Entwicklungen:

Aufgabenbereich	Aufwendungen 2015	Aufwendungen 2016
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär) gemäß § 35a SGB VIII	1.750.000 €	1.700.000 €
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant) gemäß § 35a SGB VIII	480.000 €	460.000 €
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant- Integrationshelfer) gemäß § 35a SGB VIII	650.000 €	600.000 €

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII waren durchschnittlich 35 Fälle in stationären Einrichtungen. Im Jahr 2015 waren bis Oktober durchschnittlich 30 Kinder und Jugendliche in der stationären Betreuung. Für diese Kinder/Jugendlichen liegen Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. von anerkannten Gutachtern vor, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Hilfe nach § 35a SGB VIII gewährt werden muss. Festzustellen ist, dass die Intensität der Betreuung der Einzelfälle zugenommen hat. Das ergibt sich aus Anträgen auf geschlossene Unterbringungen bzw. Unterbringung in Intensivgruppen. Der Fallrückgang beruht auf der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche mit geistig und körperlicher oder Mehrfach-behinderung (entsprechend Gutachten) dem Rechtskreis SGB XII zugeordnet worden sind und die Zuständigkeit zum Sozialamt gewechselt ist.

Darüber hinaus sind auch die Kosten für die ambulanten Hilfen im Bereich des § 35 a SGB VIII (Integrationshelfer) angestiegen. Im Jahr 2014 erhielten durchschnittlich 31 und im Jahr 2015 durchschnittlich 34 Kinder und Jugendliche Integrationshilfe. Aufgrund der Inklusionsthematik ist hier mit einem weiteren Anstieg der Leistungen zu rechnen. Hier ist kaum eine Gegensteuerung möglich, da die Bedarfe sich aus dem Gesamtzusammenhang der medizinischen und der schulischen Begutachtung ergeben.

Darstellung der Maßnahmen, um die Fallzahlen und Kosten im ASD zu senken

Gemeinsam mit der Dezernatsleitung sind verschiedene Maßnahmen ergriffen worden, um die Kosten im Bereich des ASD zum Einen besser zu überwachen und gleichzeitig eine Kostenminimierung herbeizuführen.

Diese Maßnahmen sind:

- Einheitliche Auswertung Controlling damit verbunden auch monatliche Auswertungen aller Fälle mit den Sozialarbeitern.
- Durchführung einer monatlichen Haushaltsüberwachung,
- Durchführung eines Fachcontrollings im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Einführung eines Budgets für die Sozialarbeiter
- Vergleich der Entgeltsätze und Fachleistungsstunden, hier insbesondere Bildung von Kennziffern und medianen Werten als Verhandlungsgrundlage mit den Trägern,
- Externe Begleitung der Entgeltverhandlungen im Bereich der HzE durch die Fa. Veberas. Das Jugendamt des Landkreises hat bereits mit externer Unterstützung durch die Firma Veberas die Entgeltverhandlungen optimieren können. Diese Aufgabe wurde weitestgehend zentralisiert. Darüber hinaus konnten die noch an den Standorten bestehenden unterschiedlichen Verfahren vereinheitlicht werden. Dieses Verfahren hat

sich gut bewährt und wird seitens des Fachamtes auch nach Beendigung der externen Unterstützung weitergeführt.

- Weiterführung der Entwicklung der sozialraumorientierten Jugendhilfe/ Ausbau vorhandener Angebote, insbesondere im präventiven Bereich.
- Gewährung ambulanter Hilfen vor stationären Hilfen, Senkung der Aufwendungen bzw. Vermeidung der Fallzahlenerhöhung durch kostengünstigere aber gleich gut geeignete Hilfen.
- Differenzierung der sozialpädagogischen Familienhilfe/ Einsatz von Familienmanagern
- Reglementierung der Anzahl der durch den einzelnen Sozialarbeiter zu gewährenden Fachleistungsstunden im Bereich der ambulanten Hilfen. Die Umsetzung einer entsprechenden Verfügung erfordert die notwendige Begründung der Gewährung von Leistungen oberhalb eines festgelegten Fachleistungsstundensatzes.
- Einführung von Richtwerten für die Genehmigung von ambulanten Hilfen im Bereich der HZE. Die Umsetzung einer entsprechenden Verfügung erfordert die notwendige Begründung der Gewährung von Leistungen oberhalb einer festgelegten Kostengrenze.
- Einsatz eines Kompetenzteams zur Übernahme besonders kostenintensiver Fälle mit dem Ziel der Kostensenkung.
- Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit im Einzelfall. Die Zuständigkeitsregelungen werden durch die wirtschaftliche Jugendhilfe besonders geprüft. Fortbildungen zu diesem Thema sowohl für die wirtschaftliche Jugendhilfe auch für die Sozialarbeiter sind geplant.
- Werbeaktion Pflegekinderwesen. Im Bereich des Pflegekinderwesens werden große Werbeaktionen zur Gewinnung neuer Pflegefamilien im Landkreis stattfinden. Diese Bemühungen werden auch weiter betrieben. Ziel ist es, die Hilfen nach § 33 SGB VIII weiter auszubauen, um so alternative Hilfeangebote zur stationären Unterbringung nach § 34 und § 35a SGB VIII zu vermeiden.
- Verbesserung der Steuerung im Hilfeplanverfahren. Der Landkreis V-G hat sich bereiterklärt, an einem Modellprojekt des Landes „Qualitätsoffensive Hilfeplanung“ teilzunehmen. Inhaltlich hat dieses Modellprojekt die Professionalisierung der Hilfeplanung im Jugendamt zu Thema. Hauptsächlich soll es hierbei um die Schulung der Mitarbeiter im sozialpädagogischen Dienst gehen. Mit dem Projekt ist seitens des Jugendamtes die Erwartung verbunden, dass durch die Qualifizierung der Hilfeplanarbeit sowie durch die Moderation von Schnittstellen zwischen Jugendamt, Jugendhilfeplanung und Controlling wesentliche Steuerungselemente erarbeitet werden können, die zu einer Kosteneffizienz in der Jugendhilfe führen.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig weiter vorangetrieben. Darüber hinaus gibt es weitere Ansätze, die derzeit in der fachlichen Diskussion sind und die in den kommenden Monaten umgesetzt werden sollen.

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO -Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Im Produkt 3610000-Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sind folgende Landesmittel zu übertragen, wenn sie im Jahr 2016 nicht vollständig verwendet werden:

Kita
Tagespflege
Absenkung Fachkraft-Kind-Relation
Aus- und Fortbildung Fachkräfte Kita
Fachberatung
Elternentlastung
Gezielte individuelle Förderung

Im Produkt 3630100–Schul- und Jugendsozialarbeit betrifft es die ESF – Mittel und die Bundesmittel Deutsch-Polnisches-Jugendwerk, im Produkt 3620000-Jugendarbeit die Zuweisungen für den Präventionsrat. Weiterhin im Produkt 3660002 – Jugendzentrum TAKT die Zuweisungen der Stadt Greifswald.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
34100	Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	47.000	1.107.200	1.060.200	
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	28.313.000	44.549.000	16.236.000	
36200	Jugendarbeit	373.000	815.500	442.500	
36301	Schul- und Jugendsozialarbeit	1.844.600	2.550.500	705.900	
36302	Förderung der Erziehung in der Familie	274.500	1.846.600	1.572.100	
36303	Hilfe zur Erziehung	5.252.000	21.884.600	16.632.600	
36304	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	86.500	896.900	810.400	
36305	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42 SGB VIII)	1.686.900	2.619.600	932.700	
36306	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)	240.000	3.275.000	3.035.000	
36307	Adoptionsvermittlung	500	78.500	78.000	
36308	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft (§§ 55, 56 und 58 SGB VIII)	3.100	1.002.400	999.300	
36309	Mitwirkung in familienrechtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)	0	184.600	184.600	
36310	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	0	336.800	336.800	
36600	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	38.800	388.500	349.700	
42100	Förderung des Sports	0	478.600	478.600	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	1.597.700	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	1.702.200	1.071.700
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-104.500	

Teilhaushalt 08 – Kultur, Bildung und Schulverwaltung

Für den Betrieb von Gymnasien, Förderschulen und Berufsbildenden Schulen werden Räume und Sachmittel bereitgestellt und bewirtschaftet.

Das nicht lehrende Personal wird ebenfalls für jeden Schultyp vom Landkreis gestellt und finanziert. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt ist die Schulentwicklungsplanung zur Schaffung eines flächendeckenden Bildungsangebotes.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist Schulträger für

6	Gymnasien
10	Förderschulen
3	Berufliche Schulen

Übersicht über die Anzahl der Schüler im Schuljahr 2015/2016

<u>Art der Einrichtung</u>	<u>Schülerzahlen</u>
<u>Gymnasien</u>	
Oskar-Picht-Gymnasium Pasewalk	491
Europaschule "Deutsch-Polnisches-Gymnasium" Löcknitz	438
Greifen-Gymnasium Ueckermünde	501
Lilienthal-Gymnasium Anklam	475
Runge-Gymnasium Wolgast	429
Schlossgymnasium Gützkow	365
Gesamtsumme	2.699
 <u>Förderschulen</u>	
Randow-Schule Löcknitz	31
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
Förderschule Ferdinandshof	46
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
Schlossbergschule Pasewalk	124
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Sonderpädagogisches Förderzentrum Torgelow	153
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Förderzentrum Biberburg Anklam	169
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Förderschule "Am Park" Behrenhoff	165
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Förderschule Wolgast	131
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Kleeblattschule Anklam	97
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
Schule Am Stettiner Haff Zirchow	60
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
Kooperatives Förderzentrum "H.-J.-Pestalozzi"	
Greifswald	138
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Gesamtsumme	1.114

<u>Berufliche Schulen</u>	
Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Eggesin	588
Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Wolgast	793 dav. 92 Vollzeit
Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern Greifswald in Greifswald	1.866 dav. 158 Vollzeit
Gesamtsumme	3.247

Bei der Erarbeitung des Planes für den Bereich Schulen wurde wie in den Vorjahren auf höchste Sparsamkeit geachtet. Bei der Planung der Bewirtschaftungskosten wurde von dem derzeitigen Verbrauch und den zu zahlenden Abschlägen ausgegangen. Alle Möglichkeiten zur Einsparung von Aufwendungen und Erzielung von Erträgen fanden dabei Berücksichtigung.

Für die Schulen des Kreises wurden Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall in Höhe von 1.667,9 T€ veranschlagt. Hauptursache für die zu erwartende Reduzierung dieser Kosten um 93,7 T€ ist die Schließung des Berufsschulstandortes in Pasewalk. Aber auch der milde Winter 2014/15 hat in vielen Schulen zur Reduzierung der Abschläge und damit zur vorläufigen Kostensenkung beigetragen.

213,7 T€ werden 2016 für die Beschaffung der Schulbücher benötigt. Hier ist eine leichte Steigerung in Höhe von 17,9 T€ zu verzeichnen. Da die Preise für Schulbücher in den letzten Jahren stetig angestiegen sind, mussten die Ansätze je Schüler erhöht werden.

Im Bereich der Unterhaltung besteht in allen Schulen in Trägerschaft des Landkreises ein hoher Nachholbedarf. Für alle Schulen werden für die Unterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen 765,6 T€ im Plan 2016 bereitgestellt. Vorrang werden hier Maßnahmen haben, die zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler beitragen. Aber auch die Durchführung von Wartungen und Prüfungen muss kontinuierlich weiter geführt werden. Auf Grund des Alters der Gebäude und der technischen Anlagen ist hier immer wieder mit hohen Folgekosten zu rechnen.

Im Bereich des Schullastenausgleichs wird ein Zuschussbedarf in Höhe von 6.519,8 T€ geplant. In diesem Bereich werden keine nennenswerten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr erwartet. Einen wesentlichen Anteil an der Höhe der Kosten für den Schullastenausgleich machen die Zahlungen an die Hansestadt Greifswald aus. Durch die Rückübertragung der Gesamtschule E. Fischer und des Jahn- und des Humboldt-Gymnasiums an die Hansestadt Greifswald entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich 2.213,7 T€.

Weitere Kosten entstehen durch die Weiterbeschulung der Schüler aus dem ehemaligen Landkreis Demmin im Gymnasium und in den Förderschulen in Demmin. Schulen in freier Trägerschaft (genehmigte Ersatzschulen) haben auch weiterhin einen hohen Zulauf. Die Eltern nutzen das breite Bildungsangebot in unserem Land und melden ihre Kinder in Schulen oder Klassen mit einem besonderen pädagogischen Profil an. Entsprechend dem Schulgesetz ist der Landkreis in diesen Fällen zur Zahlung des Schullastenausgleichs verpflichtet.

Mit der Umsetzung des Kreistagsbeschluss 125-7/15 vom 01.06.2015 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Kultur erfolgte zum 01.08.2015 der Zusammenschluss der Beruflichen Schule Wolgast mit der Beruflichen Schule Eggesin/Torgelow. Bis Februar 2016 erfolgte die Berufsschulausbildung der neu gebildeten Beruflichen Schule Vorpommern-Greifswald in Wolgast an einem Haupt- und drei Nebenstandorten. Die Berufsschulplanung des Landkreises sieht vor, die Außenstellen Eggesin und Pasewalk am Standort Torgelow zusammenzuführen.

Für die Umsetzung der durch den Kreistag beschlossenen Planung ist vorgesehen, den Gebäudekomplex des ehemaligen Gymnasiums in der Ueckermünde Straße in Torgelow umzubauen. Damit sollen die bisherigen Einzelstandorte in Pasewalk, Eggesin und Torgelow zusammengeführt werden.

Ein Teil des Gebäudekomplexes wurde durch das Sonderpädagogische Förderzentrum (SPFZ) genutzt. Es wurde daher festgelegt, dass das SPFZ von Torgelow nach Eggesin, in das Gebäude der Berufsschule Wolgast, Außenstelle Eggesin, verlegt wird.

Eine Voraussetzung für den Baubeginn und den zügigen Fortgang der Baumaßnahme in Torgelow war der Leerzug der durch das SPFZ genutzten Gebäude. Vor dem Umzug war es jedoch erforderlich, in Eggesin entsprechende Umbauten vorzunehmen, um die Nutzung als SPFZ hier zu ermöglichen.

Mit der Aufgabe des BS-Standortes Pasewalk können Einsparungen erzielt werden. Der Standort wurde am 01.03.2016 zur weiteren Verwaltung an das Immobilienmanagement übergeben.

Insbesondere der Einbau einer Hauswirtschaftsküche und die Sicherstellung der Hauswirtschaftslehre sind Kernelemente des Unterrichtes am SPFZ und mussten vor einem Umzug zwingend fertiggestellt werden.

Noch vor Ende des Jahres 2015 verschärften sich jedoch die Lehr- und Lernbedingungen am Standort Pasewalk. Der Standort musste dringend leergezogen werden. Hierfür wurden der bisherige Standort der BS in der Pasewalker Straße sowie Räume des Standortes in der Ueckermünder Straße genutzt. Sowohl am Standort in der Pasewalker Straße als auch am Standort in der Ueckermünder Straße waren kleinere bauliche Unterhaltungsmaßnahmen notwendig, um den Schulbetrieb bis August 2018 aufrecht zu erhalten.

Alle hierfür notwendigen Maßnahmen sind bis zum 12.02.2016 abgeschlossen worden, sodass der Umzug planmäßig am 15.02.2016 begonnen wurde.

Zum Teilhaushalt gehören neben der Betreuung des kreiseigenen in testamentarischer Verfügung zu unterhaltenden Ateliers Otto Niemeyer – Holstein (ONH) zwei Medienzentren im Produktbereich 25 sowie die Förderung der Vorpommerschen Landesbühne Anklam und die zwei Kreismusikschulen Wolgast-Anklam/Uecker-Randow im Produktbereich 26. Die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald an den Standorten Greifswald, Anklam und Pasewalk wurde im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Produktbereich 27 zusammengefasst. Die Förderung von Kunst und Kultur wurde aufgrund der in 2012 verabschiedeten Kulturförderrichtlinie für den Landkreis Vorpommern-Greifswald im Produktbereich 28 dargestellt. Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie die Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt 2016 und in den Folgejahren wurden in den Produktbereichen Kultur und Bildung nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung im Abgleich zur Haushaltsdurchführung der Jahre 2015 und 2014 geplant. Konsolidierungsmöglichkeiten im Bereich der Aufwendungen sind kurzfristig nur in begrenztem Umfang möglich, da die Aufwendungen größtenteils vertraglich gebunden sind (Personalkosten, Energie, Wasser, Abwasser, Versicherungen, Wartungsverträge der technischen Anlagen, Wachschatz, Reinigung).

Die Erbringung der Leistungen und Angebote wie z. B. im Atelier Otto Niemeyer – Holstein mit seinen ca. 20.000 Besuchern, den Ausstellungen und Veranstaltungen sowie über 900 Führungen im Jahr oder dem Musikschulbetrieb mit über 2.000 Schülern und der Sicherstellung der Weiterbildungsgrundversorgung im Landkreis durch die Kreisvolkshochschule wurde schon auf das nötigste Maß beschränkt. Das Atelier Otto Niemeyer-Holstein ist ein denkmalgeschütztes Anwesen und bedarf daher einer besonderen Sicherung und Ordnung (Denkmalschutz für das gesamte Anwesen im Wert von 5,1 Mio. EUR). Notreparaturen, Ersatzbeschaffungen und Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen, um in den öffentlichen Einrichtungen für Ordnung und Sicherheit sorgen zu können.

Die Erträge des ONH aus den Führungen, Galerie- Ausstellungs- und Veranstaltungsbesuchen sind entsprechend der Gebührenordnung und mit einer alljährlich konstant zu erwartenden Besucherzahl (ca. 20.000) für die Angebote geplant. Eine leichte Steigerung der Erträge ist für 2016 mit 5,0 T€ vorgesehen, da aufgrund der Sonderveranstaltungen und besonderen Aktivitäten zum 120. Geburtstag Otto Niemeyer-Holsteins mit einem Publikums- und Gästezuwachs gerechnet wird. Bei den Führungen, die im Durchschnitt mit ca. 6 Personen stattfinden, besteht kaum noch Spielraum zur ertragsseitigen Steigerung unter Beachtung der Kapazitäten des Hauses sowie des Personaleinsatzes. Da das Museum im Vergleich zu

anderen Museen in der Größenordnung mit der Erhebung der Eintrittspreise im oberen Drittel liegt, wurde eine Gebührenerhöhung für 2016 zunächst nicht in Erwägung gezogen. Jedoch werden in 2016 einige Sonderveranstaltungen mit besonderen Leihgaben aus anderen Kunstmuseen und –häusern wie zum Beispiel der Nationalgalerie Berlin zum 120. Geburtstag Otto Niemeyer-Holsteins stattfinden.

Sowohl die Betreuung der Kunstwerke durch eine Restauratorin, als auch die Erneuerung des täglich gezeigten Filmes (aus 1982) über den Künstler sowie zusätzliche Druckleistungen (Ausstellungsanzeigen, -plakate, Postkarten u.s.w.), Wartungs- und Reparaturleistungen führen zu Mehrbedarfen und folglich Mehraufwendungen, die, falls das Land M-V die Sonderförderung zum 120. Geburtstag mit 10,0 T€ bewilligt, ertragsseitig bis auf die Reparatur- und Wartungsleistungen gedeckt werden könnten. Sollte dieses nicht der Fall sein, werden die Aufwendungen für die besonderen Druckleistungen und Restaurationen auf das Minimalste reduziert.

Das Künstleratelier ONH erhält durch das Engagement des Freundeskreises ONH Lüttenort e.V. als Kunstmuseum eine enorme Aufwertung im Bewahren und Vermitteln des künstlerischen Wirkens, denn die lang avisierte Veröffentlichung des Werkverzeichnis sowie Präsentation eines Bildbandes über den Künstler werden im Jubiläumsjahr in einem Wertumfang von ca. 45,0 T€ realisiert.

Für die Kreismusikschulen trat ab dem 01.01.2015 eine vereinheitlichte Gebührensatzung in Kraft, die stufenweise an beiden Musikschulstandorten umgesetzt wurde. Die Schülerzahlen haben sich aufgrund dieser Erhöhung nicht wesentlich verändert. Somit kam es bereits in 2015 zu Ertragssteigerungen. Unter der Annahme konstant bleibender Schülerzahlen und Fachbelegungen wurden die Erträge geplant und führen in 2016 sowie den Folgejahren zu einer Erhöhung. Genau wie in den Vorjahren werden im Jahr 2016 und in den Folgejahren zur Sicherung und Erhöhung der Erträge sowie Minimierung von Aufwendungen alle Fördermöglichkeiten (EU, Bund, Land, Stiftungen) ausgeschöpft. Die Projektförderung des Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Landes M-V im Bereich Kultur und Bildung wird auch künftig sowohl im Musikschulbetrieb als auch für die Sonderausstellungen im ONH dringend benötigt, weil sie dem Atelier einen großen Teil an Besuchern einbringt und somit erheblich zur Deckung der Aufwendungen zum Erhalt des denkmalgeschützten Kulturgutes beiträgt.

Die Musikschule als staatliche anerkannte Einrichtung mit bundes- und landeseinheitlichen Qualitätsstandards ebenso. Aber auch das Engagement der Fördervereine des Ateliers und der Musikschulen als miteinkalkulierte Säulen, leisten einen entscheidenden, ehrenamtlichen Beitrag zur Sicherung des Kulturgutes, der musikalischen Förderung sowie Vermittlung von Kunst und Kultur.

Im Jahr 2016 nimmt der Landkreis Vorpommern-Greifswald das Angebot des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. Dezember 2015 (E-Mail Nachricht), die Zuwendungen für die Vorpommersche Landesbühne Anklam (VLB), die keine kommunalen Anteilseigner hat, anzunehmen und weiterzuleiten, an. Das Land M-V stellt die Ausreichung seiner Mittel aus dem FAG, welche zuvor in Form von Zuweisungen aufgrund eines Erlasses in Verbindung mit dem METRUM Gutachten sowie Zielvereinbarungen zwischen dem Land, dem Theater sowie den Kommunen bis zum 31.12.2015 direkt an die kommunalen Träger der Theater in M-V erfolgte, auf eine Projektförderung in Form eines Zuschusses (gem. §§ 23;44 LHO M-V)) um.

Allerdings erhielt die VLB ihre Zuweisungen aus dem FAG bis 2015 über die TOG Vorpommern (Stralsund). Die Antragstellung auf eine Projektförderung zur Erhaltung und Etablierung von tragfähigen Theaterstrukturen im Land M-V in Form eines Zuschusses 2016 erfolgte in der 1. KW 2016 für die VLB mit einem Zuschuss von 1.550,0 T€. Das konkrete Verfahren zur Projektförderung von Seiten des Landes befindet sich noch im Abstimmungsverfahren mit dem Landesrechnungshof. Der Landkreis erhielt am 25.01.2016 den vorläufigen Zuwendungsbescheid mit einem Zuschuss von 1.550,0 T€ zur Sicherung des laufenden Betriebes für die VLB mit der Zweckbindung der Beteiligung am landesweiten Umstrukturierungsprozess.

Die erste Mittelabforderung ist bereits erfolgt. Somit ist ein Teil der Finanzierung der VLB im Jahr 2016 gesichert. Es wird mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, der VLB und dem Amt für Kultur, Bildung und Schulverwaltung unterjährig weitere Abstimmungsprozesse im Rahmen der Projektförderung geben, insbesondere zur Erfüllung der Auflagen sowie Erarbeitung eines Umstrukturierungs-konzeptes, welche Grundlage der Zuwendungen sind. Im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist der Zahlungsfluss in jeweils korrespondierendem Ansatz mit 1.550,0 T€ für die VLB ertrags-einzahlungs-/aufwands-auszahlungsseitig veranschlagt worden.

Die Volkshochschule des Landkreises Vorpommern-Greifswald hält als zum 06.03.2012 fusionierte Institution der ehemaligen Volkshochschulen der Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow sowie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als „Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung“ ein umfassendes Bildungs- und Weiterbildungsprogramm vor.

Sie arbeitet auf der Grundlage des Weiterbildungsförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2011 sowie nach § 32 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Finanzierungsrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juni 2012, der Satzung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald vom 14. Mai 2014 und der Entgeltordnung.

Seit September 2014 werden an den Volkshochschulen in Mecklenburg-Vorpommern die Kurse in der Alphabetisierung/Grundbildung sowie der Bildungsgang in der Berufsreife gebührenfrei für die Lernenden angeboten. Ab September 2015 ist dies auch für den Bildungsgang der Mittleren Reife der Fall. Das gebührenfreie Anbieten der Schulabschlusskurse ist allerdings mit einer Begrenzung der Unterrichtsstunden (im Landkreis Vorpommern-Greifswald auf 4.079 Unterrichtsstunden pro Jahr) verbunden.

Im Frühjahr 2015 wird der Arbeitsstandort Anklam der Kreisvolkshochschule in das Gebäude des Lilienthal-Gymnasiums Anklam verlagert und somit die Idee eines Schulcampus mit Gymnasium, Musikschule und Volkshochschule umgesetzt. Neben einer Verbesserung der inhaltlichen Zusammenarbeit können Einspareffekte hinsichtlich der Kosten insbesondere für die Heizung erzielt werden und eine effiziente Nutzung der Infrastruktur des Gebäudes wird möglich. Aus bauaufsichtlichen Gründen wird am Standort Pasewalk der Kreisvolkshochschule (Kürassierkaserne) der Leerzug der 4. Etage im Haus 2 erforderlich. Übergangsweise werden die Integrationskurse des BAMF an einem anderen Ort in Pasewalk stattfinden müssen. Dazu müssen zusätzliche Mittel für Mietkosten bereitgestellt werden.

Der mit Bundes- und EU-Mitteln finanzierte Aufbau einer Struktur für ein Kommunales Bildungsmanagement konnte im August 2014 abgeschlossen werden.

Unter dem Dach des Amtes für Kultur, Bildung und Schulverwaltung hat sich das Sachgebiet Bildung und Schulentwicklungsplanung etabliert.

Hauptaufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von Strategien und nachhaltige Festigung von Strukturen für ein datenbasierendes kommunales Bildungsmanagement im Landkreis, mit denen Bildungsentwicklungen in der Region in Zukunft besser kommunal gesteuert, bereichs- und akteursübergreifend vernetzt und auf die politische Entscheidungsebene gebracht werden können. Inhaltliche Schwerpunkte sind u. a. die Themen Bildungsentwicklungsplanung, Schulentwicklungsplanung, Bildungsübergänge, Deutsch-Polnische Bildungslandschaft und die Etablierung eines städtischen bzw. gemeindlichen Bildungsmanagements.

Im Detail können folgende Arbeitsschwerpunkte benannt werden:

- Erarbeitung des Schulentwicklungsplanes für den Zeitraum 2015/2016 bis 2019/2020 und laufende Fortschreibung und Qualifizierung
- Neufassung einer Schuleinzugsbereichssatzung
- Nachfragebedingte thematische und sozialräumliche Analysen (z. B. zum Übergangssystem berufliche Bildung, zum gemeindlichen u. städt. Bildungsmanagement oder zur Optimierung des durchgängigen Spracherwerbs Polnisch in kreislichen Bildungseinrichtungen) als Bereitstellung von Steuerungswissen

- Veranstaltungen zur Umsetzung der Ergebnisse des Fachtages Berufsorientierung zur Erarbeitung von Handlungsstrategien auf der Grundlage der Wirksamkeitsanalyse von Berufsorientierungskonzepten an Schulen im Landkreis Frühjahr 2016
- Aufbau eines koordinierten Übergangsmanagements für und mit interessierten Schulen im Landkreis
- Qualitative Ausgestaltung der Brancheninfotage als Instrument für die Berufsorientierung,
- Bildungsmarketing für Lebenslanges Lernen im Großkreis Vorpommern-Greifswald
- Bildungsmanagement der Deutsch-Polnischen Bildungslandschaft; v. a. Mitarbeit im Beirat „deutsch-polnische Bildungszusammenarbeit Mecklenburg-Vorpommern“, Erarbeitung von Handlungsstrategien, Projektinhalten und Projektumsetzung (insbes. INTERREG-Projekte mit der Stadt Stettin als Lead-Partner) für das Erlernen der Nachbarsprache und interkulturelles Lernen in den Kitas und Schulen des Landkreises sowie zur beruflichen Bildung mit dem Landkreis Police
- Transfer der erreichten Ergebnisse aus den letzten 5 Jahren innerhalb des Landkreises in die Städte und Gemeinden und Unterstützung beim Aufbau von eigenen lokalen Bildungsmanagementstrukturen

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO -Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Erträge aus der Grenzbetragsverordnung, die die Aufwendungen überschreiten, können in das Folgejahr zweckgebunden übertragen werden. Weiterhin können Erträge für Integrationskurse in der Kreisvolkshochschule, denen kein Aufwand gegenübersteht, zweckgebunden in das Folgejahr übertragen werden.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
21701	Gymnasien	384.300	6.227.400	5.843.100	
21800	Integrierte Gesamtschule	0	1.738.800	1.738.800	
22101	Förderschulen	201.700	4.869.000	4.667.300	
23101	Berufsbildende Schulen	1.089.200	5.328.700	4.239.500	
24301	Schulentwicklungsplan, sonstige Aufgaben	0	193.900	193.900	
24303	Kommunales Bildungsmanagement	0	359.100	359.100	
25101	Atelier Otto Niemeyer- Holstein	145.400	375.900	230.500	
25200	Medienzentren	100	233.600	233.500	
26102	Förderung von Theatern	1.575.000	1.750.000	175.000	
26301	Musikschulen	1.142.400	2.658.300	1.515.900	
27101	Volkshochschulen	1.234.200	2.042.300	808.100	
28100	Kultureinrichtungen, Kulturförderung	0	202.700	202.700	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	10.233.500	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	11.937.600	1.250.000
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.704.100	

Teilhaushalt 09 – Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz

Die Produkte des Teilhaushalts 09 wurden dem Teilhaushalt 10 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit - zugeordnet und werden dort abgebildet. Notwendig wurde dies durch die Bildung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der Umstrukturierung der Fachämter innerhalb der Kreisverwaltung.

Teilhaushalt 10 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Kreisordnungsbehörde. Diese hat neben den allgemeinen Aufgaben der Gefahrenabwehr in besonderen Rechtsbereichen spezielle Angelegenheiten im Bereich der Eingriffsverwaltung zu realisieren.

Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben als:

- Ausländerbehörde
- Jagdbehörde
- Waffenbehörde
- Versammlungsbehörde
- Staatsangehörigkeitsbehörde und als

- zuständige Behörde nach dem Wasserverkehrsrecht
- nach dem Schornsteinfegerrecht
- nach der Hundehalterverordnung
- nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- nach der Handwerksordnung.

Darüber hinaus folgen Aufgaben

- als Standesamtsaufsicht
- als Fachaufsicht über 19 örtliche Ordnungsbehörden
- als Fachaufsicht im Melderecht und im Gewerbe- und Glücksspielrecht.

Bei der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben handelt es sich um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis bzw. bei der Standesamtsaufsicht um Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Hierbei handelt es sich um Pflichtaufgaben. Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung insgesamt bestehen nicht. Insbesondere die ständig zunehmenden Aufgaben im Bereich der Asyl- und Flüchtlingsarbeit stellen die Mitarbeiter vor täglich neue Anforderungen.

Als Aufgabe der Jagdbehörde werden ebenfalls im Teilhaushalt 10 die Erträge und Aufwendungen/Ein- und Auszahlungen für die Erteilung von Jagdscheinen abgebildet. 30 % der geplanten Erträge aus der Erteilung von Jagdscheinen werden an das Land abgeführt. Weiterhin wird in diesem Bereich die Jagdabgabe geplant. Erträge und Aufwand sind in gleicher Höhe veranschlagt worden, da die Jagdabgabe zu 100 % an das Land abgeführt wird.

Zu den Aufgaben dieses Teilhaushaltes gehören der abwehrende Brandschutz, die Fachaufsicht für Gemeinden und die Rechtsaufsicht über den Kreisfeuerwehrverband.

Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für M-V (Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz M-V- BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V, Seite 282) haben die Landkreise entsprechend § 3 „als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den überörtlichen Brandschutz und die technische Hilfeleistung sicherzustellen.“

Im Absatz 2 des § 3 BrSchG ist unter anderem geregelt, dass die Landkreise die Gemeinden in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern haben, weiterhin den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sicherzustellen haben.

In der Feuerwehrtechnischen Zentrale Pasewalk ist die verschlissene, marode Fassade im Jahr 2016 zur Erneuerung vorgesehen. Für diese Maßnahme sind Mittel im Umfang von 140,0 T€ veranschlagt.

Ebenfalls wurde die Entschädigung der Kreiswehrführer und deren Stellvertreter im Gesetz geregelt.

Auf Basis der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in Verbindung mit dem Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz M-V sowie der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der freiwilligen Feuerwehren sind monatliche Entschädigungen für den Kreiswehrführer und für die stellv. Kreiswehrführer zu zahlen. Diese waren Bestandteil der Planung.

Des Weiteren sind flächendeckend und bedarfsgerecht der Rettungsdienst und der Krankentransport sicherzustellen. Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 09.09.2013 einen Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Eigenbetriebes "Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald" zum 01.01.2014 gefasst (Beschluss-Nr. 251-15/13). Mit der Gründung des Eigenbetriebes wurde die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen gegenüber den Kassen im gesamten Landkreis vereinheitlicht. Den Leistungserbringern werden damit zeitnah ihre Leistungen erstattet.

Im Zivil- und Katastrophenschutz sind alle Gefahrenabwehrmaßnahmen durchzusetzen. Im Gesetz über den Katastrophenschutz in M-V (Landeskatastrophenschutz– LKatSG–M-V), vom 24.10.2001, (GVObI. M-V. S. 393), in Kraft am 30. Oktober 2001, GS M-V Gl. Nr. 2215-3, zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuorganisation der Landespolizei in M-V vom 24. Juni 2010 (GVObI. 2010, Nr. 11, S. 319), § 28 Absatz 1 ist geregelt, dass die mitwirkenden Organisationen sowie die Landkreise die entstandenen Kosten für Aufwendungen im Katastrophenschutz zu tragen haben. Die den Ämtern und amtsfreien Gemeinden entstehenden Kosten, mit Ausnahme den Verwaltungskosten, erstatten die Landkreise.

Gemäß Absatz 2 des § 28 unterstützen die Aufgabenträger (auch Landkreise) die privaten Organisationen ihrer Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz. Für den entstehenden Aufwand werden Zuschüsse gewährt. Diese Zuschüsse decken vor allem die Kosten der Ausstattung, die entstehenden Kosten der Ausbildung in den Einheiten des Katastrophenschutzes sowie die Unterhaltung der Einheiten und Einrichtungen.

Gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik dürfen Mehrerträge für Mehraufwendungen verwandt werden. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mehrerträge sind in das Folgejahr übertragbar. Dies betrifft Erträge für die oben bereits erwähnten Jagdscheine und Jagdabgaben sowie Landeserträge für die Pflege der Kriegsgräber.

Durch den Kreistag wurde das Produkt 12600 – Brandschutz – als wesentliches Produkt festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
12201	Sicherheit und Ordnung	137.300	650.400	513.100	
12203	Personenstandswesen, Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente	18.000	325.200	307.200	
12205	Aufenthaltsrecht von Ausländern	80.000	1.264.900	1.184.900	
126	Brandschutz	247.300	3.103.300	2.856.000	
12701	Rettungsdienst	45.000	131.300	86.300	
12801	Zivil- und Katastrophenschutz	27.400	684.200	656.800	
55304	Kriegsgräber	78.700	85.000	6.300	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	591.000	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	709.200	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-118.200	

Teilhaushalt 11 – Straßenverkehr

Die Erträge der Sachgebiete Verkehrslenkung, Kfz-Zulassungsstelle und Führerscheinstelle entstehen zum größten Teil durch Antragsverwaltung und sind daher in ihrer Höhe kaum beeinflussbar.

Das Produkt 1230000 beinhaltet die Erträge und Aufwendungen des Sachgebietes Verkehrslenkung. Es handelt sich hierbei um Gebühren für Verkehrsraum-einschränkungen, Gebühren des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs sowie Gebühren für Ausnahmegenehmigungen. Weiterhin gehören auch die Gebühren für Auflagen, ein Fahrtenbuch zu führen, Gebühren für die Erteilung von Fahrlehrer- und Fahrschülerlaubnissen sowie Gebühren für die Fahrschulüberwachung dazu.

Als freiwillige Leistung gehören Aufwendungen für die Verkehrserziehung, insbesondere an Schulen, mit dazu.

Das Sachgebiet der Führerscheinstelle ist dem Produkt 1230300 zugeordnet. Die Erträge ergeben sich u. a. aus den Gebühren für die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, den Gebühren für Maßnahmen nach dem Mehrfachtäterpunktesystem und für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe. Dazu kommen Gebühren für das Ausstellen von Fahrerkarten. Für Führerscheine, Fahrerkarten, Internationale Führerscheine und weitere gesetzlich vorgeschriebene Vordrucke sind Aufwendungen in Höhe von 30,0 T€ eingeplant.

Im Finanz- und Ergebnisplan sind die Aufgaben des Sachgebietes Kfz-Zulassungsstelle dem Produkt 1230400 zugeordnet. Die Erträge ergeben sich aus den Gebühren der einzelnen Geschäftsvorfälle in der Kfz-Zulassungsstelle wie z. B. der An- und Abmeldung von Fahrzeugen, der Erteilung von Betriebserlaubnissen und der Eintragung technischer Änderungen. Gegenüber 2015 wurden die Erträge aufgrund des Rechnungsergebnisses um einen Betrag in Höhe von 50,0 T€ erhöht.

Dazu kommen die Gebühren für kostenpflichtige Untersagungen des Betriebes der Fahrzeuge aufgrund technischer Mängel, Fehlen des Versicherungsschutzes, Nichtzahlen der Kfz-Steuer, Verletzung der Meldepflichten, ungültige Hauptuntersuchung u. a.

Aufwendungen entstehen zum größten Teil durch den Kauf von Plaketten, Klebesiegeln, Fahrzeugscheinen, Fahrzeugbriefen u. a.. Geschäftsaufwendungen wurden dafür in Höhe von 110,0 T€ veranschlagt. Gegenüber 2015 zeichnet sich nur eine geringfügige Steigerung in Höhe von 5,0 T€ ab. Mit der Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung wurde ab dem 01.01.2015 die Möglichkeit geschaffen, Fahrzeuge online außer Betrieb setzen zu lassen. Dazu wurden neue Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil I) und neue Stempelplaketten mit einer Druckstücknummer und einem verdeckten Sicherheitscode eingeführt. Einher mit dieser Einführung erging eine Preiserhöhung um zum Teil das Doppelte bzw. Dreifache des ursprünglichen Preises.

Das Produkt 1230500 Bußgeldstelle hat die höchsten Erträge und die höchsten Aufwendungen im Bereich des Straßenverkehrsamtes.

Durch die Übernahme der modernisierten stationären Anlagen des ehemaligen Landkreises Ostvorpommern von der VEVG wird der Landkreis bei den Mietkosten Einsparungen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 165,0 T€ zu verzeichnen haben. Jedoch mussten für die Unterhaltung und Versicherung der Anlagen Mittel in Höhe von 110,0 T€ veranschlagt werden.

Gegenüber dem Haushalt 2015 musste der Ansatz der Erträge aus Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Erfüllungsstandes per 31.12.2015 um 175,0 T€ auf 2.600,0 T€ im Plan 2016 nach unten korrigiert werden. Das Fahrverhalten der Bürger gegenüber den Vorjahren hat sich verändert.

Die Bußgeldstelle ahndet alle Verstöße, deren Zuständigkeit beim Landkreis liegt. Mehr als 90 % der Ordnungswidrigkeitsverfahren werden aufgrund von Verkehrsverstößen eingeleitet. Der größte Teil der Aufwendungen wird für die Verkehrsüberwachung, den Betrieb der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen, der Anmietung mobiler Geschwindigkeitsmesstechnik sowie für die Erfassung der Vorgangsdaten benötigt.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
12300	Verkehrsangelegenheiten	225.000	433.200	202.800	
12303	Fahrerlaubnisse	322.000	442.000	120.000	
12304	Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen	1.425.500	1.133.300	0	292.200
12305	Verkehrsüberwachung	2.600.300	1.522.300	0	1.078.000

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	48.000	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-48.000	

Teilhaushalt 12 – Veterinärwesen

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erfüllt ausschließlich hoheitliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis als untere Veterinärbehörde. Diese Aufgaben umfassen die Lebensmittelüberwachung, die Tierseuchenbekämpfung und den Tierschutz. Sie werden von Tierärztinnen und Tierärzten oder unter deren fachlicher Aufsicht von nicht wissenschaftlich ausgebildetem Personal des Amtes wahrgenommen.

Die Lebensmittelüberwachung (**Produkt 1240100**) dient dem Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdung sowie vor Irreführung und Täuschung durch Lebensmittel und Erzeugnissen tierischer und pflanzlicher Herkunft. Hierzu werden Kontrollen und Probeentnahmen auf allen Stufen der Lebensmittelproduktion und Verarbeitung durchgeführt. Entsprechend § 7 gesundheitlicher Verbraucherschutz des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsschutz in M-V ist die Beratung der Bevölkerung über die Essbarkeit von wildwachsenden Pilzen eine Pflichtaufgabe dem Grunde nach. Dazu bestehen Vereinbarungen mit 7 Pilzberatern für den gesamten Landkreis VG. Für diese Aufgabe wurden 5,0 T€ in den Plan 2016 eingestellt.

Die Fortbildungskosten mussten für 2016 um 30,0 T€ aufgestockt werden, um die reibungslose Fortbildung eines Mitarbeiters zum Lebensmittelkontrolleur zu gewährleisten. Damit soll der beginnende Generationswechsel in der Berufsgruppe der Lebensmittel-kontrolleure präventiv gesteuert werden.

Das Fleischhygieneamt (**Produkt 1240200**) hat bei der Planung 2016 nur noch einen Planansatz in Höhe der Abschreibungen von 1,4 T€. Mit der Schließung des Schlachthofes in Relzow im Sommer 2015 entfallen Erträge und Aufwendungen in größerem Umfang für dieses Produkt.

Der Bereich Fleischhygiene (**Produkt 1240300**) beinhaltet die Hygieneüberwachung in registrierten oder zugelassenen Schlacht-, Zerlege – und Verarbeitungsbetrieben. Auch die Entnahme von (Rückstands)Proben im Schlachtbetrieb und im landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb (Untersuchung auf Arzneimittlrückstände, Hormone, BSE u.a. gehört dazu. Die Rückstandsuntersuchungen werden nach nationalen Rückstandskontrollplan oder bei begründetem Verdacht eingeleitet.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Fachamtes ist die Überwachung der Tiere und der Schutz vor Tierseuchen und Krankheiten sowie der Schutz der Tiere vor nicht artengerechter Haltung. Nach dem Tierschutzzuständigkeitsgesetz M-V vom 28.09.2000 (TierSchZG) werden die Aufgaben nach dem Tierschutzgesetz und den aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf die Landkreise und die kreisfreien Städte übertragen, sofern die §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmen. Insofern ist die Durchführung der Aufgaben nach dem Tierschutzgesetz eine Pflichtaufgabe dem Grunde nach (nach § 4 übertragener Wirkungskreis). § 5 des TierSchZG regelt die Kostendeckung für die anfallenden Kosten, welche durch die Übertragung von Aufgaben des genannten Gesetzes entstehen.

Die Verhütung und Bekämpfung von Tierkrankheiten (**Produkt 1240400**) ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil des amtstierärztlichen Aufgabenspektrums. Im Bereich der Tierseuchenbekämpfung werden Untersuchungen seuchenverdächtiger und seuchenkranker Tiere (wie Tollwut, Psittakose, MKS) durchgeführt und Blutproben bei Seuchenverdacht und bei Ausmerzungsverfahren sowie im Rahmen von Exportbestimmungen entnommen.

Zum Schutz der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vor Tierseuchen und übertragbaren Krankheiten müssen Tiere von einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet werden. Das Ausstellen der Atteste und Bescheinigungen ist kostenpflichtig und schlägt sich in den Erträgen nieder. Es wurde ein Ansatz in Höhe von 80,0 T€ geplant.

Einen großen finanziellen Umfang der Aufwendungen nehmen die freilaufenden Katzen in Anspruch. Hier gibt es keine Möglichkeit der finanziellen Umlage. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, werden Tierhaltungen sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich kontrolliert und geahndet. Gegebenenfalls kommt es

zur Wegnahme der Tiere. Hier entstehen für den Landkreis Kosten. Es erfolgte eine Veranschlagung des Aufwandes und der Auszahlung in Höhe von 53,0 T€.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
12401	Lebensmittelüberwachung	10.000	1.000.500	990.500	
12402	Fleischhygieneamt	0	1.400	1.400	
12403	Fleischhygiene	100.000	145.200	45.200	
12404	Tierschutz und Tierseuchen	86.600	1.067.100	980.500	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	6.900	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.900	

Teilhaushalt 13 – Kreisentwicklung und wirtschaftliche Entwicklung

In diesen Teilhaushalt gehören die Koordinierung und die Aufgabenerfüllung der Kreisentwicklung, der Wirtschaftsförderung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des Tourismus.

Zu den Aufgaben in diesem Bereich gehören ebenso die Erteilung von Genehmigungen nach der Grundstücksverkehrsordnung, die Mitwirkung im Planungs- und Baugenehmigungsverfahren in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht sowie die Unterstützung und Entwicklung von Maßnahmen des Tourismus. Da insgesamt nur noch relativ wenige Restitutionsanträge nicht entschieden sind und somit viele Gemarkungen nicht mehr geprüft werden müssen, ist abzusehen, dass die GVO in den nächsten Jahren novelliert wird und dann der Prüfungsaufwand schlagartig fallen wird. Erträge aus Gebühren der GVO werden damit auch zukünftig sinken. Durch die rückläufige Antragslage ist mit einem 20%igen Minderertrag gegenüber 2015 zu rechnen.

Veranschlagt wurden 154,8 T€ für Mitgliedsbeiträge, insbesondere für den Regionalen Planungsverband Vorpommern e.V., Tourismusverband Insel Usedom e.V., Tourismusverband Vorpommern e.V., Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. u. a.. Im Rahmen der Förderung des Ländlichen Raumes ist der Eigenanteil des Landkreises am Projekt „Service- und Beratungszentrum“ der Pomerania (vertragliche Vereinbarung) in Höhe von 7,0 T€ eingeplant. Finanzielle Mittel wurden für die Teilnahme des Landkreises an der „Grünen Woche“ in Berlin und weiteren Messen im Umfang von 12,0 T€ veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 2015 war die Aktualisierung des Regionalen Entwicklungskonzeptes für den Großkreis vorgesehen. Die Aufgabe sollte extern vergeben werden. Es wurde für diesen Zweck Aufwand und Auszahlung in Höhe von 45,0 T€ geplant. Durch die späte Genehmigung des Haushaltes konnten die Aufträge nicht vergeben werden. Eine Neuveranschlagung erfolgt daher im Haushalt 2016.

Der Landkreis hat im Rahmen des Programms MORO-Digital einen Antrag auf Förderung für ein Breitbandkonzept erstellt. Ein Zuwendungsbescheid ist bisher noch nicht eingegangen. Das zu erstellende Konzept ist mit Kosten verbunden, die Bestandteil des Planes 2016 wurden. Das gesamte Projekt wird einen Aufwandsumfang von 100,0 T€ haben. Der Bund wird sich mit 80,0 T€ beteiligen und an das Land wurde ein Antrag auf Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 18,0 T€ gestellt. Somit beträgt der Eigenanteil 2,0 T€.

Der Landkreis erhielt vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Zuwendungsbescheide für die Projektförderung von Projekten der Arbeit lokaler Aktionsgruppen.

So wurden in den Haushaltsplan 2016 die Erträge und Aufwendungen der Aktionsgruppen LEADER Management „Flusslandschaft Peenetal“, LEADER Management „Stettiner Haff“ und LEADER Management „Vorpommersche Küste“ eingestellt. Vom Zuwendungsgeber wird eine Besetzung des Managements je Region in der neuen Förderperiode von 1,5 VZÄ gefordert. Auch wurde der Fördersatz in der neuen Förderperiode auf effektiv 90 % angehoben, so dass höheren Aufwendungen auch die entsprechenden höheren Erträge gegenüberstehen.

In der LEADER-Region „Stettiner Haff“ werden 3 eigene Projekte des Landkreises vorbereitet. Der dazu notwendige Eigenanteil von 10 % wird durch die Projektpartner erbracht.

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO - Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Die nicht verbrauchten Landeszuweisungen für die Kontakt- und Beratungsstelle der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. (Produkt 5710201) sind zweckgebunden zu übertragen.

Durch den Kreistag wurde das Produkt 57100 – Wirtschaftsförderung – als wesentliches Produkt festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
51102	Kreisentwicklung, Kommunale Planung	33.600	425.300	391.700	
5111210	Grundstücksverkehrsordnung	80.000	109.100	29.100	
52300	Denkmalschutz und Denkmalpflege	3.500	353.600	350.100	
57100	Wirtschaftsförderung	1.000	482.300	481.300	
57102	Kommunale Beratung und Information	64.000	69.600	5.600	
57106	Förderung des ländlichen Raumes	639.200	1.063.900	424.700	
57500	Tourismus	34.000	77.400	43.400	
5750202	Modellvorhaben „Usedom Rad“	15.200	21.700	6.500	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	42.027.900	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	42.029.900	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.000	

Teilhaushalt 14 – Natur und Umwelt

Die Tätigkeit des Bereiches erstreckt sich auf die Aufgaben als untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung, die Bewirtschaftung und Nachsorge von Deponien und Überwachung von Altlasten, Aufgaben als untere Bodenschutzbehörde, die Überwachung der Einhaltung der Abfallgesetze als untere Abfallbehörde sowie Aufgaben als untere Immissionsschutzbehörde.

Plan 2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss
53802	Festsetzung Abwasserabgabe	1.115.000	1.198.500	83.500
55201	Gewässerunterhaltung	0	419.300	419.300
55202	Gewässeraufsicht	118.900	432.100	313.200
Summe		1.233.900	2.049.900	816.000

Plan 2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss
53802	Festsetzung Abwasserabgabe	1.110.000	1.223.700	113.700
55201	Gewässerunterhaltung	0	0	0
55202	Gewässeraufsicht	118.900	977.700	858.800
Summe		1.228.900	2.201.400	972.500

Untere Wasserbehörde

Wie aus der Gegenüberstellung der Produkte der unteren Wasserbehörde hervorgeht, ist in 2016 eine Erhöhung der Planansätze um 156,5 T€ zu verzeichnen, die zum größten Teil auf die erhöhten Personalaufwendungen zurückzuführen sind.

Aufgrund des § 16 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) wird für die Entnahme von Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) ab einer bestimmten Größenordnung ein Wasserentnahmeentgelt erhoben. Für die Berechnung, Bescheidung und Einziehung zeichnet die Untere Wasserbehörde beim Landkreis verantwortlich. Das Wasserentnahmeentgelt wird an das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeführt. Das Land erstattet dem Landkreis die Kosten für den dafür notwendigen Verwaltungsaufwand. Des Weiteren sind die Abwasserentsorgung und das Kleininleitorsystem zu überwachen.

Die untere Wasserbehörde beim Landkreis ist Vollzugsbehörde für das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) und das Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz – AbwAG M-V). Für die Einleitung von Abwasser (Große Kläranlagen, Kleininleiter, Niederschlagswasser) in ein Gewässer ist von den Einleitern eine Abwasserabgabe zu entrichten. Ähnlich wie beim Wasserentnahmeentgelt liegt die Berechnung, Bescheidung und Einziehung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises. Die Einnahmen werden ebenfalls an das Land abgeführt. Auch für diese Leistung erstattet das Land die Kosten für den Verwaltungsaufwand.

Weiterhin werden durch die Wasserbehörde u. a. Labore für die Untersuchung verschiedener Parameter, die jeweils im wasserrechtlichen Bescheid festgelegt und auch abwasserabgabenrelevant und ordnungsrechtlich zu beachten sind, beauftragt. Bei der Bezahlung dieser Laborleistungen geht der Landkreis in Vorkasse. Die entstehenden Kosten wiederum werden den Erlaubnisinhabern in Rechnung gestellt und im Nachhinein per Kostenbescheid eingefordert. Die Erträge resultieren aus der Erstattung des Verwaltungsaufwandes für die behördliche Überwachung von Kläranlagen. Die erwarteten Erträge entsprechen der Höhe der für die Überwachung von Kläranlagen erforderlichen Aufwendungen.

Weitere Ausgaben resultieren aus den Aufgaben der Gewässeraufsicht (§ 100 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Hierunter fallen unaufschiebbare Aufwendungen im Rahmen der Gefahrenabwehr, aber auch Sachverständigen- oder Gerichtskosten. Teilweise können diese Aufgaben über die Haftung von Verursachern gedeckt werden (§ 92 LWaG M-V).

Einnahmen werden aus den Verwaltungsgebühren für den Vollzug des WHG und LWaG M-V generiert. Das betrifft alle behördlichen Bescheide, die im Zusammenhang mit Gewässerbenutzungen, baulichen Anlagen an Gewässern, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. Ä. stehen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist in der Wasserwirtschaftskostenverordnung M-V geregelt.

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen ihrer Regelzuständigkeit verpflichtet, finanzielle Mittel vorzuhalten.

Nach Auslaufen des Naturschutzgroßprojektes „Peene-Haff/Peenetal“ bestehen umfangreiche Folgeverpflichtungen für den Zweckverband „Peenetal-Landschaft“, an denen sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald beteiligen muss. Zur Bewältigung der beim Zweckverband verbliebenen Folgeverpflichtungen werden (saldiert) ca. 100.000 €/Jahr benötigt.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald gibt es drei Naturparke. Naturparke werden laut § 14 Abs. 2 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V in gemeinsamer Trägerschaft durch das Land und die betroffenen Landkreise errichtet. Die dementsprechend notwendige Kostenbeteiligung der Landkreise ist landeseinheitlich in Verwaltungsvereinbarungen geregelt und beträgt je Naturpark 25.600 € jährlich. Diese Kostenbeteiligung trifft für den Naturpark "Insel Usedom", der mit Landesverordnung vom 10. Dezember 1999 (GVOBl. M-V 1999, S. 639) festgesetzt wurde und für den Naturpark "Am Stettiner Haff", der mit Landesverordnung vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 572) errichtet wurde, zu. Da der mit Landesverordnung vom 9. August 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 899) errichtete Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ auch einen Teil der Folgeverpflichtungen des Naturschutzgroßprojektes „Peenetal“ gewährleistet, ergibt sich hier eine andere Kostenverpflichtung der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte. Dabei übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern die erforderlichen Sachausgaben und Investitionsmittel in Höhe von ca. 93 T€/Jahr und die Finanzierung der 4 Stellen der Naturparkwächter mit einer Kostenbelastung von weiteren 163 T€/Jahr. Von den Landkreisen und Städten sind die Personalkosten für die Stelle des Naturparkleiters und die Stelle eines Sachbearbeiters in Höhe von insgesamt 133 T€/Jahr zu übernehmen. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald und die Städte des Landkreises müssen entsprechend des Flächenanteils am Naturpark 78 % der Kosten tragen, das heißt 103.740 €. Die Städte beteiligen sich prozentual anteilmäßig: die Stadt Loitz mit 6%, die Städte Jarmen und Gützkow mit je 5% und die Stadt mit Anklam 9%. Die Beteiligung der Städte erfolgt bereits seit 2014 direkt an den Zweckverband, das heißt ohne Umlage über den Landkreis.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist (als Rechtsnachfolger der Landkreise Anklam, Wolgast und Greifswald-Land) Mitglied des Zweckverbandes Peenetal-Landschaft, der am 03.11.1992 als Körperschaft öffentlichen Rechts gegründet wurde. Mit den vier im Peenetal tätigen Wasser- und Bodenverbänden wurde entsprechend Beschluss der Mitgliedskommunen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Zweckverband abgeschlossen, der ab 2011 eine Erstattung der vertragsbezogenen Personal- und Sachkosten sowie sonstigen Aufwendungen des Zweckverbandes vorsieht. Aus dem derzeitigen Entwurf des Haushaltsplanes des Zweckverbandes ergibt sich eine Verbandsumlage in Höhe von 52,4 T€, davon hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald einen Anteil von 54 % (28,3 T€) zu tragen.

Der Landkreis ist seit 01.07.2012 für die naturschutzfachlichen Aufgaben in Naturschutzgebieten (§ 5 Landkreisneuordnungsgesetz) zuständig. Hierbei ist ehrenamtliche Unterstützung unerlässlich. Der Landkreis verfügt über 46 NSG mit insgesamt 21.248 ha. Die Bereitstellung von Aufwandsentschädigungen ist für die erheblichen persönlichen Unkosten bei

der Tätigkeit der ehrenamtlichen Naturschutzwarte zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und zur Betreuung von Schutzobjekten oder besonders geschützten Arten (§ 32 Abs. 2 und 3 und § 33 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) erforderlich. Dies trifft auch auf die mit dem Verein „Naturschutzzentrum Insel Usedom e. V.“ abgeschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit für das Naturschutzzentrum Insel Usedom in Karlshagen zu.

Es besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde die Verpflichtung, die dringendsten und wichtigsten Landschaftspflegearbeiten in Flächennaturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Landschaftsschutzgebieten und Sicherungsarbeiten an Naturdenkmalen (Verkehrssicherheitspflicht!) zu realisieren. Es handelt sich um notwendige und unaufschiebbare Arbeiten. Für die Ausgaben besteht eine gesetzliche Verpflichtung (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG). Es wurden hier zum Teil langfristige Pflegeverträge zum Erhalt der unter Schutz gestellten Biotopstrukturen abgeschlossen.

Ehrenamtliche Biotoppfleger unterstützen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband und den Naturparks die Arbeiten an den Biotopen.

Es sind nur die dringendsten und wichtigsten Sicherungs- und Landschaftspflegearbeiten sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung in Naturschutzgebieten umzusetzen. Diese Arbeiten sind laufend zum Schutz, zur Erhaltung und teilweise zur Regeneration bzw. Entwicklung der Schutzgebiete erforderlich und müssen für die Folgejahre abgesichert werden. Es handelt sich also um notwendige und unaufschiebbare Arbeiten. Entsprechend § 22 BNatSchG besteht für die Beschilderung der NSG eine gesetzliche Pflicht.

Die Beschilderung der zahlreichen Schutzobjekte (46 NSG, 13 LSG, 155 Flächennaturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile und 420 Naturdenkmale) sowie die Wiederherstellung von zerstörten Informationstafeln für Schutzgebiete und für den Druck von Infomaterial über Natur und Landschaft des Landkreises ist nach § 22 BNatSchG eine Pflichtaufgabe. Die untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen ihrer Regelzuständigkeit nach § 6 NatSchAG M-V gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen zum Artenschutz zu unterstützen. In Einzelfällen sind deshalb z. B. Maßnahmen zur Erhaltung besonders geschützter Arten zu finanzieren (z. B. Sicherung von Weißstorchnisthilfen).

Im Rahmen naturschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren ist die Einbeziehung von Sachverständigen in Einzelfällen zur Klärung strittiger und komplizierter naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Probleme im Interesse der Rechtssicherheit von Genehmigungsverfahren unerlässlich. In Einzelfällen sind außerdem z. B. Gutachten für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit, der Effizienz von Pflegemaßnahmen und des Erfordernisses der Renaturierung von Schutzgebieten sowie für die Beurteilung der Stand- und Bruchsicherheit von Naturdenkmalen (Verkehrssicherheit) erforderlich. Um Rechtsunsicherheiten und die Verzögerung von Genehmigungsverfahren sowie haftungsrechtliche Konsequenzen bei Baumnaturdenkmalen auszuschließen, sind hier Mittel in Höhe von 8.0 T€ vorzuhalten.

Darstellung des Produktes (Planansätze in €)

554 Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsschutz, Klima- und Lärmschutz

	2015	2016
Ertrag	175.600	111.600
Aufwand	1.227.500	1.183.400
Zuschuss	1.051.900	1.071.800
Einzahlung	175.600	111.600
Auszahlung	1.215.400	1.181.900
Zuschuss	1.039.800	1.070.300

Wie aus der Gegenüberstellung hervorgeht, ist der Zuschuss im Ergebnishaushalt/Finanzaushalt gegenüber dem Vorjahr geringfügig gestiegen. In diesem Produkt wurden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen für Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen in gleicher Höhe im Plan 2016 veranschlagt, die keinen Einfluss auf den Zuschuss des Kreises haben.

Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Der Teilhaushalt enthält u. a. auch die Haushaltsansätze der kostenrechnenden Einrichtungen der Abfallwirtschaft. Es wird von einer Realisierung des Kostendeckungsprinzips in den Teilbereichen ausgegangen. Der Kreishaushalt wird durch die zugehörigen Produkte nicht belastet.

Zur Zeit gelten noch die aus den Altkreisen geltenden Gebührensatzungen. An einer neuen Gebührensatzung für den Landkreis Vorpommern-Greifswald wird gearbeitet. Ziel ist es, zum 01.01.2017 mit der Vereinheitlichung der Abfallwirtschaft nach der neuen Gebührensatzung zu verfahren.

Der Ansatz in den einzelnen Produkten der Abfallwirtschaft Pasewalk, Anklam, Greifswald und der Abfallwirtschaft der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz wurde gemäß Gebührenbedarfsrechnung ermittelt. Größere Mehraufwendungen bzw. Auszahlungen oder geringere Erträge/Einzahlungen gegenüber den Ansätzen des Jahres 2015 sind nach Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Deponiennachsorge/ Altlastenüberwachung

Die für Deponien und die Altlastenüberwachung geplanten Gelder werden für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und zum Schutz der Umwelt benötigt. Gemäß § 40 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die zuständige Behörde den Betreiber der Deponie zu verpflichten, auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 1 verwendet worden ist, zu rekultivieren und auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 36 Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen. Bei den Deponien handelt es sich fast ausschließlich um Deponiestandorte, die am 31.12.1995 zu schließen waren und aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen geschlossen wurden.

Die Pflicht zur Überwachung von Altlasten ergibt sich aus § 3 der Abfall-Zuständigkeitsverordnung – (AbfZustVO M-V). Für Überwachungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Grundwassermonitoring, müssen externe Aufträge vergeben werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Der Landkreis ist zuständig für die Überwachung der gesetzlichen Vorgaben zum Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V).

Die untere Bodenschutzbehörde nimmt selbst Gefährdungsabschätzungen vor, um daraus Entscheidungen abzuleiten, sofern niemand dafür haftbar gemacht werden kann. Dazu ist es notwendig, umfangreiche Bodenuntersuchungen unter Einsatz von Labortechnik extern zu vergeben. Bisher ist es überwiegend gelungen, Besitzer oder Verursacher entsprechend zu beauftragen. Da ein Kostenpflichtiger jedoch nicht in jedem Fall greifbar ist, muss die untere Bodenschutzbehörde finanziell in der Lage sein, im Ernstfall entsprechende Aufträge zu erteilen und zu vergüten. Für diesen Zweck wurden Mittel in Höhe von 6.0 T€ in den Plan eingestellt.

Untere Abfallbehörde

Die Zuständigkeiten der unteren Abfallbehörde des Landkreises zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der darauf erlassenen Rechtsverordnungen ergeben sich aus § 3 der Abfall-Zuständigkeitsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (AbfZustVO M-V).

Trotz der ständig erweiterten Entsorgungsmöglichkeiten und der Senkung der Gebühren für die Abfallentsorgung für alle Haushalte und die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten der Wertstoffhöfe des Landkreises sowie der Abfallberatung müssen jedes Jahr illegal abgelagerte Abfälle in erheblichem Umfang entsorgt werden. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe des Landkreises nach § 3 AbfBoSchZV MV. Das Verhalten der Einwohner des Landkreises bezüglich der illegalen Ablagerung von Abfällen und der damit zusammenhängende finanzielle Aufwand für die Beseitigung dieser Ablagerungen lässt sich bei der Planung nur schwer einschätzen. Verursacher sind kaum zu ermitteln. Der Landkreis hat die Kosten für die illegale Müllentsorgung zu tragen. So wurden 2015 für die Entsorgung 80,0 T€ in den Plan gestellt. Per 31.12.2015 wurden davon 84,2 T€ verausgabt. Auch für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Ansatz in Höhe von 80,0 T€ veranschlagt. Insbesondere gefährliche Abfälle sind so schnell wie möglich aus der Umwelt zu entfernen. Die Handlungsfähigkeit der Behörde muss jederzeit gewährleistet sein. Zudem führen in der Umwelt belassene Abfälle neben der Gefährdung auch eine Verschlechterung des Landschaftsbildes herbei, was wiederum einen Imageverlust als Tourismusregion darstellt.

Untere Immissionsschutzbehörde

Der Landkreis ist zuständig für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf erlassenen Rechtsverordnungen gemäß § 4 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (ImSchZustVO M-V).

Die untere Immissionsschutzbehörde benötigt eine Bereitstellung finanzieller Mittel, um im Falle schädlicher Umwelteinwirkungen eine Anordnung zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen finanziell absichern zu können und damit die volle Handlungsfähigkeit der Behörde in dieser Angelegenheit zu gewährleisten. Die geplanten Mittel in Höhe von 6,0 T€ sind für Messungen und die Erstellung von Gutachten vorgesehen. Das BImSchG soll u. a. den staatlichen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Geruchsbelästigungen garantieren. Zur Erteilung von Auflagen gegenüber dem Anlagenbetreiber ist es erforderlich, die von der Anlage ausgehenden Immissionen hinsichtlich ihres Belästigungsgrades zu charakterisieren. Dazu ist es zwingend notwendig, entsprechende

Messungen durchführen zu lassen. Das BImSchG trifft eindeutige Regelungen zur Verantwortlichkeit in Bezug auf die Kostenübernahme angeordneter Messungen.

Gemäß § 30 BImSchG trägt die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen nach § 26 der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage nur, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder
2. Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten sind. Die Einhaltung von Werten kann oft nur durch Gutachten und extern vergebene Messungen erfolgen.

Weiterhin sind Mittel für technische Regelwerke sowie die Wartung und Eichung der Messgeräte notwendig.

Klima- und Lärmschutz

Für die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein Zuwendungsbescheid ausgereicht. Diese Mittel wurden Bestandteil des Haushaltsplanes 2015 und fanden auch in der Finanzplanung 2016 ihren Niederschlag. Für 2015 wurde ein Eigenanteil in Höhe von 16,3 T€ und für 2016 in Höhe von 4,1 T€ veranschlagt.

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO -Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Mehrerträge für Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen für den Baumschutz im Produkt 5540000 sowie Erträge für Wasserentnahme und Abwasserabgabe im Produkt 5380000, die an das Land abgeführt werden müssen, können so zweckgebunden verwendet werden.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
53701	Abfallwirtschaft (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger)	19.689.200	19.689.200		
53702	Müllverwertung/Deponien	80.000	242.500	162.500	
53704	Abfallrecht (untere Abfallbehörde)	261.700	564.200	302.500	
53802	Festsetzung der Abwasserabgabe	1.110.000	1.223.700	113.700	
5510200	Sonstige Erholungseinrichtungen	26.000	206.800	160.800	
55202	Gewässeraufsicht	118.900	977.700	858.800	
55204	Bodenschutz	0	232.000	232.000	
55400	Naturschutz und Landschaftspflege	86.500	1.073.200	986.700	
55403	Klima- und Lärmschutz	25.100	110.200	85.100	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	25.000	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	25.300	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-300	

Teilhaushalt 15 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Zu den grundlegenden Aufgaben gehören die Beratung, die Genehmigung und Überwachung von Vorhaben im Bereich der Bauordnung. Bei Verstößen gegen das Baurecht sind bauordnungsbehördliche Maßnahmen einzuleiten.

Außerdem erfüllt das Hoch- und Tiefbauamt Pflichtaufgaben entsprechend dem Straßen- und Wegegesetz. Für die Kreisstraßen mit einer Länge von insgesamt 822,359 km (+1.150 m zum 01.01.2016 durch Abstufung der B110 „Demminer Landstraße“ in Anklam) und 34 Brücken muss zumindest die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet werden. Um das Kreisstraßennetz ordnungsgemäß zu unterhalten, sind ständig Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere Instandsetzungsmaßnahmen können aufgrund fehlender Haushaltsmittel nur in ungenügendem Umfang durchgeführt werden. Teil der Daseinsvorsorge ist es, die Erreichbarkeit der Orte für Rettungsfahrzeuge, den ÖPNV sowie den Schüler- und Berufsverkehr abzusichern.

Die Verkehrszeichen sind zu pflegen und zu erneuern und die Signalanlagen sind auf die ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.

Die Brücken, Durchlässe und Unter- und Überführungen sind ständig zu warten. Der Landkreis ist auf den Kreisstraßen für den Winterdienst zuständig. Im Haushaltsjahr 2016 wurden für diese Aufgaben 450,0 T€ veranschlagt. Das Rechnungsergebnis des Vorjahres betrug 398,2 T€. Somit wurden aus den Erfahrungswerten der Jahre 2014 und 2015 die Mittel zum Vorjahr um 150,0 T€ gekürzt.

Des Weiteren obliegt dem Bereich die Unterhaltung der Rad- und Wanderwege. Insgesamt sind etwa 300 km Radfernwege und sonstige wichtige Radwege im Rahmen der Radtourismusoffensive M-V zu betreuen, da die Unterhaltung langgestreckter Radwege (Radfernwege, wie z. B. Berlin-Usedom) durch einzelne Gemeinden kaum möglich ist.

Darstellung des Produktes (Planansätze in €)

5510210 Sonstige Erholungseinrichtungen -Rad- und Wanderwege

	2015	2016
Ertrag	44.700	68.700
Aufwand	235.900	320.800
Zuschuss	191.200	252.100
Einzahlung	798.000	848.000
Auszahlung	1.374.400	1.380.000
Zuschuss	576.400	532.000

Auch die Unterhaltung des Hafens in Berndshof gehört zu den Aufgaben des Bauamtes. So wurde an das Ministerium für Inneres und Sport ein Antrag auf Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung für die Unterhaltungsbaggerung im Industriehafen Berndshof gestellt. Aufgrund der Aufrechterhaltung der erforderlichen Fahrwassertiefe und somit der Schiffbarkeit und Nutzung des Hafens ist es in 2016 zwingend notwendig, diese Baggerung vorzunehmen. Diese Maßnahme wurde mit Erträgen/Einzahlungen in Höhe von 735,0 T€ und mit einem Aufwand/Auszahlung in Höhe von 884,0 T€ im Haushaltsplan 2016 veranschlagt. Die bereits für 2015 geplante Maßnahme konnte 2015 nicht vollständig realisiert werden (per 31.12.2015 war der Erfüllungsstand 17,4 T€) und wurde daher in 2016 neu veranschlagt.

Die Aufwendungen dieses Teilhaushaltes sind wesentlich bestimmt durch Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen. Die laufenden Abschreibungen auf Investitionen für Kreisstraßen betragen 6.958,9 T€. Dem gegenüber stehen 1.570,17 T€ Erträge aus der Auflösung von

Sonderposten. Weitere 3.580,0 T€ werden für das Haushaltsjahr 2016 an Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Brücken und Tunnel sowie Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen an Kreisstraßen benötigt.

Der Aufwand, Straßen dauerhaft für den Verkehr zu ertüchtigen, unterteilt sich in zwei Bereiche. Beim grundhaften Ausbau wird die Straße in einer nach Belastungsklassen definierten Art neu gebaut. Nicht nur der Fahrbahnbelag, auch die Straßennebenanlagen (Bankette, Gräben, Verkehrsleiteinrichtungen) sowie Straßenbegleitgrün muss im Regelfall erneuert werden.

Einen zweiten Bereich stellen die unterhaltenden Leistungen dar (Instandsetzung). Jene werden, je nach Aufgabenverteilung, in der Regel in den Straßenmeistereien organisiert. Je nach Schädigungsgrad der Straßenoberfläche wird nach folgenden Bauarten unterschieden:

Bauart	Anwendungsbereich
1. bituminöse Flickung	bei einzelnen schadhafte Stellen in der bituminösen Oberfläche (Ausmagerungen) werden mit Emulsion und Splitt manuell geschlossen (Schlaglochflickung) Haltbarkeit: max. 1 Jahr
2. flächenhafte Flickung	größere schadhafte Stellen in der bituminösen Oberfläche werden mit Emulsion und Splitt maschinell geschlossen (OBN, dünnsschichtige Belege Haltbarkeit: je nach Substanz bis max. 5 Jahre
3. Deckenerneuerungen	bei stark geschädigter Asphaltdeckschicht. Die obere Schicht der Straße (ca. 4 cm) wird abgefräst und durch eine Asphaltdeckschicht ersetzt.

Die chronologisch aufgeführten Bauarten in der Instandsetzung von Straßen zeigen den Alterungsprozess einer Straße. Die derzeit eingesetzten finanziellen Mittel in der Instandsetzung der Straßen reichen nicht aus, um alle Schäden an den Straßen zu beheben. In den letzten 20 Jahre wurde die Straßensubstanz verbraucht, weil die Landkreise nicht über ausreichende Mittel verfügten. Von einer systematischen Instandsetzung der Straßen kann deshalb keine Rede sein. Das wenige Geld wird an „Brennpunkten“ eingesetzt, um die Erreichbarkeit der Gemeinden und Ortsteile zu sichern.

Gegenwärtig wird im Landkreis vorrangig die bituminöse Flickung durchgeführt. Sie allein verbraucht Mittel in Höhe ca. 800,0 T€ jährlich. Hinzu kommen vereinzelte Deckenerneuerungen an Stellen, die trotz einer Flickung nicht mehr haltbar sind. Das heißt: der Anteil Flickstelle pro m² ist so groß, das keine Haftung zwischen den Schlaglöchern erreicht wird.

Eine bituminös geflickte Straße stellt immer nur eine vorübergehende Behebung des Schadens dar. Die Fahrqualität leidet sehr. Die Erneuerung der Asphalttragschicht (Verschleißschicht) mindert den Aufwand der bituminösen Flickung und verlängert die Lebensdauer vor dem grundhaften Ausbau. Daher stellt die Deckenerneuerung die wirtschaftlichere Variante dar und soll verstärkt zum Tragen kommen.

Bei einer Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln in der Unterhaltung der Straßen können bituminös befestigte Fahrbahnen, die gegenwärtig dem Verfall preisgegeben sind, wieder befahrbar gestaltet werden.

Dies bedeutet, dass für den grundhaften Ausbau der Fahrbahndecke (Investition – Planung, Bau, Vermessung, Baugrund, Kontrollprüfungen, Koordination, Ausgleichsmaßnahmen, Fachgutachten usw.) rund 500,0 T€ pro Kilometer aufgewendet werden müssen. Bei grundhaften Erneuerungen beträgt der Zeitabstand zur nächsten Deckenerneuerung ca. 15 – 20 Jahre.

Durch den Kreistag wurde das Produkt 54201 – Kreisstraßen – als wesentliches Produkt festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
52101	Baurechtliche Verfahren	1.990.000	1.739.200		250.800
52102	Bauaufsicht/Bauverwaltung	140.000	1.019.400	879.400	
54201	Kreisstraßen	1.591.200	11.630.400	10.039.200	
54202	Straßenreinigung/Winterdienst (Kreisstraßenmeisterei Anklam)	8.200	1.228.200	1.220.000	
54800	Häfen	1.057.700	1.171.500	113.800	
54901	Straßenrechtsangelegenheiten , Straßenaufsichtsbehörden	0	120.200	120.200	
5510210	Sonstige Erholungseinrichtungen – Rad- und Wanderwege	68.700	320.800	252.100	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	6.547.400	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	12.311.000	5.070.000
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.763.600	

Teilhaushalt 16 – Geoinformation und Vermessung

in €

	2015			2016		
Produkt	Ertrag	Aufwand	Überschuss	Ertrag	Aufwand	Überschuss
51108	951.000	677.400	273.600	850.000	649.100	200.900
51110	2.105.800	1.827.000	278.800	2.173.100	1.760.600	412.500
5111200	1.482.000	1.179.500	302.500	1.522.000	1.279.300	242.700
51113	770.400	543.800	226.600	549.000	447.900	101.100
Summe	5.309.200	4.227.700	1.081.500	5.094.100	4.136.900	957.200

Das Kataster- und Vermessungsamt führt eine Landesaufgabe aus. Die Standards werden durch Verwaltungsvorschriften vom Land vorgegeben. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 713), den §§ 192 bis 199 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.

Für diese Aufgabe erhält der Landkreis vom Land für das Haushaltsjahr 2016 Erträge aus FAG-Zuweisungen in Höhe von 4.235,1 T€, die gegenüber 2015 nahezu konstant geblieben sind. Von diesen Zuweisungen werden 101,0 T€ für investive Maßnahmen eingesetzt, so dass noch 4.134,1 T€ im Ergebnishaushalt verbleiben.

Zu den Aufgaben gehören die Durchführung von Vermessungen (Produkt 5110800), die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Produkt 5111000), die Bereitstellung und der Vertrieb von Geobasisdaten (Produkt 5111200) sowie die Bereitstellung von Informationen zum Immobilienmarkt (Produkt 5111300).

Im Liegenschaftskataster sind alle Flurstücke und Gebäude nachzuweisen, es ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung und weist darüber hinaus die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung sowie die Bodenrichtwerte und Kaufpreisinformationen nach.

Die Daten des Liegenschaftskatasters sind Geobasisdaten, Sie werden seit Anfang 2015 im Amtlichen LiegenschaftskatasterInformationssystem (ALKIS) vorgehalten. Die Umstellung auf ALKIS hat zu Einschränkungen bei der Aufgabenerfüllung und zu erheblichen Mindererträgen geführt, die noch höher als erwartet ausgefallen sind. Daher wurde im Haushaltsjahr 2016 eine weitere Reduzierung der Ertragsansätze notwendig. Ursachen hierfür sind die fehlende Reife der vom Land bereitgestellten ALKIS-Software sowie fehlende bzw. widersprüchliche Vorschriften. Auch die Tatsache, dass die externen Vermessungsstellen ihre Mitarbeiter offenkundig nicht ausreichend auf die Umstellung zu ALKIS vorbereitet haben, hat zu enormen Mehraufwendungen im KVA geführt und die Bearbeitung der eingereichten Vermessungen erheblich verzögert.

Weiterhin stellt das Amt Unterlagen für die Durchführung hauptsächlich von Liegenschafts- und anderen Vermessungen für die Messtrupps des Sachgebietes Vermessung und anderer Stellen wie z. B. den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zur Verfügung.

Bei den vom Amt durchgeführten Vermessungen handelt es sich im Wesentlichen um die Feststellung von vorgesehenen Grenzpunkten zur Flurstücksbildung, die Feststellung von vorhandenen Grenzpunkten, Gebäudeeinemessungen, Straßenschlussvermessungen sowie die Erstellung von Lageplänen und die Erfassung von Daten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters.

Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage der o. g. Liegenschaftsvermessungen, von Bodenordnungsverfahren, z. B. der

Flurbereinigungsbehörden, und von Ergebnissen der Bodenschätzungen des Finanzamtes. Diese Arbeiten dienen der Gewährleistung eines aktuellen Datenbestandes und sind wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung aller anderen Aufgaben nach dem GeoVermG.

Darüber hinaus muss das Liegenschaftskataster an die sich ständig ändernden Anforderungen an ein Geobasisinformationssystem angepasst werden. Diese als Erneuerung bezeichneten Tätigkeiten werden von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt durchgeführt, sind für die Nutzer jedoch von elementarer Bedeutung.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ergeben sich aus den §§ 192 ff. des BauGB sowie der Landesverordnung M-V über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GutALVO M-V) vom 29. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 441). Durch die Geschäftsstellen des Gutachterausschusses werden wichtige Informationen zum Immobilienmarkt bereitgestellt. Hierzu gehören die Bodenrichtwertkarte, der Grundstücksmarktbericht und die Kaufpreissammlung, aus denen an den Standorten Anklam und Greifswald auch Auskünfte erteilt und Auszüge erstellt werden. Weiterhin erfolgt die Erstellung von Verkehrswertgutachten und anderen Wertermittlungen.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
51108	Vermessung	850.000	649.100		200.900
51110	Fortführung/Erneuerung Liegenschaftskataster	2.173.100	1.760.600		412.500
5111200	Geodatenvertrieb, Geodatenmanagement	1.522.000	1.279.300		242.700
51113	Immobilienmarkinformationen	549.000	447.900		101.100

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	101.000	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	101.000	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	

Teilhaushalt 17 – Rechts- und Kommunalaufsicht

Bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen oder auch bei der freihändigen Vergabe sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Der Bereich ist ebenfalls verantwortlich für die Beratung der kommunalen Körperschaften und die allgemeine Rechtsaufsicht für die Städte und Gemeinden.

Im Kreisgebiet Vorpommern-Greifswald gibt es 6 amtsfreie Städte und Gemeinden und 13 Ämter mit ihren 134 amtsangehörigen Gemeinden.

Im Teilhaushalt 17 werden die Aufgaben des Datenschutzes mit seinen Aufwendungen abgebildet. Aufgaben des Datenschutzes des Landkreises sind unter anderem die Beratung der Behördenleitung, Fachämter, Personalvertretung, Beteiligungsgesellschaften sowie der Bürgerinnen und Bürger. Ebenfalls gehört zu den Aufgaben des Datenschutzes die Einzelfallbearbeitung von Datenschutzanliegen, Eingaben und Beschwerden bezüglich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der Bereich Datenschutz bedient sich seit 2008 eines Beratervertrages mit der Firma Persicon mit einem jährlichen Umfang in Höhe von 40,0 T€. Dort werden Leistungen der laufenden Betreuung als externe Informationssicherheitsbeauftragte erbracht. Ein Ziel der laufenden Betreuung ist den internen Informationssicherheitskoordinator zu begleiten, zu sensibilisieren sowie zu qualifizieren, so dass der Umfang der zu betreuenden Maßnahmen reduziert werden kann. Die Reduzierung des finanziellen Aufwandes kann jährlich angepasst werden.

Im Bereich des Rechtsamtes wurden, wie auch im Vorjahr 150,0 T€ für Gerichtsverfahren veranschlagt. Die erneute Veranschlagung in der Höhe der Kosten des Vorjahres erfolgte aufgrund der steigenden Fallzahlen, Gebührensteigerungen durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und der notwendigen externen Vergabe von juristischen Spezialmaterien. Weiterhin wurden ebenfalls Gutachter- und Rechtsberatungsaufwendungen zur Abwicklung und Verkauf des Flughafens Heringsdorf in Höhe von 150,0 T€ als Aufwand und Auszahlung veranschlagt, da der Vertrag auch in 2016 weiterläuft.

In diesem Teilhaushalt erfolgt die organisatorische Abwicklung der Bürgerentscheide und Bürgerbegehren.

Im Haushaltsjahr 2016 werden Landtagswahlen durchgeführt, die ertrags- und aufwandsmäßig in der Planung ihren Niederschlag in Höhe von 200,0 T€ fanden. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 fanden ebenfalls die zukünftig durchzuführenden Wahlen Berücksichtigung. Grundlage hierfür sind das Europawahlgesetz, das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung, das Landes- und Kommunalwahlgesetz und die Landes- und Kommunalwahlordnung M-V, sowie auf deren Grundlage erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Für die Landtags- und Bundestagswahl entstehen dem Landkreis keine Kosten, da diese über Zuweisungen des Landes und Bundes finanziert werden.

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO - Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. So können Bundes- und Landesmittel für Wahlen im Produkt 1210200 zweckgebunden in das Folgejahr übertragen werden.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
1130106	Datenschutz	0	204.500	204.500	
11408	Zentrale Vergabestelle	0	168.000	168.000	
11802	Kommunalaufsicht	0	659.700	659.700	
11900	Recht		764.400	764.400	
12101	Durchführung von Auftragsstatistiken und eigene Statistiken	0	78.800	78.800	
12102	Wahlen und sonstige Abstimmungen	203.800	292.100	88.300	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	15.000	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	51.600	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.600	

Teilhaushalt 18 – SAG/Jobcenter

Das Projekt „Perspektive 50plus“ wurde zum 31.12.2015 beendet. Die Rückzahlung der als Darlehen ausgereichten Mittel der Phasen I – II sollen weiterhin im Landkreis verwaltet werden.

Teilhaushalt 19 – Kommunales Bildungsmanagement

Das Produkt 24303 des Teilhaushaltes 19 wurde dem Teilhaushalt 08 - Kultur, Bildung und Schulverwaltung – zugeordnet und dort abgebildet.

Teilhaushalt 20 – Zentrale Finanzdienstleistungen

Im Teilhaushalt Zentrale Finanzdienstleistungen spiegeln sich die Finanzbeziehungen über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wider. Ebenfalls werden die Erträge aus der Kreisumlage abgebildet sowie die Weiterleitung der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer an die Kommunen dargestellt. Bestandteil des Teilhaushalts sind ebenfalls die Aufnahme von Darlehen und der Schuldendienst.

Die Kreisumlage ist in Höhe von 87.960.100 € veranschlagt, das entspricht 47,0 v. H. der Umlagegrundlagen. Darüber hinaus beinhaltet das Konto Allgemeine Umlagen der Gemeinden die in Höhe von 127.900 € gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 FAG M-V von kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis zu zahlende Finanzausgleichsumlage.

Berechnungen zur Kreisumlage

Die Kreisumlage errechnet sich auf der Basis folgender Umlagegrundlagen:

- Steuerkraftmesszahl des Vorjahres
- + Schlüsselzuweisung des Vorjahres
- ./. Umlage nach § 8 FAG M-V

Für das Haushaltsjahr 2016 sind laut Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.12.2015 folgende Werte berücksichtigt: - in € -

Land-kreis	Steuerkraft-messzahl 2014*	Schlüssel-zuweisung 2015*	Umlage nach § 8 FAG M-V	Kreisumlage-grundlage 2016	KU – grundlage je EW
VG	123.999.490,55	63.424.849,60	275.063,62	187.149.276,53	787,34
Vergleich: 2015	118.478.018,81	60.731.949,84	226.587,60	178.983.381,05	751,45

* Gemäß § 23 Abs. 3 FAG M-V werden bei der Berechnung der Kreisumlage für die großen kreisangehörigen Städte die Steuerkraftzahlen auf 86 Prozent gesenkt.

Unter Zugrundelegung von 47,0 % der Kreisumlagegrundlagen ergibt sich für 2016:

$$187.149.276,53 \text{ €} \times 47,0 \% = 87.960.159,72 \text{ €}$$

Pro Kopf der Bevölkerung des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden 370,05 € geplant. Aufgrund der gestiegenen Umlagegrundlagen für das Jahr 2016 erzielt der Landkreis bei gleichbleibendem Hebesatz in Höhe von 47 v.H. Mehrerträge und Mehreinzahlungen in Höhe von 3.837,9 T€. Diese Mehrerträge und Mehreinzahlung können zur Deckung der bereits erläuterten Mehraufwendungen und zur Reduzierung des entstehenden Fehlbedarfes eingesetzt werden.

Nachrichtlich werden im Folgenden die Kreisumlagegrundlagen sowie die KU-Grundlagen je Einwohner aller Landkreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern für 2016 dargestellt:

Landkreise	Kreisumlage-grundlage 2016	EW per 31.12.2014	KU-Grundlage je EW
Mecklenburgische Seenplatte	213.267.580,17 €	261.733	814,83 €
Rostock	180.165.558,90 €	211.878	850,33 €
Vorpommern-Rügen	182.388.116,18 €	223.470	816,16 €
Nordwestmecklenburg	127.003.113,38 €	155.424	817,14 €
Vorpommern-Greifswald	187.149.276,53 €	237.697	787,34 €
Ludwigslust-Parchim	175.843.910,93 €	212.631	826,99 €

Quelle: Erlass vom 21.12.2015 des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die Kreisumlage ist das wichtigste Instrument des Landkreises zur Erzielung eigener Einnahmen. So wie bereits in den Jahren ab 2013 soll auch 2016 eine Kreisumlage in Höhe von 47,0 % der Umlagegrundlagen erhoben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gegenüber dem Vorjahr die Kreisumlagegrundlagen weiter gestiegen sind. Während 2015 noch 178.983.381,05 € für die Erhebung der Kreisumlage zugrunde gelegt wurden, sind nunmehr Umlagegrundlagen von 187.149.276,53 € zu berücksichtigen. 1 % der Kreisumlagegrundlagen entspricht demnach absolut 1.871.492.765,30 €. Auch wenn bei einer Reihe von kreisangehörigen Gemeinden die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt oder weggefallen ist, verbietet dies nicht die Erhebung der Kreisumlage in der gleichen prozentualen Höhe wie im Vorjahr. Aufgrund der Vorjahresdaten und der verbesserten finanziellen Bedingungen wie Bereitstellung von Sonderhilfen durch das Land bzw. höhere Steuereinnahmen der Kommunen erfolgte die Abwägung zur Höhe der zu erhebenden Kreisumlage.

Abwägung zur Höhe der Kreisumlage:

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Das Jahresergebnis beträgt im vorliegenden Haushaltsentwurf – 11.163.300 €. Zum Ausgleich des laufenden Ergebnishaushaltes wäre es notwendig, den Kreisumlagesatz in Höhe von 52,96 % festzusetzen, um dieses Defizit auszugleichen. Dabei sind Vorträge aus Vorjahren noch nicht berücksichtigt.

Der Finanzhaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt im vorliegenden Haushaltsentwurf –7.372.700 €, für die ordentliche Tilgung wurden 5.896.000 € veranschlagt, sodass durch eine höhere Kreisumlage mindestens 13.268.700 € gedeckt werden müssten. Auch hier sind Fehlbeträge aus Vorjahren noch nicht berücksichtigt worden. Demnach müsste für einen Ausgleich im laufenden Jahr der Hebesatz der Kreisumlage mindestens in Höhe von 54,09 % festgesetzt werden.

Der Analyse gemeindlicher Finanzdaten zur Haushaltsplanerstellung des Landkreises Vorpommern-Greifswald für das Jahr 2015 ist zu entnehmen, dass die Mehrzahl der Gemeinden Defizite im Ergebnis- und Finanzhaushalt ausweisen:

Die Erfassung durch die Kommunalaufsicht (Plandaten) brachte für **2014** folgendes Ergebnis: Von 143 Gemeinden konnten 91 Gemeinden (63,63 Prozent) im Finanzhaushalt den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich nicht erreichen.

Die Gemeinden planten im Jahr **2015** ein unterjähriges Defizit in Höhe von 24.679.810 Euro und die defizitären Salden im Finanzhaushalt inklusive Vortrag summierten sich planseitig auf 60.511.654 Euro. Es kann sicher festgestellt werden, dass auch erhebliche Erhöhungen der Hebesätze und die (nicht gewollten!) vollständigen Streichungen freiwilliger Leistungen dieses Gesamt-Defizit nicht auffangen können.

Im Finanzhaushalt 2015 hatten 116 Gemeinden ein unterjähriges Defizit ausgewiesen (82,86 Prozent) und 84 Gemeinden (60 Prozent) ein negatives Saldo inklusive Vortrag. Ein Ergebnishaushalt ist nach o.g. Vorschrift ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen - unter Einbeziehung evtl. vorhandener Fehlbeträge - erreicht oder ihn sogar übersteigt.

Durch die Kommunalaufsicht des Landkreises wurde von den Gemeinden das planseitige Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Zeile 28 des Musters 6 zu § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik) erfasst.

Es musste festgestellt werden, dass im Haushaltsjahr **2014** von 143 Gemeinden, 129 Gemeinden (90,21 Prozent) einen Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt aufwiesen.

Im Ergebnishaushalt **2015** hatten 125 Gemeinden (89,29 Prozent) von 140 einen negativen Saldo vor Veränderung der Rücklagen. Selbst wenn die freiwilligen Leistungen weggefallen wären, beträfe dies immer noch 123 Gemeinden.

Es ist möglich, dass Gemeinden Jahresfehlbeträge beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen aus der Kapitalrücklage und soweit vorhanden, aus Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und zweckgebundenen Rücklagen decken können.

Insbesondere die Entnahmen aus der Kapitalrücklage stellen jedoch einen Werteverzehr dar, der in der Regel nicht unendlich praktiziert werden kann. Zwar kann dadurch auch Vermögen erhalten und vermehrt werden und damit letztlich das Eigenkapital steigen - Zielstellung muss jedoch sein, den laufenden Aufwand durch den laufenden Ertrag zu decken. Nähere Informationen zur gemeindlichen Leistungsfähigkeit können der Analyse gemeindlicher Finanzdaten zur Haushaltsplanerstellung des Landkreises entnommen werden, die den Planungsunterlagen beigelegt wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 31.03.2013 (Az.: BVerwG 8C 1.12), dass eine Kreisumlage, die der Landkreis von seinen kreisangehörigen Gemeinden erhebt, nicht dazu führen darf, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt. Allerdings sieht das Bundesverwaltungsgericht die Grenze des verfassungsrechtlich äußerst Hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert ist.

Zusätzlich zur Kreisumlage wurde ein Betrag von jährlich 1.800.000 € als Altfehlbetragsumlage in den Haushalt eingestellt. Die Altfehlbetragsumlagesatzung wurde im Wege der Ersatzvornahme gem. § 123 KV M-V i. V. m. § 82 Absatz 2 KV M-V anstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern erlassen und am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Die Analyse der Finanzausstattung der Gemeinden hat den Landkreis bewogen, eine Kreisumlage in Höhe von 47,0 % der Umlagegrundlagen zu erheben. Damit verstößt der Landkreis allerdings gegen den Grundsatz des § 16 GemHVO-Doppik zum Haushaltsausgleich.

Der Landkreis hat in seiner Entscheidung, den Hebesatz auf 47,0 % der Umlagegrundlagen festzusetzen, auch berücksichtigt, dass mit dem Jahr 2015 beginnend, die Altfehlbetragsumlage erhoben wird und die Gemeinden zusätzlich belastet.

Von den oben dargestellten Kreisumlagesätzen, die zum Ausgleich des Haushaltes des Landkreises führen würden, wurde daher kein Gebrauch gemacht.

Der Teilhaushalt 20 beinhaltet auch die Bearbeitung der Darlehen und die Zahlung des Schuldendienstes an die Kreditinstitute. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist zum 31.12.2015 für insgesamt 60 Darlehen eine Gesamtrestschuld in Höhe von ca. 76,3 Mio. € aus, darunter sind 30 Darlehen im Rahmen des Kommunalen Aufbaufonds beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Neben den Zahlungen für Zinsen der Investitionskredite wurden auch Aufwendungen für Zinsen geplant, die aufgrund der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung notwendig sind. Wegen des niedrigen Zinsniveaus konnte der Ansatz gegenüber 2015 um 454.000 € reduziert werden.

2016

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	177.911.900	0	0	177.911.900
61200	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	200	3.451.500	3.451.300	

	Ansatz 2016	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	1.831.700	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.831.700	

II. Die Haushaltswirtschaft des Landkreises 2015 bis 2019

3. Entwicklung der Rahmenbedingungen

Zur Ausgangslage und den für die Planung zugrunde liegenden Bedingungen wurden bereits im Punkt Allgemeine Informationen unter Nr. 2.3 Ausführungen gemacht. Im Folgenden werden Informationen zu ausgewählten Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen insgesamt gegeben.

4. Übersicht über Erträge und Aufwendungen nach Schwerpunkten

4.1. Ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten in €

ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Erträge						
Steuern und ähnliche Abgaben (Ausgleichsleistungen Grundsicherung)	23.407.996,63	23.400.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000
Zuwendungen, Umlagen und Erstattungen	197.637.595,69	214.881.000	229.725.800	227.522.700	226.434.500	226.674.900
Gebühren und Entgelte	29.352.582,76	29.382.900	28.734.300	28.802.400	28.814.200	28.876.500
Soziale Sicherung	88.616.551,06	90.840.100	93.391.200	95.352.500	91.240.700	91.202.700
Sonstige Erträge	5.325.073,97	4.141.900	3.802.700	3.759.600	3.759.600	3.759.600
Summe aller Erträge	344.339.800,11	362.645.900	379.054.000	378.837.200	373.649.000	373.913.700
Aufwendungen						
Personalaufwand	57.941.334,22	61.131.400	65.020.500	66.827.500	65.776.300	66.734.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.	51.363.731,70	57.078.900	59.841.900	56.482.900	56.174.500	56.252.000
Transferleistungen	33.327.206,34	37.475.400	40.849.900	40.732.600	40.633.000	40.525.700
Abschreibungen	0,00	10.326.200	10.606.800	11.325.500	11.761.400	12.269.800
Soziale Sicherung	186.493.934,82	186.871.400	189.535.200	189.219.100	188.890.400	188.968.000
Sonstige Aufwendungen	19.212.848,38	23.023.100	24.363.000	24.206.200	22.462.700	22.502.400
Summe aller Aufwendungen	348.339.055,46	375.906.400	390.217.300	388.793.800	385.698.300	387.251.900

In den Folgejahren könnte eine weitere Reduzierung der Fehlbeträge möglich sein, sofern die noch in der Prüfung befindlichen Konsolidierungsmaßnahmen - wie vom Beratenden Beauftragten vorgeschlagen – umsetzbar sind und gesetzliche Veränderungen keine weiteren gravierenden Kosten nach sich ziehen.

4.2. Übersicht zu den Erträgen aus Zuwendungen und Umlagen in €

Zuwendung/ Umlage	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Schlüsselzuweisungen (ohne investive Schlüsselzuweisungen.)	40.948.934,83	42.661.400	43.962.600	43.962.600	43.962.600	43.962.600
Bedarfszuweisungen	59.878,00	94.500	61.200	21.300	19.400	20.400
Sonstige Zuweisungen	23.997.345,43	23.944.200	23.803.300	23.701.100	22.975.900	22.975.900
Zuweisungen und Zuschüsse für laufenden Zwecke	34.881.617,72	38.462.900	46.369.500	44.575.500	44.057.100	43.768.400
Erträge Auflösung SoPo aus Zuwendungen	0,00	4.711.600	3.126.800	3.107.600	3.425.800	3.680.900
Schuldendiensthilfen	0,00	0	0	0	0	0
Soziale Sicherung	88.616.551,06	90.840.100	93.391.200	95.352.500	91.240.700	91.202.700
Umlagen	83.270.657,71	86.028.200	89.888.000	89.758.500	89.758.500	89.758.500
Gesamt	271.774.984,75	286.742.900	300.602.600	300.479.100	295.440.000	295.369.400

4.3 Übersicht zu den Steuererträgen und ähnlichen Abgaben in €

Steuerart	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Realsteuern						
Grundsteuer A	0,00	0	0	0	0	0
Grundsteuer B	0,00	0	0	0	0	0
Gewerbesteuer	0,00	0	0	0	0	0
Gemeindeanteile an						
der Einkommenssteuer	0,00	0	0	0	0	0
der Umsatzsteuer	0,00	0	0	0	0	0
andere Steuern						
Vergnügungssteuer	0,00	0	0	0	0	0
Hundesteuer	0,00	0	0	0	0	0
Zweitwohnungssteuer	0,00	0	0	0	0	0
sonstige Steuern	0,00	0	0	0	0	0
steuerähnliche Einnahmen						
z.B. Kompensationszahlungen (Familienleistungsausgleich)	23.407.996,63	23.400.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000
Gesamt	23.407.996,63	23.400.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000

Bei den steuerähnlichen Einnahmen handelt es sich um die Leistungen des Landes aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Abbildung im Rahmen der Übersicht zu den Steuererträgen und ähnlichen Abgaben erfolgt auf der Grundlage des Rahmenkontenplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Steuern erhebt der Landkreis nicht.

4.4 Übersicht zu den Personalaufwendungen

in €

Personalaufwendungsart	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Dienstaufwendungen und Versorgung	45.854.009,93	49.459.500	52.908.700	54.459.200	53.571.400	54.356.600
Ehrenamtliche Tätigkeit	164.198	225.900	226.500	226.500	226.500	226.500
Beiträge zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung	10.896.885,62	10.305.400	10.774.000	11.009.000	10.823.500	10.973.500
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	110.440,00	193.500	232.400	236.900	241.600	246.400
Zuführungen zu Rückstellungen	915.800,00	947.100	878.900	895.900	913.300	931.000
Gesamt	57.941.334,22	61.131.400	65.020.500	66.827.500	65.776.300	66.734.000

4.5 Übersicht zu den Transferaufwendungen

in €

Transferaufwandsart	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	30.741.622,36	34.157.500	37.603.200	37.486.900	37.385.300	37.276.000
Sozialtransferaufwendungen	186.493.934,82	186.871.400	189.535.200	189.219.100	188.890.400	188.968.000
Steuerbeteiligungen	0,00	0	0	0	0	0
Allgemeine Zuweisungen	16.200,98	7.900	9.700	6.700	6.700	6.700
Allgemeine Umlagen	149.078,28	150.000	154.000	156.000	158.000	160.000
Schuldenhilfen	0,00	0	0	0	0	0
Sonstige Transferaufwendungen	2.420.304,72	3.160.000	3.083.000	3.083.000	3.083.000	3.083.000
Gesamt	219.821.141,16	224.346.800	230.385.100	229.951.700	229.523.400	229.493.700

4.6 Übersicht über die freiwilligen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald 2016 (§ 5 Nr. 11 GemHVO-Doppik)

in EUR

lfd. Nr.	TH	Produkt	Bezeichnung	Aufwendungen	Eigenanteil*	Auszahlungen	Eigenanteil*
1	01	1110310	Partnerschaftliche Beziehungen	18.200	18.200	18.200	18.200
2	01	5470100	ÖPNV	2.991.100	610.000	2.991.100	610.000
3	01	5710010	Beteiligungen: Fördergesellschaft Uecker-Randow	74.900	74.900	74.900	74.900
4	01	5710010	Beteiligungen: Wirtschaftsfördergesellschaft	50.000	50.000	50.000	50.000
5	01	5470200	Beteiligungen: Flughafen Heringsdorf GmbH	373.600	373.600	373.600	373.600
6	05	3150600	Andere soziale Einrichtungen: Zuschuss an das Frauenhaus	25.000	25.000	25.000	25.000
7	05	3310000	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt	143.000	143.000	143.000	143.000
8	05	3430000	Betreuungsleistungen: Zuwendungen an Betreuungsvereine	12.000	12.000	12.000	12.000
9	06	4140500	Zuschüsse Ehe-, Familien- und Lebensberatung	4.600	4.600	4.600	4.600
10	07	3620000	Jugendarbeit: Zuschuss Produktionsschule Rothenklempenow	241.000	241.000	241.000	241.000
11	07	4210000	Förderung des Sports: Zuwendungen an Sportvereine, Übungsleiter u.a.	448.500	448.500	448.500	448.500
12	08	2510100	Atelier Otto Niemeyer-Holstein	375.900	230.500	393.700	253.700
13	08	2610200	Förderung von Theatern: Theater Anklam	1.750.000	200.000	1.750.000	200.000
14	08	26301	Musikschulen	2.658.300	1.515.900	2.704.500	1.565.800
15	08	27101	Volkshochschulen	2.042.300	808.100	3.629.400	832.300
16	08	2810000	Kultureinrichtungen, Kunst- und Künstlerförderung, Kulturförderung	92.000	92.000	92.000	92.000
17	09	1260000	Brandschutz: Zuschuss Kreisfeuerwehrverband	194.200	194.200	194.200	194.200
18	13	5710000	Wirtschaftsförderung: Projektzuschuss	12.000	12.000	12.000	12.000
19	14	5510200	Sonstige Erholungseinrichtungen: Zuschüsse an diverse Naturparks	159.700	159.700	159.700	159.700
20	14	5510200	Sonstige Erholungseinrichtungen: Zuschuss Zweckverband "Peenetalandschaft"	28.300	28.300	28.300	28.300
21	17	1110400	Gremien: Zuwendungen Behindertenbeirat, Seniorenbeirat	14.000	14.000	14.000	14.000
22		diverse	Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	397.100	397.100	397.100	397.100
				12.105.700	5.652.600	13.756.800	5.749.900

* Der Eigenanteil ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen/Auszahlungen und den entsprechenden Erträgen/Einzahlungen

Die zuvor dargestellten Mitgliedsbeiträge sind für Mitgliedschaften in folgenden Verbänden und Vereinen veranschlagt:

Mitgliedsbeiträge des Landkreises Vorpommern-Greifswald	in T€	
	2016	2016
	Aufwand	Auszahlung
- KGST	7,0	7,0
- Kommunalen Arbeitgeberverband	13,4	13,4
- Landkreistag	162,2	162,2
- Wasser- und Bodenverband	42,0	42,0
- Kommunalgemeinschaft Pomerania	63,7	63,7
- Regionaler Planungsverband Vorpommern	24,9	24,9
- Naturerlebnispark Gristow	0,3	0,3
- Regionaler Fremdenverkehrsverband Vorpommern	50,0	50,0
- Tourismusverband Insel Usedom	15,0	15,0
- Deutsch- Polnische Gesellschaft	0,1	0,1
- Kassenverwalter	0,1	0,1
- Landesverein der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten M-V e.V.	0,1	0,1
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	1,1	1,1
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.	3,2	3,2
- Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst e.V.	0,1	0,1
-Landesfachverband M-V d. Sachverständigen e.V. - Gutachterausschuss -	0,2	0,2
- Verband der Kunstmuseen & Kunstinstitutionen MV e.V. (ONH-Atelier)	0,1	0,1
- Museumsverband in MV e.V. (ONH-Atelier)	0,1	0,1
- Verband Deutscher Musikschulen e.V. (Kreismusikschulen)	3,6	3,6
- Volkshochschulverband M-V	8,0	8,0
- Fremdenverkehrsverein Brohmer Berge	0,8	0,8
- Kreisverkehrswacht Uecker-Randow e.V.	0,1	0,1
- Creditreform	0,3	0,3
- Verein Lokschnitten Pomerania e.V.	0,3	0,3
- Tierpark Ueckermünde e.V.	0,3	0,3
- Landesarbeitsgemeinschaft der Personal-und Betriebsräte MV	0,1	0,1
Gesamt	397,1	397,1

5. Investitionsplanung

5.1. Übersicht zum Investitionsplan

Ein- und Auszahlungsart	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einzahlungen						
Einzahlungen aus Veräußerung	14.845,63	200	5.200	200	200	200
Zuweisungen und Zuschüsse	7.446.950,41	12.834.900	63.468.500	96.165.600	93.951.500	7.980.200
Beiträge	0,00	0	25.000	30.000	20.000	25.000
Ausleihungen und Kreditgewährungen	123.545,83	0	2.312.500	1.805.400	0	0
Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
Gesamt	7.585.341,87	12.835.100	65.811.200	98.001.200	93.971.700	8.005.400
Auszahlungen						
Vermögenserwerb	4.295.623,52	16.259.300	66.311.800	120.540.600	103.605.200	13.830.500
Zuweisungen und Zuschüsse	1.303.258,18	915.300	11.753.700	300.000	300.000	300.000
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	151.752,56	1.079.100	665.100	170.900	161.300	160.100
Ausleihungen und Kreditgewährungen	2.600.000,00	0	48.900	48.900	0	0
Sonstige Auszahlungen	0,00	140.000	0	0	0	0
Gesamt	8.350.634,26	18.393.700	78.779.500	121.060.400	104.066.500	14.290.600

5.2. Erläuterungen zu den veranschlagten Investitionen

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO -Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Teilhaushalt 01: Verwaltungsleitung

Das dem Teilhaushalt 01 zugeordnete IT-Service-Center hat sich als vorrangige Aufgabe die Steigerung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der IT- und TK-Dienstleistungen zum Ziel gestellt. Vor dem Hintergrund einer langfristigen Kooperation und Partnerschaft mit T-Systems International wird das IT-Service-Center im Jahr 2016 ausschließlich für die Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald und ihre Einrichtungen, insbesondere die Schulen, tätig werden. Für das Jahr 2016 sind Anschaffungen von Software und Lizenzen für die Verwaltung des Landkreises in Höhe von 390.000 € vorgesehen.

Teilhaushalt 04: Gebäudemanagement und zentraler Service

Der Landkreis beabsichtigt zur langfristigen Reduzierung der Kosten seinen Verwaltungssitz in Greifswald in der Feldstraße, welcher derzeit angemietet ist, zu erwerben. Außerdem soll ein weiteres Gebäude erworben und umgebaut werden. Der Kaufpreis der Flurstücke einschließlich der darauf befindlichen Gebäude soll lt. Gutachten 4.580.000 € betragen, hinzu kommen Notar- und Vermessungskosten sowie Grunderwerbsteuer von ca. 324.600 € und vorliegende Planungsunterlagen für den 2. Bauabschnitt in Höhe von 320.000 €. Es ist vorgesehen, den Kauf Anfang zum 01.01.2016 vorzunehmen, den Umbau (Baukosten ca. 4.900.000 €) zu beauftragen und diesen im Jahr 2017 fertig zu stellen. Hierfür wurde bereits eine Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt 2015 aufgenommen. Mit der BiG-Bildungszentrum in Greifswald gGmbH wurde ein Aufhebungsvertrag des Mieterdarlehensvertrages vom 25.01.2014 zum 31.12.2015 geschlossen und bezüglich des Kaufpreises eine Aufrechnung mit der Darlehensrestschuld in Höhe von 2.312.554,49 €. Im Jahr 2016 sind für den Kauf und den Umbau investive Auszahlungen i.H. von 7.514.600 € eingeplant. (*Maßn.-Nr. 114020020150002, 114020020150003*).

Es sind Erst- und Ersatzbeschaffungen für bewegliches Vermögen i.H. von 93.820 € für Bürodreh- und Besucherstühle, Büroschränke, Schreib- und Besprechungstische, Hängeregistaturen vorgesehen. In einigen Standorten sind Auszahlungen für Zugangskontrollen erforderlich und die Schließanlage in der Demminer Straße mit einer neuen Software auszustatten. Für diese Beschaffungen sind im HH-Plan 2016 7.400 € berücksichtigt. Für die Ausstattung des Objektes in der Feldstraße sind nach Fertigstellung des Umbaus Ersatzbeschaffungen notwendig, weil die bisher vorhandenen Ausstattungsgegenstände die Nutzungsdauer weit überschritten haben und völlig verschlissen sind. Hierfür plant der THH im Jahr 2017 330.000 € ein. Um diese Ausstattungen termingerecht bei Fertigstellung des Umbaus zur Verfügung stellen zu können, ist eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2017 in gleicher Höhe erforderlich.

Außerdem ist der Ankauf von weiteren Deponieflächen (*Maßn.-Nr. 114020020160002*) im Wert von 31.300 € vorgesehen und es wurde der Jahresbetrag für das Mieterdarlehen (*Maßn.-Nr. 114020020160001*) i.H. von 48.895 € für die Kürassierkaserne in Pasewalk eingestellt.

Entsprechend des Standortkonzeptes soll die in Anklam verbleibende Verwaltung in den kreiseigenen Gebäuden Demminer Straße / Leipziger Allee konzentriert werden. Um Verwaltungseinheiten aus mit hohem Aufwand zu sanierenden Verwaltungsgebäuden abziehen zu können (Ellbogenstraße / Bluthslusterstraße), muss mit weniger Aufwand Haus 1 (*Maßn.-Nr. 114020020150005*) energetisch saniert werden (1.250.000 €). Die Beheizung kann weitestgehend durch das Rechenzentrum erfolgen. Gegebenenfalls werden Fördermöglichkeiten genutzt, die sich aus dem Klimakonzept ergeben (in Höhe von 10 % - 120.000 €) veranschlagt. Im Jahr 2015 wurde die Objektplanung begonnen. Ein wichtiger Punkt dieses Konzeptes ist die Schaffung eines zentralen, ausreichend dimensionierten Parkplatzes einschließlich der erforderlichen Abrissarbeiten und einer komplett neuen Entwässerung des Standortes Demminer Straße (*Maßn.-Nr. 114020020160004*). In 2016 soll hier mit den Planungsleistungen (50.000 €) begonnen werden, die Ausführung dann in den Jahren 2017 und 2018 (900.000 €) erfolgen. Für das Jahr 2019 ist der Bau einer direkten fußläufigen Verbindung zwischen den Gebäuden an der Leipziger Allee und den Gebäuden an der Demminer Straße vorgesehen (250.000 €).

Für die Befestigung des bisher unbefestigten Parkplatzes auf dem Gelände des Verwaltungsstandortes in Anklam, Jahnstraße werden im Haushalt 2016 100.000,00 € veranschlagt. Es soll ein einfacher Parkplatz gebaut werden. Hierfür wurde eine Deckung aus der Zahlung der Sonderhilfen eingeplant.

Die bisher nur begehbare Platzbefestigung am Historischen U am Standort Pasewalk (*Maßn.-Nr. 114020020160007*) ist durch Befahrung geschädigt worden. Im HH 2014 waren Mittel für die Erneuerung als begehbare Platzbefestigung veranschlagt. Da jedoch die Nutzung ein Befahren erforderlich macht, fiel die Entscheidung für die grundhafte Erneuerung der Außenanlagen als weitestgehend befahrbare Platzbefestigung. Derzeit besteht Unfallgefahr für Fußgänger. In 2016 erfolgt die Planung (50.000 €), ab 2017 der Bau (225.000 €). Für die Planung wurde eine Deckung aus der Zahlung der Sonderhilfen eingestellt.

Das Gebäude der ehemaligen Musikschule in Ueckermünde (*Maßn.-Nr. 114020020160009*) steht derzeit leer. Durch einen Umbau (50.000 €) soll die Absicherung der Außensprechstunden des Gesundheits- und des Jugendamtes erfolgen können. Derzeit sind Räumlichkeiten dafür angemietet, die keine optimalen Arbeitsmöglichkeiten mehr bieten. Hierfür wurde eine Deckung aus der Zahlung der Sonderhilfen eingeplant.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz- LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366) mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurden für investive Auszahlungen im Teilhaushalt 04 122.100 € eingestellt (*Maßn.-Nr. 611000020160001*). Die Finanzierung soll über einen Zuschuss aus dem Kommunalen Aufbaufonds in gleicher Höhe erfolgen.

Die Einzahlungen für folgende Maßnahmennummern sind gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebunden für die jeweiligen maßnahmebezogenen Auszahlungen.

114020020150005 – Energetische Sanierung Haus 1 Demminer Str. ANK, Einzahlung
Klimakonzept

611000020160001 – Vermögensauseinandersetzung HGW, Einzahlung aus dem KAF

Teilhaushalt 05: Soziales

Im Rahmen des Modellprojektes Serviceportal Soziales und Jugend „SoJuS“ wird eine DV-gestützte Organisationsanwendung für effektives Verwaltungshandeln im LK VG implementiert werden. Das Modul des Jugendamtes im Bereich Hilfen zur Erziehung wird gemeinsam mit den Fachbereichen entwickelt und soll pilotmäßig im Landkreis Vorpommern-Greifswald eingeführt werden. (s. weitere Erläuterungen im Teilhaushalt 07)

Ergänzend hierzu ist in 2016 vorgesehen weitere Module zu entwickeln.

Ein Modul soll die Erfassung und Verwaltung der Asylbewerber erleichtern und auch eine zeitnahe Wohnungsvergabe ermöglichen, bei der verschiedene Auswahlkriterien berücksichtigt werden können. Eine Refinanzierung erfolgt aus der durch das Land gezahlten Pauschale für Flüchtlinge.

Für den Bereich Gesundheit ist ein weiteres Modul in Planung. Hier soll eine onlinebasierte Vergabe von Pflegeplätzen erfolgen. Eine Kofinanzierung durch Klinikbetreiber wäre hier vorstellbar.

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO -Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Maßnahme-Nummer

345000320160001 - bewegliches Vermögen u. Software/Lizenzen BUT, Einzahlung
Landesmittel

Teilhaushalt 07: Jugend

Beim Produkt 3610000 (*Maßn.-Nr. 361000020160001*) werden Investitionszuschüsse für Kitas i.H. von 1.539.400 € berücksichtigt, die der Landkreis vom Land erhält und in gleicher Höhe an freie Träger für investive Maßnahmen im Rahmen der U 3 Richtlinie weiterleitet. Die Investitionszuschüsse werden als Sonderposten und die Weiterreichung der Mittel als immaterieller Vermögensgegenstand verbucht. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Zweckbindungsfrist bzw. Nutzungsdauer der finanzierten Vermögensgegenstände.

Im Rahmen des Modellprojektes Serviceportal Soziales und Jugend „SoJuS“ wird eine DV-gestützte Organisationsanwendung für effektives Verwaltungshandeln im LK VG implementiert werden. Das Modul des Jugendamtes im Bereich Hilfen zur Erziehung wird gemeinsam mit den Fachbereichen entwickelt und soll pilotmäßig im Landkreis Vorpommern-Greifswald eingeführt werden.

Mit dem Vorhaben wurde bereits in 2015 begonnen und soll im ersten Quartal 2016 im Testbetrieb online gehen. Das Ministerium beteiligt sich über das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V an dem Vorhaben mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

SoJuS soll alle Daten im Bereich Hilfen zur Erziehung, der Verwaltung und freier Träger bündeln. Leistungsangebote der Träger, Entgeltsätze, Fachleistungsstunden, Kapazitäten und Auslastungsgrade der Einrichtung sollen als „Ist-Daten“ von den Sozialarbeitern ohne zeitliche Verzögerungen abgerufen werden können. Träger können ihre freien Vakanzen online einstellen.

Neben der Auswahl geeigneter, vergleichbarer Hilfen ist somit erstmalig auch ein direkter Kostenvergleich der Träger möglich. Vergleichbare Leistungen können somit erstmals flächendeckend innerhalb des LK VG zeitnah und auch nach Wirtschaftlichkeitskriterien durch die Sozialarbeiter ausgewählt werden.

Das zu entwickelnde Modul Entgeltverhandlung/Abrechnung rundet die wirtschaftliche Hilfevergabe ab und erzeugt Transparenz bei der Leistungserbringung/ Abrechnung und in den Verhandlungen.

Abrechnungsdatensätze der Träger können digital eingereicht und zeitnah, Tag genau weiterverarbeitet werden. Plausibilisierte Datensätze stehen sofort in den Entgeltverhandlungen zur Verfügung. Eine teilweise Refinanzierung kann über den Entgeltsatz der Träger erfolgen bzw. über einen effizienteren Personaleinsatz in der Verwaltung.

Ergänzend hierzu ist in 2016 vorgesehen, weitere Module zu entwickeln.

Ein Modul soll die Erfassung und Verwaltung der Asylbewerber erleichtern und auch eine zeitnahe Wohnungsvergabe ermöglichen, bei der verschiedene Auswahlkriterien berücksichtigt werden können. Eine Refinanzierung erfolgt aus der durch das Land gezahlten Pauschale für Flüchtlinge.

Für den Bereich Gesundheit ist ein weiteres Modul in Planung. Hier soll eine onlinebasierte Vergabe von Pflegeplätzen erfolgen. Eine Kofinanzierung durch Klinikbetreiber wäre hier vorstellbar.

Für weitere Beschaffungen von beweglichem Anlagevermögen werden 6.000 € eingeplant, die für die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien und Mobiliar benötigt werden. Spiel- und Beschäftigungsmaterialien und Mobiliar unterliegen bei ständigem Gebrauch einer Abnutzung und müssen in bestimmten Abständen neu angeschafft werden. Ebenso ist die Anschaffung eines TV- Geräts für medienpädagogische Projekte eingeplant.

Im Landkreis Vorpommern Greifswald halten sich derzeit ca. 90 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA's) auf. Im Jahr 2016 werden weitere umA's auf Grund des Zuteilungsverfahrens erwartet. Für die Stabsstelle zur Unterbringung, Betreuung und Integration (STAZUBI) wurden 3.000 € für die Beschaffung beweglichen Vermögens eingestellt (*Maßn.-Nr. 363051020160001*). Es erfolgt die Finanzierung in voller Höhe aus der Landeszuweisung.

Vorgesehene Baumaßnahmen in diesem Teilhaushalt sind nachfolgend aufgeführt.

- Jugendbegegnungsstätte "Am Kutzowsee" (*Maßn.-Nr. 366000620160001*)
Die bereits seit längerem geplanten umfangreichen Baumaßnahmen an der Jugendbegegnungsstätte "Am Kutzowsee" sollten mit Hilfe des INTERREG V Programms realisiert werden. Mit Stand Dezember 2015 ist eine Förderung unwahrscheinlich. In 2016 erfolgt ein Neuansatz für Planungsleistungen, die in 2017 fortgeführt werden sollen und in 2018 ist die Bauausführung vorgesehen. Ob eine Förderung möglich ist, ist noch sehr unsicher.
- ZERUM Inklusives Tagungs- und Seminarzentrum (*Maßn.-Nr. 366000420160001*)
Am ZERUM in Ueckermünde soll bis 2018 ein multifunktionales, barrierefreies Seminar- und Tagungszentrum für bis zu 100 Personen errichtet werden. Die Förderung aus einem bundeweiten Modellvorhaben des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung wurde im November 2015 beantragt. Es ist vorgesehen, die Eigenmittel von Dritten über den Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter Jugendsozialarbeit e.V. (bsj) als Betreiber einzuwerben.

Die Einzahlungen für folgende Maßnahmennummern sind gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebunden für die jeweiligen maßnahmebezogenen Auszahlungen.

361000020160001 - Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" U3, Einzahlung aus Landeszuweisung
363051020160001 - bewegliches Vermögen STAzUBI, Einzahlung aus Landeszuweisung
366000420160001 - ZERUM Inklusives Tagungs- und Seminarzentrum, Einzahlungen aus Bundesmitteln

Teilhaushalt 08: Kultur und Bildung, Schulverwaltung

Von den für diesen Teilhaushalt veranschlagten 11.937.600 € für investive Auszahlungen werden 1.660.000 € für Baumaßnahmen und für Ausstattungsinvestitionen 1.106.700 € veranschlagt, wobei 606.900 € hiervon auf die IT-Ausstattung entfallen.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz- LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366) mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurden für investive Auszahlungen im Teilhaushalt 08 9.170.900 € (*Maßn.-Nr. 611000020160001*) eingestellt. Die Finanzierung soll über einen Zuschuss aus dem Kommunalen Aufbaufonds in gleicher Höhe erfolgen. Hierfür werden Sonderposten gebildet, die in den Folgejahren ertragswirksam aufgelöst werden.

Schulverwaltung:

Der Landkreis ist Schulträger von 6 Gymnasien, 10 Förderschulen und 3 Beruflichen Schulen. Weiterhin hält der Landkreis 3 Bildstellen zur Versorgung der Schulen mit Unterrichtsmedien vor.

Da in den zurückliegenden Jahren Ausstattungsinvestitionen für die Schulen nur in begrenztem Umfang getätigt werden konnten, besteht ein erheblicher Nachholbedarf. Insbesondere die Technikausstattung und die Unterrichtsmittel sind sehr veraltet. Um den Unterricht an den Beruflichen Schulen, Gymnasien und Förderschulen an den aktuellen technischen und wissenschaftlichen Standard anzugleichen, ist die Anschaffung von neuer Technik und Software unabdingbar. Die zu beschaffenden IT-Ausstattungen für die Schulen wurden mit 606.900 € in den Plan aufgenommen. Zeitlich haben sich die Finanzplanung für den Haushalt 2016 und die Erstellung des Medienentwicklungsplanes (MEP) überschritten. Die Zuarbeiten der Schulen

ergaben qualitativ und quantitativ sehr unterschiedliche Anmeldungen hinsichtlich IT-Ausstattung mit Hard- bzw. Software. Die notwendigen Konzepte, insbesondere das pädagogisch-didaktische als auch das technische Konzept, sind in der Erarbeitung. Ziel ist es, die Planung 2017 dann möglichst auf der Grundlage des Medienentwicklungsplanes und der zugehörigen Konzepte der jeweiligen Schule durchzuführen. Der zu erarbeitende MEP für die Bildungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald soll es ermöglichen, gestaffelt in verschiedenen Phasen einen umfänglich medienunterstützten Unterricht umzusetzen, sowie die Schulverwaltung als integrativen Bestandteil dieses Prozesses zu etablieren. Insgesamt bleibt unverändert festzustellen, dass die eingesetzte Technik im Wesentlichen bisher weit über die normale Nutzungsdauer eingesetzt wird. Die IT-Ausstattung an den Schulen sowie die Organisation des schulischen IT-Services sind derart ungenügend, dass die Schulen ihren staatlichen Lehrauftrag im Bereich der IT-Ausbildung nicht in der gebotenen Qualität wahrnehmen können. Für die Planung 2016 wurden trotzdem nur die akuten Ersatzbeschaffungen in Ansatz gebracht.

Weitere Mittel i. H. von 387.100 € wurden u. a. für die Neu- und Ersatzbeschaffung von Möbeln für Schüler und Lehrer, Instrumenten, Unterrichts- und Lehrmitteln, Sport- und Spielgeräten, technische Geräten wie Fernseher und Beamer, Moderatoren- und Projektionswänden, Sonnenschutz, Geräten für die Hausmeister, DVD's als Medien mit dem Recht zum Verleih berücksichtigt. In den Beruflichen Schulen werden technische Geräte und Ausrüstungen für die Ausbildung benötigt.

Insgesamt sollen Investitionen in bewegliches Vermögen und Software mit einer Summe von 998.000 € realisiert werden.

Im Bereich der Schulen sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

Gymnasium Wolgast "Am Lustwall" (2170107)

- Ersatzneubau Dachstuhl (*Maßn.-Nr. 217010720160002*)
Der Dachstuhl muss vollständig erneuert werden. In 2016 erfolgt die Planung (20.000 €) und in 2017 die Ausführung der baubegleitenden Ingenieurleistungen und der Bauarbeiten (180.000 €).
Für die Planung wurde eine Deckung aus der Zahlung der Sonderhilfen eingestellt.
- Brandschutzmaßnahmen (*Maßn.-Nr. 217010720150001*)
Der Brandschutz muss hergestellt werden. In 2016 wurden 150.000 € für Objektplanung und Umsetzung eingestellt.

Förderschule Löcknitz (2210102)

- Grundlegende Sanierung der Förderschule Löcknitz (*Maßn.-Nr. 221010220130001*)
Geplant ist die grundhafte Erneuerung der FS Löcknitz. Im Jahr 2014 erfolgten erste Planungsleistungen. Mit den veranschlagten Mitteln ist die Fortführung der Objektplanung und die Bauausführung bis 2017 (2016: 600.000 €, 2017: 1.000.000 €) vorgesehen. Im November 2015 wurde die Förderung nach der ILERL (1.080.000 €) beantragt, in 2016 erfolgt die Beantragung einer Sonderbedarfszuweisung als Kofinanzierung (140.000 €).

Förderschule Wolgast (2210108)

- Förderschule Wolgast Brandschutzmaßnahmen (Maßn.-Nr. 221010820150001)
Die Brandverhütungsschau 2014 offenbarte erhebliche Brandschutzmängel. Im Haushalt 2015 waren für die Erstellung des Brandschutzkonzeptes und die Objektplanung Mittel veranschlagt. Ab 2016 soll die Umsetzung erfolgen mit dem Bau der Anfahrt für Feuerwehr und Rettung, Türen, Fenster, Treppenhäuser usw. (2016: 150.000 €, 2017: 150.000 €)

Förderschule Zirchow (2210110)

- SIL Zirchow Brandschutzmaßnahmen (Maßn.-Nr. 221011020120004)
Weiterführung der Umsetzung der wichtigsten Baumaßnahmen die im Brandschutzkonzept ermittelt werden (20.000 €).

Berufsschule Torgelow (2310100)

- Um- und Ausbau BS Torgelow (Maßn.-Nr. 231010220130001)
Weiterführung des Umbaus des ehemaligen Gymnasiums und des jetzigen Sonderpädagogischen Förderzentrums zum zentralen Berufsschulstandort (für Pasewalk, Eggesin und Torgelow). Da der Fördersatz der Sonderbedarfszuweisung niedriger ausfällt als beantragt, muss im Haushalt 2016 der Differenzbetrag zur Finanzierung der Auszahlungen eingestellt werden. Ebenso werden Mehrkosten aus den Submissionsergebnissen erwartet (670.000 €). Für die Mehrauszahlungen muss bei den Zuwendungsgebern eine Nachbewilligung der Zuwendungen (450.000 €) beantragt werden.

Berufsschule Greifswald (2310103)

- Ersatzneubau für Turnhalle Siemensallee der Berufsschule Greifswald (Maßn.-Nr. 231010420160002)
Die Turnhalle ist dringend sanierungsbedürftig und Schwachpunkt des Berufsschulstandortes. Als bessere Alternative wird ein Ersatzneubau auf der anderen Straßenseite angesehen mit einem Teilrückbau der alten Turnhalle (3.600.000 €). Im November 2015 wurde ein auf Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) beim Innenministerium gestellt (3.200.000 €). Bis Ende 2015 war die Vermögensauseinandersetzung mit Universitäts- und Hansestadt Greifswald noch nicht abgeschlossen (Grundstück) und es gab noch keine Reaktion auf den Förderantrag. In 2016 wurden deshalb Planungskosten (Objektplanung) i.H. von 50.000 € veranschlagt.

Die Einzahlungen für folgende Maßnahmennummern sind gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebunden für die jeweiligen maßnahmebezogenen Auszahlungen.

- 221010220130001 - Grundlegende Sanierung der Förderschule Löcknitz, Einzahlung aus Landeszuweisungen (ILER und Sonderbedarfszuweisung)
231010220130001 - Um- und Ausbau BS Torgelow, Einzahlung aus Landeszuweisungen (Landesförderinstitut und Sonderbedarfszuweisung)

Kultur und Bildung:

Im Bereich der zwei Musikschulen, der Volkshochschule und dem Atelier Otto Niemeyer-Holstein, welche der Landkreis Vorpommern - Greifswald betreibt, werden sich die dringend erforderlichen Investitionen auf eine Höhe von 112.700 € belaufen. Alle Investitionen sind unumgänglich, um den Schul- und Museumsbetrieb aufrecht zu erhalten.

In 2016 werden im Bereich der Volkshochschulen Ausstattungen in den Kursräumen sowohl als Mobiliar aber vor allem auch in Material für die Wissensvermittlung berücksichtigt, insgesamt i.H. von 27.700 €.

Im Atelier Otto Niemeyer-Holstein soll neben kleineren Beschaffungen beweglichen Vermögens und Software die vorhandene Beschattung der Galerie erneuert werden und ein Leit-/Wegweisungssystem eingerichtet werden. Insgesamt werden 38.500 € benötigt.

Für die Musikschulen ist vorrangig in den Ersatz alter und die Neubeschaffung von Musikinstrumenten zu investieren. Daneben sind in geringem Umfang 2016 auch der Ersatz bzw. die Neubeschaffung von Möbeln vorgesehen. Seit vielen Jahren unterstützen die Fördervereine beider Musikschulen den Instrumentenkauf. Die Bestände der Instrumente sind zum Teil über 50 Jahre alt. Insgesamt wurden 42.500 € eingeplant.

Für den Bereich Kommunales Bildungsmanagement wurden 4.000 € für die Beschaffung von Software eingeplant.

Teilhaushalt 10: Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Brandschutz

Die Landeszuweisung Feuerschutzsteuer wurde in Höhe von 300.000 € als Schätzwert in Ansatz gebracht. Diese Mittel sind zweckgebunden und werden als Zuwendung an die Gemeinden weitergereicht.

Die Einzahlungen für die folgende Maßnahmenummer sind gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebunden für die jeweiligen maßnahmebezogenen Auszahlungen.

126000020160001 – Investitionen aus der Brandschutzsteuer

Für die Durchführung der Kreisausbildung ist die Anschaffung von 2 gebrauchten Fahrzeugen im Wert von je ca. 65.000 € eingeplant (*Maßn.-Nr. 126000020160002, 126000020160003*). Für die Finanzierung ist es vorgesehen, Sonderhilfen einzusetzen. Aus dem Verkauf eines veralteten bisher genutzten Fahrzeuges wird eine Einzahlung i.H. von ca. 5.000 € erwartet.

Für die Einrichtung einer Schnittstelle des Verwaltungsprogrammes Fox 112 zum Leitstellenrechner (*Maßn.-Nr. 126000020160004*) sind 10.000 € eingeplant. Auch hierfür soll die Finanzierung aus den Sonderhilfen erfolgen.

Auf einer Liegenschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald besteht eine Rettungswache. Da die dort genutzten Garagen den Anforderungen nicht mehr genügen sind Baumaßnahmen vorgesehen.

- Neubau Carport Rettungswache Strasburg (*Maßn.-Nr. 127015020150001*)

Für ein neues Rettungsfahrzeug muss ein Unterstand geschaffen werden. Das DRK fordert einen beheizbaren Unterstand. Zwei vorhandene alte Garagen werden abgerissen und dafür eine den Anforderungen entsprechende neue Garage gebaut. Damit verbunden ist der Umbau der bisherigen Garage zu Aufenthaltsräumen, WC und Dusche (101.000 €). Für die Finanzierung ist es vorgesehen, Sonderhilfen einzusetzen.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz- LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 366) mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurden für investive Auszahlungen im Teilhaushalt 10 45.100 € eingestellt (*Maßn.-Nr. 611000020160001*). Die Finanzierung soll über einen Zuschuss aus dem Kommunalen Aufbaufonds in gleicher Höhe erfolgen. Für diese Einzahlung werden Sonderposten gebildet, die in den Folgejahren ertragswirksam aufgelöst werden.

Für die FTZ in Pasewalk und Gützkow sind im Jahr 2016 die Anschaffung eines Prüfgerätes zum Prüfen von Atemschutzgeräten, die Ersatzbeschaffung eines Atemluftkompressors aus dem Jahr 1993 und die Ersatzbeschaffung eines Universalprüfrahmens im Wert von insgesamt 82.500 € vorgesehen.

Für folgende Baumaßnahme wurden Mittel eingestellt:

- FTZ Gützkow Neubau Schulungsgebäude, Garagen, Außenanlagen (Maßn.-Nr. 126010320150002)

Es besteht weiterhin Bedarf am Erhalt der FTZ, obwohl sich das DRK als Mitnutzer zurück zieht. Es soll der Abriss des Flachbaus und der alten Garagen erfolgen. Danach beginnt der Neubau des Gebäudes mit Schulungsräumen, Atemschutzwerkstatt, Büros für den Kreisfeuerwehrverband und Lager. Die Mittel 2016 sind für Planungsleistungen (20.000 €) und ab 2017 (2017:1.500.000 €, 2018: 1.400.000 €) für den Abriss und den Neubau eingeplant.

Für den Zivil- und Katastrophenschutz wird dringend Ersatz für die alten Chemikalienschutzanzüge, deren Nutzungsdauer laut Herstellerrichtlinie abgelaufen ist, benötigt. Um die Arbeitsfähigkeit der Gefahrguteinheit sicherstellen zu können, wurden hierfür 20.000 € eingeplant.

Teilhaushalt 13: Kreisentwicklung

Der Breitbandausbau im Landkreis Vorpommern-Greifswald soll 2016 stark voran getrieben werden (Maßn.-Nr. 571060320160001). Die Gemeinden haben sich für eine Breitbandförderung ausgesprochen.

Es gibt 2 Förderprogramme für diese Investitionen.

Zum Einen eine Bundesförderung, in der 4 Aufrufunden vorgesehen sind. Für 3 Projektgebiete wurde ein Förderantrag beim BMVI gestellt. Dieser wird nun auf Förderfähigkeit geprüft. Das Ergebnis könnte ein vorläufiger Bescheid sein, dem sich eine Ausschreibung anschließt, die die endgültigen Ausbaukosten liefert. Mit diesen Ergebnissen erfolgt eine Anpassung der Finanz- und der Ausbauplanung des Förderantrages. Es folgt eine Prüfung der Gemeinden auf Finanzierbarkeit und Festlegung der prozentualen Höhe (1-10%), die von den Gemeinden zu übernehmen sind. Es ist vorgesehen, Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, bei der Finanzierung des Eigenanteiles mit einer Landeszuweisung zu unterstützen. Die Entscheidung hierüber soll ein Beirat fällen. Danach kann die Erteilung des endgültigen Förderbescheides erfolgen.

Die 2. Förderung ist eine Landesförderung (KinvFF). Derzeit sind 3 Projektgebiete vom Finanz- und Wirtschaftsministerium für den Landkreis Vorpommern-Greifswald festgelegt. Ein Interessenbekundungsverfahren ergab die voraussichtlich zu finanzierenden Kosten. Zur Zeit ist noch keine Antragsstellung möglich, da das Antragsformular noch nicht fertiggestellt ist und die Landesförderrichtlinie noch nicht vorliegt. Sobald beides vorhanden ist, erfolgt die Antragstellung für diese 3 Projektgebiete.

Nach derzeitigem Stand wird der Landkreis Antragssteller, Zuwendungsempfänger und Abrufer der Fördermittel sein. Die Gemeinden werden mit dem LK VG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine Kooperationsvereinbarung schließen, die die Übernahme des Eigenanteiles durch die Gemeinden und alle sich ergebenden Aufgaben des LK regelt.

Derzeit gehen die Ministerien davon aus, dass den Landkreisen keine finanziellen Nachteile und Risiken entstehen. Es soll eine 100%-ige Deckung aus Fördermitteln (Bund und Land) und Eigenanteilen der Gemeinden erfolgen.

2016

Auszahlungen:	42.010.800 €	Einzahlungen: Bund	20.925.900 €
		Land	16.882.000 €
		Gemeinden	4.202.900 €

Die Einzahlungen für folgende Maßnahmennummern sind gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebunden für die jeweiligen maßnahmebezogenen Auszahlungen.

- 571060120160001 - bewegliches Vermögen u. Software LEADER "Flusslandschaft Peenetal", Einzahlungen aus Landesmitteln
- 571060620160001 - bewegliches Vermögen LEADER "Stettiner Haff", Einzahlungen aus Landesmitteln
- 571060720160001 - bewegliches Vermögen LEADER "Vorpommersche Küste", Einzahlungen aus Landesmitteln
- 571060320160001 - Breitbandausbau im Landkreis Vorpommern-Greifswald, Einzahlungen aus Bundes- und Landesmitteln und der Gemeinden.

Teilhaushalt 15: Bauordnung, Straßen und Tiefbau

2016 sind 200.000 € für Ingenieurleistungen (*Maßn.-Nr. 542010020160001*) zur Finanzierung erster Planungen für Bauvorhaben in Folgejahren berücksichtigt (z. B. Förderanträge). Darüber hinaus dient der Ansatz der Finanzierung von nicht vorhersehbaren, unaufschiebbaren Ingenieurleistungen im laufenden Haushaltsjahr. Auch in den Folgejahren wurden entsprechende Mittel in den Plan eingearbeitet.

Für den Grunderwerb in Straßenbau und Straßenbauverwaltung (Vermessung, Notare, Kaufpreis) (*Maßn.-Nr. 542010020160002*) sieht der Plan jährlich 150.000 € vor, die sowohl für den aktuellen Grunderwerb als auch rückständigen Grunderwerb eingesetzt werden.

Folgende Straßenbaumaßnahmen sind veranschlagt:

Maßnahmennummer	Bezeichnung	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	Bemerkung
542010020160003	VG 49 Bargischow-Gnevezin	70.000		Im Zusammenhang mit der Renaturierung des Polders Bargischow soll die Kreisstraße von Bargischow nach Gnevezin ausgebaut werden. Da weder die Planung abgeschlossen werden konnte (Denkmal- und Naturschutz) noch eine Förderung gewährt wurde, musste die Maßnahme verschoben werden. Im Ansatz 2016 sind 70 T€ für Planungsleistungen vorgesehen. Es gibt erhebliche Probleme mit dem Baurecht (Denkmalschutz, Allee). Daher ist frühestens 2017 mit einem Baubeginn zu rechnen. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 70.000 € eingesetzt werden.
542010020120021	VG 19 L 26 bis Lodmannshagen	700.000	350.000	Ausbau der Kreisstraße, einschließlich Planungsleistungen Der Zuwendungsbescheid für die Ortsdurchfahrt liegt vor. Förderung soll über KommStraBauRL erfolgen. Ob das Bauvorhaben von der OD bis zur Landesstraße als Ausbau (50 % Fördersatz) oder Erneuerung (65 % Fördersatz) gewertet wird, ist noch nicht entschieden.

Maßnahmenummer	Bezeichnung	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	Bemerkung
542010020140004	VG 65 Schwarzensee - Strasburg	600.000	475.000	Es erfolgt ein Ausbau ohne Radweg. Es ist ggf. eine Anpassung an aktuelles Regelwerk erforderlich. Seit 2007 liegt ein Förderantrag beim SBA Neustrelitz. Bereits 2015 gab es einen Ansatz für die Planung.
542010020150005	VG 11 Sanierung Brücke bei Groß Kiesow	100.000		Die Brücke zwischen der B 109 und Groß Kiesow muss dringend umfangreich saniert werden. Sonst bleibt nur noch ein teurer Ersatzneubau. Der Ansatz 2015 für die Planung betrug 20.000,00 €. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 100.000 € eingesetzt werden.
542010020140008	VG 44 Stolpe - Dargen - B 110	1.825.000	1.150.000	Die Straße soll mit Hilfe des INTERREG V Programms in der neuen Förderperiode ausgebaut werden. Im Jahr 2014 waren 50.000,00 € für Planungsleistungen veranschlagt (durch Vertrag gebunden). Der Haushaltsplanansatz 2015 betrug ursprünglich 1.900.000,00 € Ausgabe und 1.150.000,00 € Einnahme. Er wurde im Dezember 2015 auf Grund der geringeren Kreditgenehmigung auf 75.000,00 € für Planungsleistungen gekürzt. Die Maßnahme wurde um ein Jahr verschoben und nun neu veranschlagt.
542010020140010	VG 107 Völschow - Kartlow – Kruckow	1.600.000	750.000	Die gesamte Straße soll in 3 Bauabschnitten ausgebaut werden. Im Jahr 2014 waren 75.000,00 € und im Jahr 2015 100.000,00 € (im Dezember 2015 auf 75.000,00 € reduziert) an Ausgaben für Planungsleistungen veranschlagt. Hier geht es um den ersten Bauabschnitt Völschow- Wilhelmsthal (2775 m davon 278 m Ortslage). Der Ansatz 2016 beinhaltet den Bau und die baubegleitenden Ingenieurleistungen. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 50.000 € für die Maßnahme 542010020160017 eingesetzt werden.
542010020160017	VG 107 Wilhelmsthal - Kartlow	50.000		
542010020170003	VG 20 Hanshagen - Rappenhagen	1.475.000	925.000	Die Straße wird vom Schwerverkehr in Richtung Hafen Vierow und Industriegebiet Lubmin stark in Mitleidenschaft gezogen und muss dringend verstärkt und instandgesetzt werden. Eine Förderung aus dem INTERREG V-A Programm ist in Aussicht gestellt.
542010020170004	VG 46 Karnin - Mönchow - Wilhelmsfelde	600.000	250.000	Die Straße ist kaum noch zu befahren aber wegen des Alleenbestandes nur sehr schwer auszubauen. Eine Vorplanung mit Kostenschätzung wurde im Jahr 2014 erarbeitet. Der Ansatz 2015 betrug 75.000,00 €. Auf Grund der nach der neuen Förderrichtlinie geringerem Fördersatz mussten die Fördersummen reduziert werden.

Maßnahmenummer	Bezeichnung	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	Bemerkung
542010020150004	VG 65 Knoten mit L 32 Strasburg	100.000	60.000	Beteiligung am Ausbau der OD der Landesstraße - Knotenpunkt mit VG 65. Das Straßenbauamt hat den Bau für 2016 im Juni 2015 bestätigt
542010020150007	VG 81 Blankensee - Pampow	950.000	605.000	Das schon seit längerem vorgesehene und beplante Bauvorhaben soll mit Mitteln aus dem Programm INTERREG V A realisiert werden. Eine Förderung aus dem INTERREG V-A Programm ist in Aussicht gestellt. Der Ansatz 2015 betrug 50.000,00 € für Planungsleistungen.
542010020150008	VG 85 Fahrbahnsanierung vor Penkun	100.000		Das Straßenbauamt plant für fast 2 Mio. Euro die Sanierung der Landesstraße L 283 vor Penkun. Der Landkreis soll sich daran beteiligen. Wegen der vorab erforderlichen Verträge mit dem SBA gab es im Haushalt 2015 eine VE auf den Haushalt 2016. Das SBA hat den Ansatz im Juni 2015 bestätigt. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 100.000 € eingesetzt werden.
542010020150009	VG 59 Brücke über PSK bei Nordin	15.000		Die Brückenprüfung hat ergeben, dass zum Erhalt der Brücke eine Sanierung erforderlich ist. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 15.000 € eingesetzt werden.
542010020150011	VG 51 Brücke Mühlengraben b. Kurstagen	30.000		Die Brückenprüfung hat ergeben, dass zum Erhalt der Brücke eine Sanierung erforderlich ist. Auf der Brücke ist derzeit eine Fahrspur gesperrt. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 30.000 € eingesetzt werden.
542010020160018	UR 12 BÜST Torgelow	150.000	75.000	Es handelt sich um ein Vorhaben aus 2012. Die Bahn hat das Vorhaben noch immer nicht abgerechnet. Es gab jährlich einen verlängerten Zuwendungsbescheid vom Straßenbauamt Neustrelitz. 2015 hat das SBA Neustrelitz diesen dann aufgehoben. Im Januar 2016 hat sich die Bahn doch gemeldet und um Gespräche/Abstimmungen gebeten. Auf dem anschließenden kurzen Abschnitt der Ueckermünde Straße soll nun ausgebaut werden.
542010020160007	VG 82 OD Rätin	25.000		Das Straßenbauamt Neustrelitz hat angezeigt, dass sich der Landkreis mit voraussichtlich 25.000,00 € am Ausbau der OD Retzin der L 283 beteiligen muss (Knotenpunkt). Es sollen Sonderhilfen i.H. von 25.000 € eingesetzt werden.
542010020160008	VG 34 Knoten mit B 110 (Lieber Winkel)	10.000		Das Straßenbauamt Neustrelitz hat angezeigt, dass sich der Landkreis mit voraussichtlich 10.000,00 € am Ausbau des Knotens B 110 Abzweig Lieper Winkel beteiligen muss. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 10.000 € eingesetzt werden.
542010020160009	VG 29 Knoten mit B 111 (Abzweig Gnitz)	10.000		Das SBA Neustrelitz hat angezeigt, dass sich der Landkreis mit voraussichtlich 10.000,00 € am Ausbau des Knotens B 111 Abzweig Gnitz beteiligen muss. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 10.000 € eingesetzt werden.

Maßnahmenummer	Bezeichnung	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	Bemerkung
542010020160010	VG 23 Erneuerung BÜST Wusterhusen	180.000	106.000	Mit der EWN GmbH wurde im Jahr 2015 eine Kreuzungsvereinbarung zur grundhaften Erneuerung der BÜST abgeschlossen. Die Finanzierung richtet sich nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz. Die Förderung nach der KommStraBauRL M-V ist beim Straßenbauamt Neustrelitz beantragt.
542010020160011	VG 39 Ortsdurchfahrt Katschow	50.000		Beim Ausbau der Kreisstraße K 39 VG konnte die Ortslage nicht erneuert werden, da es damals nicht gelang, eine Einigung mit der Denkmalbehörde zu finden. Im Jahre 2015 wurde die Ortsdurchfahrt von der Denkmalliste gestrichen. Es wird allseits zu recht erwartet, dass der Landkreis die Erneuerung umgehend nachholt. Förderung nach KommStraBau möglich. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 50.000 € eingesetzt werden.
542010020160012	VG 73 B 109-Aschersleben	50.000		Die Kreisstraße von der B 109 bis Aschersleben soll grundhaft erneuert werden. Es ist der Erhalt von Fördermitteln nach der KommStraBauRL M-V vorgesehen. In den Jahren 2016 und 2017 sind 50.000,00 € bzw. 100.000,00 € für Baunebenkosten (z.B. Planungsleistungen) veranschlagt. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 50.000 € eingesetzt werden.
542010020160020	Abstufung VG 37 Pudagla - Stoben - Benz (Zuschuss)	342.000		Die Kreisstraße von Pudagla über Stoben bis Benz soll abgestuft werden, um so der Gemeinde Benz die Möglichkeit zu geben, einen noch unausgebauten Abschnitt im Rahmen des ländlichen Wegebaues grundhaft zu erneuern. Der Kreistag hat der Abstufung zugestimmt. Die Entscheidung fällt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Der Haushaltsansatz entspricht dem von der Gemeinde aufzubringenden Eigenanteil bei der geförderten Baumaßnahme. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 342.000 € eingesetzt werden.
542010020160014	VG 58 Anklam - Butzow Erneuerung (Rödl & Partner RP/M-35)	1.100.000		Der Vorschlag RP/M-35 von Rödl & Partner beinhaltet, Straßen mit hohem Unterhaltungsaufwand grundhaft zu erneuern und dafür notfalls auch eine höhere Kreditaufnahme hinzunehmen. Rödl&Partner begründet die Wirtschaftlichkeit damit, dass die eingesparten Kosten für die Straßenunterhaltung die zusätzliche Zinsbelastung übersteigen. Der Vorschlag bezieht sich auf 4 Jahre und 18 km (etwa 8 Mio. €). Der Kreistag hat die Umsetzung dieses Vorschlages beschlossen. Die ausgewählten Kreisstraßen verursachen auf Grund des Fahrbahnzustandes besonders hohe Unterhaltungskosten.
542010020160015	VG 51 Lübs - VG 52 Erneuerung (Rödl & Partner RP/M-35)	400.000		
542010020160016	VG 16 Konsages - Klein Bünzow (Rödl & Partner RP/M-35)	50.000		
Summe		10.582.000	4.746.000	

Häfen

Die Baumaßnahme (Maßn.-Nr. 548000020160001) für den Industriehafen Berndshof / Schwerlastkai soll es ermöglichen, künftig größere, in der Eisengießerei Torgelow gefertigte Teile (Turbinengehäuse für Windkraftanlagen), umschlagen zu können. Deshalb soll der vorhandene Ostanleger als Schwerlastkai ertüchtigt werden. Im Jahre 2016 sollen die Grundlagen und Rahmenbedingungen untersucht werden (10.000 €). Im Jahr 2017 erfolgt gegebenenfalls die Objektplanung (100.000 €) und im Jahr 2018 der Bau (2.000.000 €). Es wird davon ausgegangen, dass über das Wirtschaftsministerium Fördermittel bereitgestellt werden können (1.400.000 €). Diese sind dann zweckgebunden zu verwenden.

Die für die Kreisstraßenmeisterei veranschlagten Mittel sollen wie folgt eingesetzt werden:

Maßnahmenummer	Bezeichnung	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	Bemerkung
542020020160003	bewegliches Vermögen KSM < 410 €	10.000		Anschaffungen von Schweißgeräten, Akkuschaubern, diversen Werkzeugen
542020020160003	bewegliches Vermögen KSM > 410 €	29.000		Anschaffungen von Motorsägen, Freischneidern, Hochentastern
542020020160004	bewegliches Vermögen (Technik, Fahrzeuge) KSM	100.000		Ersatzbeschaffungen in der KSM z.B.: Transporter, Geräteträger, LKW, Streu- und Räumtechnik. Der Ansatz 2015 wurde auf Grund der geringer ausgefallenen Kreditgenehmigung für Investitionen gekürzt. Diese Beträge wurden zusätzlich veranschlagt. Es sollen Sonderhilfen i.H. von 100.000 € eingesetzt werden.
542020020150002	Energetische Sanierung Aufenthalts- u. Verwaltungsgebäude Kreisstraßenmeisterei	100.000		Weiterführung der energetischen Sanierung der Verwaltungs- und Aufenthaltsräume nach der in 2013 und 2014 begonnenen Bauwerkstrockenlegung.
Summe		239.000		

Für den Radwegbau sind im HH-Plan folgende Beträge berücksichtigt:

Maßnahmenummer	Bezeichnung	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	Bemerkung
551021020160002	Zempin bis "Gasthaus am Radweg"	10.000		grundhafte Erneuerung des Radfernweges (Ostseeradfernweg, Berlin - Usedom und Meckl. Seenradweg) von Zempin bis zum "Gasthaus am Radweg", Förderung durch das Wirtschaftsministerium/LFI wurde beantragt, aber der Zuwendungsbescheid liegt noch nicht vor.. Das Vorhaben wurde deshalb verschoben.
551021020160003	2. BA Riether Stiege - Warsin	310.000	188.000	Der erste BA ist 2012 fertiggestellt worden. Der 2. BA war bereits im Jahr 2013 geplant. Da die beantragte Sonderbedarfswweisung und auch die Kofinanzierungshilfen nicht gewährt wurden, wurde das Vorhaben nun neu veranschlagt.

Maßnahmenummer	Bezeichnung	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	Bemerkung
551021020150002	Radfernweg Stralsund - Greifswald an der K 5	50.000		Der Ostseeradfernweg ist zwischen Stralsund und Rostock noch nicht ausgebaut. Die Nutzung der alten B 96 hat sich zerschlagen. Die Vorzugsvariante aus einer vom Landesamt für Raumplanung in Auftrag gegebenen Untersuchung soll umgesetzt werden. In die Verantwortung des Landkreises fallen zwei Abschnitte. Eine Förderung aus SBZ wurde beantragt. Da davon auszugehen ist, dass eine Zuwendung wegen der Unterschreitung der Bagatellgrenze unwahrscheinlich ist, dient der Ansatz 2016 dem Ausgleich der geplanten Sonderbedarfszuweisung.
551021020160004	Radfernweg Stralsund - Greifswald an der K 1	560.000	500.000	Der Ostseeradfernweg ist zwischen Stralsund und Rostock noch nicht ausgebaut. Die Nutzung der alten B 96 hat sich zerschlagen. Die Vorzugsvariante aus einer vom Landesamt für Raumplanung in Auftrag gegebenen Untersuchung soll umgesetzt werden. In die Verantwortung des Landkreises fallen zwei Abschnitte. Hier geht es um die Strecke zwischen der B 105 und Gristow. Ein Auftrag über 40.000,00 € für erste Planungen wurde in 2015 ausgelöst.
551021020150003	Ersatzneubau Khosrow - Zempin	200.000	160.000	Der Ostseeradfernweg auf dem Deich bedarf einer grundlegenden Erneuerung. Gemeinsam mit der Stadt Swinemünde soll eine INTERREG-Förderung beantragt werden. Ansatz 2015 über 20.000,00 € für Planung/Vorbereitung.
Summe		1.130.000	848.000	

Die dargestellten Einzahlungen für die o.g. Straßen- und Radwegbaumaßnahmen sowie die Baumaßnahme im Hafen Berndshof sind gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebunden für die jeweiligen maßnahmebezogenen Auszahlungen.

Für den Fall, dass die mit dem Beschluss zum Haushaltsplan 2016 veranschlagte Kreditgenehmigung nicht vollständig gewährt wird, müssen Investitionen verschoben werden. Die Verwaltung wird zunächst prüfen, welche Bauvorhaben aus anderen Gründen nicht im Zeitraum der Gültigkeit des Haushaltes 2016 umgesetzt werden können. Dieser Fall kann eintreten, wenn in den Monaten zwischen der Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Genehmigung neue Erkenntnisse gewonnen werden. Beispiele für eine notwendige Verschiebung von Bauvorhaben wären Probleme bei der Erlangung des Baurechtes, die Nichtgewährung veranschlagter Finanzhilfen (Fördermittel, Sonderbedarfszuweisungen, Kofinanzierungshilfen, Spenden usw.), kurzfristige unvorhergesehene Änderungen beim Bedarf (z.B. eine Einrichtung wird nicht mehr benötigt oder kann anderweitig untergebracht werden) oder Partner bei gemeinsamen Bauvorhaben können sich nicht beteiligen (Deutsche Bahn, Straßenbauamt, Gemeinden, Wasser- und Schifffahrtsamt usw.). Sofern die Verschiebung von Bauvorhaben auf Grund möglicher Probleme nicht ausreicht, werden die im Investitionsplan veranschlagten Bauvorhaben in folgender Reihenfolge aus dem Haushalt 2016 entfernt und in den Haushalt 2017 verschoben:

	Bauvorhaben	Auszahlung Einzahlung [€]	Eigenmittel [€]	Bemerkungen
1	VG 44 1. BA Stolpe-Dargen-B 110	1.825.000 1.150.000	675.000	Erster Bauabschnitt; Förderung INTERREG V A (2. Call) noch nicht bestätigt
2	K 65 Schwarzensee-Strasburg	600.000 300.000 175.000 SBZ	125.000	Förderung KommStrabauRL M-V angemeldet; Anteil 2016 (Gesamtkosten in 2016 und 2017: 1,2 Mio €); SBZ und damit Gesamtfinanzierung unsicher
3	2. BA Radweg Riether Stiege – Warsin	310.000 188.000	122.000	Der erste Bauabschnitt wurde im Jahr 2012 fertiggestellt.
4	Parkplatz Verwaltungsgelände Jahnstraße Anklam	100.000	100.000	Parkplatz nur provisorisch mineralisch befestigt
5	VG 81 Blankensee - Pampow	950.000 605.000	345.000	Förderung INTERREG V A (1. Call) noch nicht bestätigt
6	VG 20 Hanshagen - Rappenhagen	1.475.000 1.150.000	325.000	Förderung INTERREG V A (1. Call) noch nicht bestätigt
7	VG 107 Völschow – Wilhelminenthal	1.600.000 750.000	850.000	Förderung KommStrabauRL M-V angemeldet; Folgejahre Weiterbau bis Kruckow
8	VG 46 Karnin - Mönchow - Wilhelmsfelde	600.000 250.000	350.000	Förderung KommStrabauRL M-V angemeldet; Anteil 2016 (Gesamtkosten in 2016 und 2017: 2,2 Mio. €)
9	Umbau Kürassierkaserne für Jobcenter	900.000	900.000	Umsetzung Standortkonzept
10	Rettungswache Strasburg Neubau Garagen	101.000	101.000	Umbauarbeiten mit Bau Garage für neues Rettungsfahrzeug
	Summe		3.893.000	

Folgende Vorhaben aus dem Investitionsplan sind in der Prioritätenliste nicht aufgeführt:

- Umbau Haus 3 Feldstraße Greifswald
- Sparvorschläge Rödl & Partner (Erneuerung unterhaltungsintensiver Kreisstraßen)
- begonnene Bauvorhaben (einschließlich der im Haushalt 2015 aufgeführten Bauvorhaben die im Jahr 2016 begonnen werden)
- sicherheitsrelevante Baumaßnahmen (z.B. Brandschutzmaßnahmen an Schulen, einschließlich Ersatzbauten)
- gemeinsame Bauvorhaben mit anderen Baulastträgern an denen sich der Landkreis beteiligen muss (z.B. nach Kreuzungsrecht)
- alle Baumaßnahmen unterhalb der Bagatellgrenze von 100.000,00 €
- Positionen, die der Vorbereitung künftiger Bauvorhaben dienen (Planung, Grunderwerb)

Sollten die Verschiebungen auf Grund fehlender Kreditgenehmigungen notwendig werden, würden gegebenenfalls Fördermöglichkeiten ungenutzt bleiben müssen. Die Höhe der Kreditgenehmigung richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Landkreises, die als weggefallen zu berücksichtigen ist.

Der tatsächliche Finanzbedarf für die Erneuerung der baulichen Anlagen des Landkreises Vorpommern – Greifswald wird dadurch nicht gedeckt.

Teilhaushalt 16: Geoinformation und Vermessung

Die Technik des vermessungstechnischen Außendienstes muss zur Sicherung der Aufgabenerledigung und der Sicherung der Einnahmen zwingend einsatzbereit gehalten werden. Erfolgt dieses nicht, wird die Höhe der jährlichen Einnahmeausfälle die veranschlagten Summen für die Investitionen deutlich übersteigen.

Im Jahr 2016 sollen für die lfd. Erweiterung der vorhandenen Vermessungssoftware und die Anpassung der ALKIS-Software an kreisspezifische Belange 20.000 € eingesetzt werden. Es sind Ersatzbeschaffungen an Vermessungsbedarf (div. Artikel wie Stative etc.) i.H. von 8.000 € vorgesehen. Weiterhin werden für die IT-Ausstattung (verschiedene Scanner, Rechner, Laptop, Drucker, Server) des THH und für Anschaffungen beweglicher Sachen des Anlagevermögens unter der Wertgrenze von 410 € 65.000 € benötigt. Insgesamt sind für Investitionen in diesem Teilhaushalt 101.000 € veranschlagt. Die Deckung erfolgt vollständig aus FAG-Zuweisungen für übertragene Aufgaben des Landes.

Teilhaushalt 17: Rechts- und Kommunalaufsicht

Im THH wurden Investitionen i.H. von 51.600 € eingeplant. Hiervon benötigt die zentrale Vergabestelle für die Bereitstellung von Technik, das eVergabe-Portal, Vertragssoftware und Bearbeitungssoftware 30.600 €.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl sind Auszahlungen für Investitionen i.H. von 15.000 € eingeplant, welche vollständig erstattet werden.

Das Rechtsamt benötigt im Jahr 2016 von der Bereitstellung von Headsets und einer Spracherkennungssoftware im Wert von 6.000 €.

Teilhaushalt 20: Zentrale Finanzdienstleistungen

Die investiven Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2016 betragen 1.831.700 €. Investiv gebundene Schlüsselzuweisungen sind pauschale Zuwendungen, für die gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 11 Abs. 3 FAG Sonderposten nicht gebildet werden dürfen, da sie als Kapitalzuschüsse gewährt werden

Die Übersicht zu den Folgekosten der veranschlagten Investitionen ist der Investitionsübersicht beigelegt.

Nachfolgend sind die investiven Ein- und Auszahlungen und der daraus resultierende Kreditbedarf für das Jahr 2016 nach Teilhaushalten zusammengefasst.

THH	Auszahlung [€]										Einzahlung [€]	Kreditbedarf [€]
	> 410 €	< 410 €	Fahrzeuge / Maschinen	Software / Lizenzen	Inv. Zuschüsse	Baumaßnahmen	Grundstücke / Gebäude	Vermögensaus- einandersetzung	sonstige	Summe Ausz.		
01	12.000	1.200	-	400.000	54.200	-	-	-	-	467.400	55.400	412.000
04	30.200	66.100	-	5.000	-	4.110.000	4.935.900	122.100	48.900	9.318.200	2.754.600	6.563.600
05	3.000	1.000	-	52.000	-	-	-	-	-	56.000	31.000	25.000
06	9.500	5.700	-	-	-	-	-	-	-	15.200	-	15.200
07	3.000	6.000	-	68.500	1.539.400	85.300	-	-	-	1.702.200	1.597.700	104.500
08	793.800	239.800	-	73.100	-	1.660.000	-	9.170.900	-	11.937.600	10.233.500	1.704.100
10	102.500	600	130.000	10.000	300.000	121.000	-	45.100	-	709.200	591.000	118.200
11	48.000	-	-	-	-	-	-	-	-	48.000	-	48.000
12	5.200	1.700	-	-	-	-	-	-	-	6.900	-	6.900
13	16.400	2.300	-	400	-	42.010.800	-	-	-	42.029.900	42.027.900	2.000
14	25.000	300	-	-	-	-	-	-	-	25.300	25.000	300
15	29.000	10.000	100.000	-	522.000	11.500.000	150.000	-	-	12.311.000	6.547.400	5.763.600
16	71.000	10.000	-	20.000	-	-	-	-	-	101.000	101.000	-
17	10.000	5.500	-	36.100	-	-	-	-	-	51.600	15.000	36.600
20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.831.700	-1.831.700
Summe	1.158.600	350.200	230.000	665.100	2.415.600	59.487.100	5.085.900	9.338.100	48.900	78.779.500	65.811.200	12.968.300

In den Jahren 2016-2019 entwickelt sich der Kreditbedarf [€] folgendermaßen:

	THH	2016	2017	2018	2019
Einzahlung	01	55.400	200	-	-
Auszahlung	01	467.400	60.200	60.000	60.000
Kreditbedarf	01	412.000	60.000	60.000	60.000
Einzahlung	04	2.754.600	1.805.400	-	-
Auszahlung	04	9.318.200	12.841.700	489.800	309.800
Kreditbedarf	04	6.563.600	11.036.300	489.800	309.800
Einzahlung	05	31.000	-	-	-
Auszahlung	05	56.000	-	-	-
Kreditbedarf	05	25.000	-	-	-
Einzahlung	06	-	-	-	-
Auszahlung	06	15.200	9.400	8.100	8.100
Kreditbedarf	06	15.200	9.400	8.100	8.100
Einzahlung	07	1.597.700	491.200	1.280.500	700.000
Auszahlung	07	1.702.200	561.200	1.580.500	1.000.000
Kreditbedarf	07	104.500	70.000	300.000	300.000
Einzahlung	08	10.233.500	4.627.500	710.000	-
Auszahlung	08	11.937.600	7.616.900	2.135.100	1.266.800
Kreditbedarf	08	1.704.100	2.989.400	1.425.100	1.266.800
Einzahlung	10	591.000	300.000	300.000	300.000
Auszahlung	10	709.200	2.020.000	1.890.000	465.000
Kreditbedarf	10	118.200	1.720.000	1.590.000	165.000
Einzahlung	11	-	-	-	-
Auszahlung	11	48.000	-	-	-
Kreditbedarf	11	48.000	-	-	-
Einzahlung	12	-	-	-	-
Auszahlung	12	6.900	5.900	5.400	3.400
Kreditbedarf	12	6.900	5.900	5.400	3.400
Einzahlung	13	42.027.900	84.027.000	84.024.300	8.500
Auszahlung	13	42.029.900	84.027.600	84.024.600	9.500
Kreditbedarf	13	2.000	600	300	1.000
Einzahlung	14	25.000	30.000	20.000	25.000
Auszahlung	14	25.300	30.000	20.000	25.000
Kreditbedarf	14	300	-	-	-
Einzahlung	15	6.547.400	4.788.200	5.705.200	5.040.200
Auszahlung	15	12.311.000	13.765.500	13.731.000	11.021.000
Kreditbedarf	15	5.763.600	8.977.300	8.025.800	5.980.800
Einzahlung	16	101.000	100.000	100.000	100.000
Auszahlung	16	101.000	100.000	100.000	100.000
Kreditbedarf	16	-	-	-	-
Einzahlung	17	15.000	-	-	-
Auszahlung	17	51.600	22.000	22.000	22.000
Kreditbedarf	17	36.600	22.000	22.000	22.000
Einzahlung	18	-	-	-	-
Auszahlung	18	-	-	-	-
Kreditbedarf	18	-	-	-	-
Einzahlung	20	1.831.700	1.831.700	1.831.700	1.831.700
Auszahlung	20	-	-	-	-
Kreditbedarf	20	-1.831.700	-1.831.700	-1.831.700	-1.831.700
Einzahlung	Summe	65.811.200	98.001.200	93.971.700	8.005.400
Auszahlung	Summe	78.779.500	121.060.400	104.066.500	14.290.600
Kreditbedarf	Summe	12.968.300	23.059.200	10.094.800	6.285.200

Der starke Anstieg des Kreditbedarfes in 2017 resultiert im Wesentlichen aus den Veränderungen in den THH 04, 08, 10 u. 15.

Im THH 04 ist der geplante Kauf des Verwaltungsstandortes an der Kürassierkaserne in Pasewalk (Gebäude, Grundstück, Außenanlagen) enthalten. Man geht von Auszahlungen i.H. von ca. 8,6 Mio. € aus, welchen eine Einzahlung aus dem angesammelten Mieterdarlehen i.H. von ca. 1,8 Mio. € gegenüber steht. Auch der Umbau von Haus 3 in der Feldstraße in Greifswald (ca. 2,6 Mio. €) soll in 2017 fortgesetzt und abgeschlossen werden, genauso wie dringend notwendige Arbeiten an kreiseigenen Gebäuden (ca. 1,1 Mio. €).

Im THH 08 sind mehrere größere Bauvorhaben (2017/2018: Gymnasium Gützkow, 2017: Turnhalle an der BS in Greifswald, 2017: Förderschule Löcknitz, 2017: energetische Sanierungen im Gymnasium Anklam u. Wolgast u. Brandschutzmaßnahmen sowie Dachstuhlerneuerung) vorgesehen, deren Eigenanteile sich auf ca. 1,9 Mio. € belaufen. Diese Maßnahmen sind teilweise jahresübergreifend.

Im THH 10 ist der Neubau des Schulungszentrums in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Gützkow für die Jahre 2017-2018 i. H. von insgesamt 2,9 Mio. € geplant.

THH 15

Der Vorschlag RP/M-35 von Rödl & Partner beinhaltet, Straßen mit hohem Unterhaltungsaufwand grundhaft zu erneuern und dafür notfalls auch eine höhere Kreditaufnahme hinzunehmen. Rödl & Partner begründet die Wirtschaftlichkeit damit, dass die eingesparten Kosten für die Straßenunterhaltung die zusätzliche Zinsbelastung übersteigen. Der Vorschlag bezieht sich auf 4 Jahre und 18 km (etwa 8 Mio. €). Der Kreistag hat die Umsetzung dieses Vorschlages beschlossen. Die ausgewählten Kreisstraßen verursachen auf Grund des Fahrbahnzustandes besonders hohe Unterhaltungskosten. Im Jahr 2017 sind hierfür 1,55 Mio. € veranschlagt.

Die größten Straßenbauvorhaben des Jahres 2017 sind:

VG 2 Neuenkirchen - Leist - Karrendorf IV. u. III. BA	A:	1,65 Mio. €
	E:	0,8 Mio. €
VG 44 Stolpe - Dargen - B 110	A:	1,6 Mio. €
(Durchführung von 2016-2019)	E:	0,96 Mio. €
	Gesamt-A:	5,375 Mio. €
	Gesamt-E:	3,29 Mio. €

VG 46 Karnin - Mönchow - Wilhelmsfelde	A:	1,5 Mio. €
(Durchführung von 2016-2017)	E:	0,7 Mio. €

Für folgende Maßnahmen waren zusammen		
Auszahlungen i.H. von		4,31 Mio. €
Einzahlungen i.H. von		1,83 Mio. €

VG 107 Wilhelmsthal - Kartlow
 VG 39 Ortsdurchfahrt Katschow
 VG 73 B 109-Aschersleben
 VG 49 Bargischow-Gnevezin
 VG 89 Bergholz - Rossow 2. BA
 VG 65 Schwarzensee – Strasburg (2016/2017)
 VG 34 B 110 - Warthe 3. BA

einzuplanen.

Insgesamt belaufen sich die veranschlagten Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2017 auf ein Auszahlungsvolumen i.H. von 12,97 Mio. €, welchem erwartete Einzahlungen i.H. von 4,73 Mio. € gegenüber stehen.

Aufgrund der nicht in voller Höhe erteilten Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2015 mussten geplante Maßnahmen verschoben werden und die Ansätze hierfür sind im HH-Jahr 2016 enthalten.

Von den ursprünglich im Jahr 2016 vorgesehenen Investitionen wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes Maßnahmen im Umfang von rund 5 Mio. Euro auf spätere Jahre verschoben. Dies führte zu einer Reduzierung von Eigenmitteln im Jahr 2016 von rund 2,6 Mio. Euro. Weitere Verschiebungen sind nicht möglich, ohne die Sicherheit von Menschen zu gefährden, in Aussicht gestellte Zuwendungen nicht in Anspruch zu nehmen, die vorhandene Bausubstanz zu schädigen, gemeinsame Bauvorhaben mit Dritten zu blockieren oder die Nutzung von baulichen Anlagen unmöglich zu machen. Das Bauamt ist für die Sicherheit, Nutzungsfähigkeit und Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz verantwortlich. Nur in Abhängigkeit von Umfang und Zustand der vorhandenen Bausubstanz kann der Finanzbedarf ermittelt werden.

5.3. Verpflichtungsermächtigungen

Mit dem Haushaltsplanentwurf wurden neue Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 7.791.700 € für die Jahre 2017-2019 veranschlagt.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind notwendig, um im investiven Bereich jahrgangsübergreifend arbeiten zu können. Aufträge für die Planung oder Durchführung von Baumaßnahmen müssen auch dann vollständig erteilt werden, wenn sich die Arbeiten über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Ohne Verpflichtungsermächtigungen wäre es nicht möglich, größere Bauvorhaben zu realisieren. Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin eingesetzt, wenn sich der Landkreis weit im Vorfeld von Investitionen vertraglich binden muss. Dies ist z. B. regelmäßig bei gemeinsamen Bauvorhaben mit Dritten der Fall (z. B. Umbau von Knotenpunkten zwischen Kreisstraßen und Bundesstraßen). Den als Verpflichtungsermächtigung veranschlagten Ausgaben stehen häufig Einnahmen aus Finanzhilfen gegenüber (Fördermittel, Sonderhilfen, Sonderbedarfszuweisungen und Kofinanzierungshilfen). Die Ausweisung einer Verpflichtungsermächtigung spiegelt somit nicht den Zuschussbedarf wider.

Die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2015 sind im Haushaltsplan 2016 fast vollständig als Planansatz berücksichtigt worden. Ausnahmen bilden folgende Maßnahmen:

Maßnahme-Nr. Bezeichnung	im Plan 2015						im Plan 2016		Differenz VE - Auszahlun gen [€]	Begründung Abweichung
	VE 2016 [€]	Einz. 2016 [€]	VE 2017 [€]	Einz. 2017 [€]	VE 2018 [€]	Einz. 2018 [€]	Auszahlun gen [€]	Einzahlun gen [€]		
114020020130003 Bauliche Umsetzung Standortkonzept <i>neue Maßnahme-Nr. ab 2016</i> 114020020160003 Umsetzung Standortkonzept Anklam u. Pasewalk	50.000	-	-	-	-	-	-	-	-50.000	Derzeit existiert kein bestätigtes Standortkonzept. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2016 ein Standortkonzept erarbeitet wird, welches zügig vorbereitet werden muss. Hierzu dienen die Planansätze. Die Veranschlagung konkreter Baumaßnahmen erfolgt mit Erarbeitung des Haushaltsplanes 2017.
126010320150002 Neubau Schulungszentrum u. Atemschutzwerkstatt	10.000	20.000	-	-	-	-	20.000	-	10.000	Der Bestand als FTZ ist gesichert, das DRK als Mitnutzer zieht sich zurück. Es soll der Abriss des Flachbaus und der alten Garagen erfolgen, sowie der Neubau des Gebäudes für die Atemschutzwerkstatt, die Büros des Kreisfeuerwehrverbandes, des Lagers und des Schulungsgebäudes. Der Ansatz 2016 ist für Planungsleistungen vorgesehen. Aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung 2015 konnte die VE noch nicht in Anspruch genommen werden.
217010820140001 Baumaßnahme Gymnasium Gützkow	3.000.000	4.629.500	-	-	-	-	-	-	-3.000.000	Im Verlauf des Jahres 2015 haben sich die Pläne für das Gymnasium Gützkow komplett geändert. Es soll jetzt nur noch eine umfassende energetische Sanierung des bestehenden Gebäudekomplexes erfolgen. Im Januar 2016 wurde entschieden 2016 die Planungsleistungen auszuführen und den Bau in die Jahre 2017 und 2018 zu verschieben.

Maßnahme-Nr. Bezeichnung	im Plan 2015						im Plan 2016		Differenz VE - Auszahlun- gen [€]	Begründung Abweichung
	VE 2016 [€]	Einz. 2016 [€]	VE 2017 [€]	Einz. 2017 [€]	VE 2018 [€]	Einz. 2018 [€]	Auszahlun- gen [€]	Einzahlun- gen [€]		
221010220130001 Vorbereitung Komplettsanierung Förderschule Löcknitz	50.000	650.000	-	500.000	-	-	600.000	592.500	550.000	Die Zukunft der Förderschule Löcknitz stand im November 2014 zur Entscheidung an (Vorlage 141/2015). Der Schließung und Einordnung der Schüler in die FS Ferdinandshof wurde zwischenzeitlich abgelehnt. Geplant ist jetzt die grundlegende Erneuerung der FS Löcknitz. In 2016 soll die Fortführung der Objektplanung erfolgen. Im November 2015 wurde die Förderung nach der ILERL beantragt.
542010020120002 Ingenieurleistungen <i>neue Maßnahme-Nr. ab 2016</i> 542010020160001 Ingenieurleistungen	50.000	-	-	-	-	-	200.000	-	150.000	Der Haushaltsansatz wird vor allem dafür eingesetzt, erste Planungen für Bauvorhaben in Folgejahren zu finanzieren (z.B. für Förderanträge). Darüber hinaus dient der Ansatz der Finanzierung von nicht vorhersehbaren, unaufschiebbaren Ingenieurleistungen im laufenden Haushaltsjahr. Um jahresübergreifende Planungsaufträge auslösen zu können, sind teilweise Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.
542010020120003 An- und Verkäufe von Kreisstraßengrundstücken <i>neue Maßnahme-Nr. ab 2016</i> 542010020160002 Grundstückverkäufe und Grunderwerb an Kreisstraßen	100.000	200	100.000	200	100.000	200	150.000	200	50.000	Der Ansatz dient dem Grunderwerb im Straßenbau und der Straßenverwaltung (Vermessung, Notare, Kaufpreis). Um jahresübergreifend handeln zu können, sind teilweise Verpflichtungsermächtigungen notwendig.
542010020120008 VG 2 Neuenkirchen-Leist	100.000	100.000	-	250.000	-	500.000	-	-	-100.000	Mit den Ansätzen der Jahre 2014 ,2015 und 2016 soll der Abschnitt Neuenkirchen bis Leist gebaut werden (III. BA ein Auftrag). Es liegen 3 Klagen gegen die Planfeststellung mit aufschiebender Wirkung vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass noch 2016 mit Bauarbeiten begonnen werden kann. Der Eigenanteil des Haushaltsjahres 2015 soll in 2016 dazu eingesetzt werden, die Planungen voranzutreiben.

Maßnahme-Nr. Bezeichnung	im Plan 2015						im Plan 2016		Differenz VE - Auszahlun- gen [€]	Begründung Abweichung
	VE 2016 [€]	Einz. 2016 [€]	VE 2017 [€]	Einz. 2017 [€]	VE 2018 [€]	Einz. 2018 [€]	Auszahlun- gen [€]	Einzahlun- gen [€]		
542010020140008 VG 44 Stolpe-Dargen B 110	1.000.000	850.000	1.000.000	850.000	100.000	100.000	1.825.000	1.150.000	825.000	Die Verpflichtungsermächtigung des Haushaltsplanes 2015 wurden nicht genehmigt. Die Straße soll mit Hilfe des INTERREG V Programms in der neuen Förderperiode ausgebaut werden. Im Jahr 2014 waren 50.000,00 € für Planungsleistungen veranschlagt und sind durch Vertrag gebunden. Auf Grund der nicht vollständig erteilten Kreditgenehmigung wurden die verschiebbaren Leistungen im Haushaltsjahr 2016 neu veranschlagt.
542010020130001 VG 49 Bargischow- Gnevezin- Anklamer Fähre <i>neue Maßnahme-Nr. ab 2016</i> 542010020160003 VG 49 Bargischow - Gnevezin	1.600.000	965.000	1.200.000	725.000	750.000	450.000	70.000	70.000	-1.530.000	Die Verpflichtungsermächtigung des Haushaltsplanes 2015 wurden nicht genehmigt. Im Zusammenhang mit der Renaturierung des Polders Bargischow soll die Kreisstraße von Bargischow nach Gnevezin ausgebaut werden. Bisher konnte die Planung noch nicht abgeschlossen werden (Denkmal- und Naturschutz) und es gibt auch noch keinen Zuwendungsbescheid. Im Ansatz 2016 sind Planungsleistungen veranschlagt. Es gibt erhebliche Probleme mit dem Baurecht (Denkmalschutz, Allee). Daher ist frühestens 2017 mit einem Baubeginn zu rechnen.
542010020140009 VG 68 Dargitz-Pasewalk <i>neue Maßnahme-Nr. ab 2016</i> 542010020170017 VG 68 Dargitz-Pasewalk	20.000	-	-	200.000	-	-	-	-	-20.000	Der Straßenzustand steht seit Jahren in der Kritik. Ein klassischer Ausbau ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten kaum möglich (Allee, schmale Pflasterstraße, unbefestigter Sommerweg). Die Maßnahme verschiebt sich um ein Jahr.
542010020150002 VG 51 OD Lübs <i>neue Maßnahme-Nr. 2016</i> 542010020170016 VG 51 OD Lübs	20.000	-	-	550.000	-	-	-	-	-20.000	Die Planung bis Leistungs-Phase 4 ist bezahlt. Es muss ggf. eine Anpassung an das aktuelle Regelwerk erfolgen. Der Planansatz 2015 wurde wegen nicht vollständig erteilter Kreditgenehmigung reduziert. Es erfolgt eine Neuveranschlagung im Jahr 2017 und somit eine Verschiebung der Baumaßnahme um 1 Jahr.

Maßnahme-Nr. Bezeichnung	im Plan 2015						im Plan 2016		Differenz VE - Auszahlun gen [€]	Begründung Abweichung
	VE 2016 [€]	Einz. 2016 [€]	VE 2017 [€]	Einz. 2017 [€]	VE 2018 [€]	Einz. 2018 [€]	Auszahlun gen [€]	Einzahlun gen [€]		
551021020150002 Radfernweg Stralsund - Greifswald	560.000	550.000	510.000	495.000	-	-	100.000	-	-460.000	Der Ostseeradfernweg ist zwischen Stralsund und Rostock noch nicht ausgebaut. Die Nutzung der alten B 96 hat sich zerschlagen. Die Vorzugsvariante aus einer vom Landesamt für Raumplanung in Auftrag gegebenen Untersuchung soll umgesetzt werden. In die Verantwortung des Landkreises fallen zwei Abschnitte. Aufgrund fehlender Zuwendungsbescheide kann die Maßnahme nicht weiter voran getrieben werden.
542010020150009 VG 59 Brücke über PSK bei Nerdin	-	-	10.000	-	-	-	15.000	15.000	15.000	Die Brückenprüfung hat ergeben, dass zum Erhalt der Brücke eine Sanierung erforderlich ist.
Summe	15.274.600	10.737.200	5.430.000	3.570.200	950.000	1.050.200	12.084.000	6.962.700	-3.140.600	

Der nachstehenden Übersicht sind die neu veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu entnehmen:

	2017			2018			2019		
Maßnahmenummer Bezeichnung	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	beantragte Verpflichtungse rmächtigung [€]	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	beantragte Verpflichtungse rmächtigung [€]	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	beantragte Verpflichtungse rmächtigung [€]
114020020150003 Erwerb Haus 3 (Praxisgebäude, Verbinder) u. Umbau	2.940.000	-	330.000	-	-	-	-	-	-
114020020160003 Umsetzung Standortkonzept Anklam u. Pasewalk	50.000	-	20.000	-	-	-	-	-	-
114020020160004 Umsetzung Standortkonzept Außenanlagen Anklam Demminer Straße	470.000	-	50.000	430.000	-	-	250.000	-	-
221010220130001 Vorbereitung Komplettsanierung Förderschule Löcknitz	1.000.000	627.500	1.000.000	-	-	-	-	-	-
221010820150001 Förderschule Wolgast Brandschutzmaßnahmen	150.000	-	150.000	-	-	-	-	-	-
231010420160002 Ersatzneubau für Turnhalle Siemensallee der Berufsschule Greifswald	3.600.000	3.200.000	100.000	-	-	-	-	-	-
366000420160001 ZERUM Inklusives Tagungs- und Seminarzentrum	491.200	491.200	491.200	580.500	580.500	580.500	-	-	-
542010020140004 VG 65 Schwarzensee - Strasburg	610.000	476.000	610.000	-	-	-	-	-	-
542010020140008 VG 44 Stolpe-Dargen B 111	1.600.000	965.000	1.200.000	1.200.000	725.000	750.000	750.000	450.000	-
542010020150009 VG 59 Brücke über PSK bei Nerdin	120.000	-	10.000	-	-	-	-	-	-
542010020160001 Ingenieurleistungen	250.000	-	50.000	250.000	-	50.000	250.000	-	50.000
542010020160002 Grundstückverkäufe und Grunderwerb an Kreisstraßen	150.000	200	100.000	150.000	200	100.000	150.000	200	100.000
542010020160018 VG 75 (UR 12) BÜST Torgelow	170.000	102.000	170.000	-	-	-	-	-	-
542010020170004 VG 46 Karnin - Mönchow - Wilhelmsfelde	1.500.000	700.000	1.500.000	-	-	-	-	-	-
542010020170008 VG 49 Gnevezin - Anklamer Fähre	60.000	-	30.000	1.250.000	550.000	-	-	-	-
542010020170016 VG 51 OD Lübs	80.000	-	20.000	950.000	550.000	-	-	-	-

	2017			2018			2019		
Maßnahmenummer Bezeichnung	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	beantragte Verpflichtungse rmächtigung [€]	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	beantragte Verpflichtungse rmächtigung [€]	Auszahlung [€]	Einzahlung [€]	beantragte Verpflichtungse rmächtigung [€]
548000020160001 Industriehafen Berndshof Schwerlastkai	100.000	-	50.000	2.000.000	1.400.000	-	-	-	-
551021020130001 Baumaßnahme Radweg VG 26 - Umgehungsstraße Wolgast	-	-	-	-	-	-	280.000	210.000	280.000
Summe	13.341.200	6.561.900	5.881.200	6.810.500	3.805.700	1.480.500	1.680.000	660.200	430.000
Summe VE									7.791.700
Eigenanteil		6.779.300			3.004.800			1.019.800	

5.4. Investitionskredite und Liquiditätskredite

Der nachstehenden Übersicht sind die veranschlagten Kreditaufnahmen sowie die zu zahlenden Tilgungen zu entnehmen.
in €

Ein- und Auszahlungsart	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einzahlungen						
Kreditaufnahme	8.546.908,35	6.822.600	13.808.300	26.084.200	17.495.300	6.315.200
dar. Kreditaufnahme für Umschuldung	1.510.765,35	1.264.000	840.000	3.025.000	7.400.500	30.000
Auszahlungen						
Tilgung von Krediten	8.913.099,05	7.268.000	6.736.000	9.046.000	13.496.000	6.276.000
dar. Kreditaufnahme für Umschuldung	1.510.765,35	1.264.000	840.000	3.025.000	7.400.500	30.000

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die ordentliche Tilgung ohne Umschuldung 2016 in Höhe von 5.896.000 € geplant wurde.

Da zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen eine Kreditaufnahme i.H. von 12.968.300 € vorgesehen ist, liegt eine erhebliche Nettoneuverschuldung vor.

Für diese außergewöhnlich hohe Veranschlagung von Kreditaufnahmen gibt es folgende Gründe:

Der bisher angemietete Verwaltungssitz am Standort Greifswald im BiG-Bildungszentrum in der Feldstraße wurde gekauft und wird durch den Erwerb und Umbau weiterer Grundstücke und Gebäude erweitert. Im Jahr 2016 entsteht hierdurch ein zusätzlicher Kreditbedarf i.H. von 5.202.100 €. Bereits im Haushaltsplan 2015 gibt es eine VE für die Jahre 2016 und 2017 i.H. von insgesamt 10.124.600 €, welche vom Innenministerium genehmigt wurde. Mit dieser Maßnahme ist die Reduzierung des Aufwandes für diese Immobilie langfristig vorgesehen.

Der Vorschlag RP/M-35 von Rödl & Partner beinhaltet, Straßen mit hohem Unterhaltungsaufwand grundhaft zu erneuern und dafür notfalls auch eine höhere Kreditaufnahme hinzunehmen. Rödl & Partner begründet die Wirtschaftlichkeit damit, dass die eingesparten Kosten für die Straßenunterhaltung die zusätzliche Zinsbelastung übersteigen. Der Vorschlag bezieht sich auf 4 Jahre und 18 km (etwa 8 Mio. €). Der Kreistag hat die Umsetzung dieses Vorschlages beschlossen. Die ausgewählten Kreisstraßen verursachen auf Grund des Fahrbahnzustandes besonders hohe Unterhaltungskosten. Um diese mittelfristig zu senken, sind im Jahr 2016 hierfür 3 Straßen vorgesehen, die einen Kreditbedarf i.H. von zusätzlichen 1.550.000 € ausweisen.

Überblick über die Kassenkredite

in €

	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	18.000.000,00	17.165.500	13.268.700	9.660.900	10.764.200	11.581.000
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0
Saldo	-18.000.000,00	17.165.500	13.268.700	9.660.900	10.764.200	11.581.000

Es werden hier nur die Liquiditätskredite abgebildet, die erforderlich sind, um im laufenden Finanzhaushalt den Bedarf zur Finanzierung der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen zuzüglich der planmäßigen Tilgung zu decken. Nicht enthalten sind in dieser

Übersicht die bereits in Vorjahren aufgenommenen Kassenkredite, die als Verbindlichkeiten in der Bilanz abzubilden sind. In der Haushaltssatzung wurde ein Kassenkredit höchstbedarf von 170.000.000 € veranschlagt, der jedoch nicht als ständiger Kreditbedarf zu sehen ist, sondern nur im Bedarfsfall bis zu der genannten Höchstgrenze in Anspruch genommen werden kann. Bei der Ermittlung der Höchstgrenze wurden die gegenwärtige Inanspruchnahme der Kassenkredite, die erwarteten höheren Erträge aus der Kreisumlage sowie der Altfehlbetragsumlage und die mit dem Beratenden Beauftragten abgestimmten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sowie die laufenden Ausgaben berücksichtigt. Zum 31.12.2015 betrug die Inanspruchnahme des Kassenkredites 152.985.988,17 €. Die höchste Inanspruchnahme war im vergangenen Jahr mit 161.562.642,35 € erforderlich.

Überblick über die Zinseinnahmen und –ausgaben (ohne kalkulatorische Zinsen) in €

Zinsenart	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Zinseinzahlungen	1.981.188,38	597.100	451.200	451.100	451.100	451.100
Zinsauszahlungen	3.317.090,03	3.902.500	3.437.500	3.382.300	3.305.100	3.372.000
Saldo	-1.335.901,65	-3.305.400	-2.986.300	-2.931.200	-2.854.000	-2.920.900

Neben den Einzahlungen aus Zinsen (200 €) enthält die Übersicht auch Finanzeinzahlungen aus verbundenen Unternehmen sowie Einzahlungen aus Beteiligungen.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung der Investitionskredite sowie deren Restlaufzeiten zum Ende des Haushaltsjahres:

Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2016	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 31.12.2016	Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
1. Schulden aus Krediten von					
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
1.2 Land					
LFI	83.921,57 €	75.010,27 €			75.010,27 €
LFI	119.245,06 €	106.582,89 €			106.582,89 €
LFI	1.098.902,93 €	994.813,33 €			994.813,33 €
LFI	186.883,33 €	171.223,82 €			171.223,82 €
LFI	307.707,80 €	281.926,47 €			281.926,47 €
LFI	2.385.248,24 €	2.177.808,24 €			2.177.808,24 €
LFI	525.000,00 €	483.000,00 €			483.000,00 €
LFI	866.190,00 €	802.010,00 €			802.010,00 €
LFI	1.212.077,47 €	1.069.674,36 €			1.069.674,36 €
LFI	536.528,46 €	479.508,47 €			479.508,47 €
LFI	810.072,37 €	702.052,37 €			702.052,37 €
LFI	401.110,88 €	353.890,88 €			353.890,88 €
LFI	4.741.884,55 €	4.414.844,55 €			4.414.844,55 €
LFI	517.238,45 €	472.238,45 €			472.238,45 €
LFI	2.280.221,98 €	2.142.001,98 €			2.142.001,98 €
LFI	405.390,39 €	370.130,39 €			370.130,39 €
LFI	5.815.240,00 €	5.482.920,00 €			5.482.920,00 €
LFI	1.394.180,00 €	1.304.220,00 €			1.304.220,00 €
LFI	2.109.550,00 €	1.973.450,00 €			1.973.450,00 €
LFI	1.911.880,00 €	1.788.520,00 €			1.788.520,00 €
LFI	1.618.930,00 €	1.514.470,00 €			1.514.470,00 €
LFI	994.280,00 €	930.120,00 €			930.120,00 €
LFI	965.250,00 €	906.750,00 €			906.750,00 €
LFI	1.058.440,00 €	994.280,00 €			994.280,00 €
LFI	1.333.990,00 €	1.253.130,00 €			1.253.130,00 €
LFI	103.315,68 €	84.575,66 €			84.575,66 €
LFI	194.185,83 €	170.308,93 €			170.308,93 €
LFI	266.546,58 €	231.006,58 €			231.006,58 €
Landesförderinstitut (Schlaglochprogramm)	338.000,00 €	286.000,00 €			286.000,00 €
Landesförderinstitut (Schlaglochprogramm)	282.750,00 €	239.250,00 €			239.250,00 €
Summe 1.2	34.864.161,57 €	32.255.717,64 €	- €	- €	32.255.717,64 €
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände					
1.4 Zweckverbände und dergleichen					
1.5 sonstiger öffentlicher Bereich					
KfW	293.906,00 €	273.978,00 €			273.978,00 €
KfW	34.482,06 €	28.735,06 €			28.735,06 €
Summe 1.5	328.388,06 €	302.713,06 €	- €	- €	302.713,06 €

Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2016	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 31.12.2016	Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
1.6 Kreditmarkt					
Postbank AG	481.309,81 €	368.060,45 €			368.060,45 €
Landeskreditbank Baden-Württemberg	723.586,53 €	626.160,74 €			626.160,74 €
Landesbank Baden-Württemberg	887.457,60 €	834.756,84 €			834.756,84 €
Landesbank Baden-Württemberg	609.509,43 €	585.397,51 €			585.397,51 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	353.000,00 €	282.200,00 €			282.200,00 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	121.900,00 €	60.860,00 €		60.860,00 €	
Commerzbank AG	1.741.977,59 €	1.676.921,14 €			1.676.921,14 €
Commerzbank AG	2.582.353,57 €	2.227.153,57 €			2.227.153,57 €
Sparkasse Vorpommern	2.756.059,76 €	2.658.131,70 €			2.658.131,70 €
DKB	704.881,58 €	637.741,58 €			637.741,58 €
Nord/LB	1.122.759,15 €	1.000.759,15 €			1.000.759,15 €
DKB	935.906,85 €	831.906,85 €			831.906,85 €
Sparkasse Vorpommern	4.153.477,90 €	3.718.803,90 €			3.718.803,90 €
DKB	2.175.962,25 €	2.116.582,82 €			2.116.582,82 €
DKB	844.579,31 €	773.979,31 €			773.979,31 €
DKB	2.959.961,28 €	2.836.444,85 €			2.836.444,85 €
Sparkasse Uecker-Randow	894.505,44 €	836.501,15 €			836.501,15 €
Sparkasse Uecker-Randow	1.036.261,91 €	993.049,01 €			993.049,01 €
DKB	1.567.873,49 €	1.529.433,38 €			1.529.433,38 €
DKB	3.027.651,30 €	2.910.649,67 €			2.910.649,67 €
Commerzbank AG	880.000,00 €	840.000,00 €			840.000,00 €
Sparkasse Uecker-Randow	1.709.126,04 €	1.596.726,04 €			1.596.726,04 €
DKB	2.312.554,49 €	2.157.818,50 €			2.157.818,50 €
DKB	529.200,00 €	499.800,00 €			499.800,00 €
Commerzbank AG	4.103.432,26 €	3.881.625,10 €			3.881.625,10 €
DKB	851.965,35 €	794.965,35 €			794.965,35 €
Sparkasse Uecker-Randow	1.004.395,76 €	949.890,01 €			949.890,01 €
Kreditmarkt, Neuaufnahme 2014, 2015 und 2016 *	0,00 €	7.000.000,00 €			7.000.000,00 €
Summe 1.6	41.071.648,65 €	45.226.318,62 €	- €	60.860,00 €	45.165.458,62 €

Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2016	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 31.12.2016	Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
1.7 Innere Darlehen aus Sonderrücklagen	- €	- €	- €	- €	- €
1.8 Innere Darlehen von Sondervermögen ohne Sonderrechnung	- €	- €	- €	- €	- €
Summe gesamt	76.264.198,28 €	77.784.749,32 €	- €	60.860,00 €	77.723.889,32 €

* Bei der Neuaufnahme wurde hier nur der voraussichtlich aufgenommene Betrag abgebildet, während bei der Übersicht der Verbindlichkeiten der veranschlagte Kreditbetrag für 2016 steht.

6. Übersicht zu den Jahresergebnissen

Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge

Ertrags - ./.Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Erträge	344.339.800,11	362.645.900	379.054.000	378.837.200	373.649.000	373.913.700
Aufwendungen	348.339.055,46	375.906.400	390.217.300	388.793.800	385.698.300	387.251.900
Saldo	-3.999.255,35	-13.260.500	-11.163.300	-9.956.600	-12.049.300	-13.338.200

Bisher noch nicht eingearbeitet wurden die vereinbarten Zielwerte für zu prüfende Maßnahmen, die sich aus der Arbeit des Beratenden Beauftragten ergeben. Im Haushaltsjahr und in den Folgejahren ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik derzeit nicht gegeben, da im Ergebnishaushalt ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen wird.

Finanzmittelüberschüsse/Finanzmittelfehlbeträge

Einzahlungen Auszahlungen	Vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einzahlungen	349.603.191,45	370.018.200	442.953.600	473.808.700	464.221.900	378.122.300
Auszahlungen	354.039.016,42	386.738.300	463.294.600	500.507.800	478.985.400	389.792.500
Saldo	-4.435.824,97	-16.720.100	-20.341.000	-26.699.100	-14.763.500	-11.670.200

Bisher noch nicht eingearbeitet wurden die vereinbarten Zielwerte für zu prüfende Maßnahmen, die sich aus der Arbeit des Beratenden Beauftragten ergeben. Im Haushaltsjahr und in den Folgejahren ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik derzeit nicht gegeben, da im Finanzhaushalt ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen wird und demnach auch die erforderlichen Mittel zur planmäßigen Tilgung nicht erwirtschaftet werden.

7. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital wird erst mit der Eröffnungsbilanz festgestellt. Da die Eröffnungsbilanz zwar zwischenzeitlich erarbeitet, aber noch nicht geprüft und festgestellt wurde, können hier keine Aussagen getroffen werden. Auch die Jahresabschlüsse der Vorjahre ab 2012 befinden sich noch in Arbeit.

8. Entwicklung der Kapitalrücklage

8.1. Allgemeine Kapitalrücklage

Haushaltsjahr	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
2012				
2013				
2014				
2015				
2016				
2017				

Aufgrund der noch nicht festgestellten Eröffnungsbilanz und der noch in Arbeit befindlichen Jahresabschlüsse können noch keine Aussagen zur Allgemeinen Kapitalrücklage getroffen werden.

8.2. Zweckgebundene Kapitalrücklage

Haushaltsjahr	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres *	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres *
2012		6.216.900		
2013		1.752.700		
2014		1.613.600		
2015		1.777.500		
2016		1.831.700		
2017		1.831.700		
2018		1.831.700		
2019		1.831.700		

* Da die Eröffnungsbilanz noch nicht festgestellt wurde, sind in dieser Übersicht nur die Strukturbeihilfen nach § 44 Abs. 3 LNOG sowie die Zuführungen der investiven Schlüsselzuweisungen und keine Anfangs- und Endbestände ausgewiesen.

In der zweckgebundenen Kapitalrücklage sind die nach § 44 Abs. 3 LNOG M-V gezahlte Strukturbeihilfe sowie die investive Schlüsselzuweisung zu erfassen.

9. Entwicklung der Ergebnissrücklagen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald verfügt über keine zweckgebundene Ergebnissrücklage.

10. Veränderungen der Rücklage über Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald verfügt über keine Rücklagen über Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

11. Entwicklung der Sonderposten

Zu den Sonderposten können noch keine Aussagen getroffen werden, da die Eröffnungsbilanz noch nicht festgestellt wurde.

12. Übersicht zu kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften u. Ä.

	Vorläufiges Ergebnis 2014	Vorläufiges Ergebnis 2015
Hypothekenschulden	-	-
Grundschulden	-	-
Rentenschulden	-	-
Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften	-	-
Leasinggeschäfte	1.254.713,93	1.408.050,61
Sonstige	-	-
Bürgschaften	1.796.485,97	1.554.008,73

Leasinggeschäfte wurden für das Verwaltungsgebäude in Pasewalk (Kürassierkaserne), den Fuhrpark sowie IT-Technik getätigt. Da die Jahresabschlüsse für die Vorjahre noch nicht vorliegen, handelt es sich um vorläufige Werte.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat durch vertragliche Bindung seiner Rechtsvorgänger gegenwärtig noch vier Bürgschaften, deren Restschuld wie folgt ausgewiesen wird:

Hauptschuldner	Anteil des Landkreises per 31.12.2014	Anteil des Landkreises per 31.12.2015
Ev. Diakoniewerk Bethanien Ducherow	576.011,20 €	487.394,09 €
Vorpommersche Kulturfabrik e. V.	518.683,76 €	454.039,08 €
Heimvolkshochschule Lubmin	241.550,35 €	223.179,50 €
Verkehrsgesellschaft Vorpommern- Greifswald mbH Torgelow	460.240,66 €	389.396,06 €

Eine Inanspruchnahme des Landkreises aus den Bürgschaftsverpflichtungen erfolgte bisher nicht.